

„Arisierung“ und Restitution der Kremser Weingüter der Familie Robitschek

von

Brigitte Bailer
Gerhard Baumgartner
Bernhard Herrman
Robert Streibel



Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
März 2020

Inhalt

2	Vorwort
4	A. „Arisierung“
4	Der Kellereibetrieb Paul Josef Robitschek
6	„Anschluss“ 1938
8	Drei Vertragswerke
10	Innenverhältnis der beteiligten Personen
13	Zur Problematik österreichischer Arisierungsverfahren
17	Akteure und Kompetenzen
19	Winzergenossenschaft Krems
23	Arisierungswettlauf
26	Beginnende gesetzliche Reglementierung
27	Kaufverhandlungen und Abweisung des Kaufvertrags
29	Hintergründe der Abweisung
32	B. Zuspitzung der Interessenkonflikte
33	Gerüchte über angebliche Homosexualität
35	Drohende Überstellung nach Dachau
36	Vorwurf der Spekulation
38	Eskalation des Konfliktes
41	Flucht Paul Josef Robitscheks
42	Gescheiterte Verbücherung des Kaufvertrags von August Rieger
42	Verkauf der Robitschek'schen Besitzungen in Krems
47	Enteignung des „Ariers“ August Rieger
51	Formale Anerkennung der Rieger'schen Verträge
55	Abgeltung finanzieller Ansprüche
57	Weiterverkaufte Grundstücke
59	Kriegsende
61	C. Das Volksgerichtsverfahren gegen Franz Aigner und Leopold Birringer
61	Gesetzliche Grundlage
62	Das Verfahren gegen Franz Aigner, Leopold Birringer und andere
72	D. Der Rückstellungsvergleich

Vorwort

Die Geschichte der „Arisierung“ der Robitschek'schen Besitzungen in Krems, allgemein als Sandgrube 13 bezeichnet, illustriert die Brutalität und Unverfrorenheit der Beraubung der jüdischen Bevölkerung nach dem „Anschluss“ 1938 in all ihren Facetten. Sie zeigt, dass selbst sogenannte „Arier“ kaum eine Chance zur Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte hatten, wenn politisch einflussreiche Personen ein Auge auf einen bestimmten Besitz geworfen hatten.

Allem Anschein nach hatte die österreichische NSDAP bereits in der Zeit der Illegalität Überlegungen zur Aneignung des Besitzes der österreichischen Juden angestellt und teils auch konkrete Vorbereitungen dafür getroffen. Im Zuge des sogenannten „Entjudungsverfahrens“ wurde deutlich erkennbar, dass die beteiligten NS-Stellen nach dem „Anschluss“ zur Erreichung dieser Ziele auch bereit waren, zu zweifelhaften Mitteln wie Verleumdung, Dokumentenunterschlagung, Rechtsbeugung oder falschen Zusagen und wenn nötig auch Gewaltandrohungen zu greifen.

Das Arisierungsverfahren der Sandgrube 13 ist ein Lehrbeispiel dafür, dass es, selbst wenn man sich an die verlautbarten Gesetze und Verordnungen der Nationalsozialisten hielt, kaum eine Möglichkeit gab, sich der gewaltsamen Aneignung und Beraubung seines Eigentums zu erwehren. Die Vielzahl von Erlässen und Verordnungen der an der Beraubung beteiligten NS-Behörden sollte der Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung einen Anschein von Legalität verleihen, konnte aber den Willkürcharakter der Beraubung nur wenig verschleiern.

In der historischen Rückschau gerne vergessen wird die Tatsache, dass es zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ im Deutschen Reich eigentlich keine rechtliche Grundlage für die in Österreich sofort eingeleiteten Arisierungsmaßnahmen gab. Selbst die beteiligten NS-Juristen und -Verwaltungsbeamten betraten völliges Neuland. Dabei verfolgten die verschiedenen Akteure der „Arisierung“, wie die Gestapo, die Vermögensverkehrsstelle, die Obere Siedlungsbehörde, die befassten Abteilungen der Gauverwaltungen sowie die Finanzbehörden, oft gegensätzliche und widersprüchliche Ziele.

Der Verlauf des untersuchten Arisierungsverfahrens verdeutlicht, dass sich im Laufe der Zeit die Prioritäten der „Entjudungsmaßnahmen“ änderten: Konnten in den ersten Monaten und Jahren vor allem lokale NS-Eliten ihre Interessen bei der Auswahl der Arisierungswerber, der Höhe der Kaufsummen und der Verwertung der Arisierungsgewinne durchsetzen, so verschob sich nach der Einführung der Gauverwaltung und dem Beginn des Zweiten Weltkriegs im September 1939 das Kräfteverhältnis eindeutig zugunsten der Zentralbehörden, vor allem der Finanzverwaltung.

Neben den beraubten jüdischen Eigentümern der Kremser Besitzungen ist als zweiter Geschädigter dieses Arisierungsverfahrens der erste sogenannte „Ariseur“ des Robitschek'schen Besitzes, August Rieger, zu bezeichnen. Als enger Freund und Vertrauter der Familie Robitschek lag ihm jede Schädigungsabsicht der jüdischen Eigentümer fern. Vielmehr versuchte er durch die mit ihnen geschlossenen Verträge, so viel wie möglich von ihrem Eigentum zu retten. Es war ein gefährliches Spiel, durch das Rieger schnell in den Verdacht der Unrechtmäßigkeit, Zwieltichtigkeit geriet. Dabei fällt es im Nachhinein oft schwer zu beurteilen, wo das Spiel mit der Maske des vorgeblichen „Ariseurs“ beginnt und wo es – aufgrund der Verlockung leicht verdienten Geldes – in das Bild des in die eigene Tasche wirtschaftenden Gewinnlers übergeht.

Auch die erhalten gebliebene Korrespondenz zwischen Paul Josef Robitschek und August Rieger sowohl aus der NS-Zeit als auch aus den Nachkriegsjahren erlaubt keine erhellende Analyse der wirtschaftlichen und finanziellen Transaktionen der beiden.

Die von vielen Opfern gehegten Erwartungen auf eine gerechte Bestrafung der Täter wurden durch den Verlauf der meisten Volksgerichtsverfahren tief enttäuscht. Bereits 1948 hatte sich auch die allgemeine Stimmung grundlegend geändert und die Bereitschaft der Volksgerichte, vergleichsweise geringfügige Delikte wie das der „missbräuchlichen Bereicherung“ auch gerichtlich zu ahnden, war kaum noch vorhanden. Die Einstellung der Volksgerichtsverfahren gegen die Hauptakteure des Arisierungsverfahrens kam daher nicht wirklich überraschend.

Das eingeleitete Rückstellungsverfahren für die Robitschek'schen Besitzungen vollzog sich vor dem Hintergrund zunehmender politischer und gesellschaftlicher Ablehnung dieser Verfahren. Die Rückstellungswerber sahen sich mit zahlreichen Gegenforderungen und Unterstellungen konfrontiert und wurden insbesondere im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Immobilien gedrängt, auf eine Naturalrestitution zu verzichten und eine finanzielle Entschädigung zu akzeptieren.

Wie die meisten der Rückstellungsverfahren für „arisierte“ Besitzungen endete auch das Verfahren zwischen der Familie Robitschek und der Winzergenossenschaft Krems – nach langen demütigenden Verhandlungen um die Höhe der finanziellen Entschädigung – 1949 mit einem Vergleich.

A. „Arisierung“

Der Kellereibetrieb Paul Josef Robitschek

Der Firmensitz des Kellereibetriebes Paul Josef Robitschek befand sich in der Heiligenstädter Straße 67 im 19. Wiener Gemeindebezirk. Die Weinhandlung zählte zu den größten in Österreich. Zum Kellereibetrieb gehörten mehrere Weingüter in Wien, Niederösterreich und der Steiermark. Laut ihrem Briefpapier firmierte die Kellerei in ihren Geschäftsbeziehungen unter dem Namen „Vereinigte Weingüter Krems i/d Wachau und Mahrendorf a/d jugoslawischen Grenze Umgebung Luttenberg“.¹

Grundlegend für das Verständnis der hier behandelten Arisierungsvorgänge ist die klare Unterscheidung zwischen dem Kellereibetrieb mit seinem Betriebsvermögen einerseits und den im Privatbesitz des Kellereibesitzers Paul Josef Robitschek und seiner Mutter Johanna Robitschek befindlichen Liegenschaften in Krems und Wien andererseits. Die Weingärten, Weinkeller und Kellereigebäude waren nicht Teil des Betriebsvermögens, daher musste auch ihre „Arisierung“ von der des Betriebs getrennt abgewickelt werden.

Das Sandgrubengut in Krems

Die Grundstücke, die im März 1938 das Robitschek'sche Sandgrubengut in Krems bildeten – in den Arisierungsdokumenten immer wieder auch als „Weingut Krems“ bezeichnet –, waren von den Eigentümern Paul Josef Robitschek² und dessen Mutter Johanna³ zwischen 1919 und 1929 käuflich erworben worden.

Aufgrund der in der Dokumentensammlung des Bezirksgerichtes Krems vorhandenen Kaufverträge können sowohl die Verkäufer der Liegenschaften als auch die zeitgenössischen Kaufpreise, um welche Paul Josef Robitschek und Johanna Robitschek die Grundstücke erworben haben, rekonstruiert werden.

Der Robitschek'sche Besitz in Krems, der im Zuge der nationalsozialistischen „Arisierung“ der Jahre 1938/39 von der Winzergenossenschaft Krems übernommen wurde, umfasste insgesamt 33.804 m² und bestand aus 21 Weingärten im Ausmaß von 23.735 m², einem Wohnhaus, einer Sandgrube, einem Kalkofen, einer Brennerei und zwei Weinkellern, gehörend zu den Einlagezahlen (EZ) 1975, 2328, 2716, 1978, 1973, 1976, 2138, 2208, 2323, 2326, 2363, 2408 und 2667 des Grundbuches Krems.⁴

1 Eidesstattliche Erklärung, 18. März 1940, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 129.

2 Paul Josef Robitschek, geboren am 26. Februar 1897 in Wien, trat nach dem Tod des Vaters in das Geschäft ein und führte es gemeinsam mit seiner Mutter bis zum „Anschluss“ 1938. Siehe dazu: Geburtenbuch für die Israelitische Cultusgemeinde in Wien 1897/494.

3 Johanna (Hani) Reiser, geboren am 17. März 1868 in Magyarfalva bei Bratislava, heiratete am 27. April 1892 den Großkaufmann, Flaschenbier- und Fasshändler Emil Robitschek, geboren am 14. Februar 1857 in Mladá Boleslav (Jungbunzlau). Nach seinem Tod am 3. Mai 1921 führte sie den Weinhandel weiter, in den ihr Sohn Paul Josef Robitschek eintrat. Siehe dazu: Geburtenbuch für die Israelitische Cultusgemeinde in Wien 1893/616; 1897/494; Matrikelbezirk Malaczka; Buch II, Pag. 81, Post Nr. 646, Trauungsschein vom 30. 3. 1893, Z. 74; Sterbebuch für die Israelitische Cultusgemeinde in Wien 1921/1096.

4 Grundbuch der Katastralgemeinde Krems an der Donau.

Davon befanden sich im alleinigen Eigentum von Paul Josef Robitschek am 12. März 1938 die Grundstücke EZ 1975, EZ 2716, EZ 1978⁵ und EZ 2328⁶.

Im gemeinsamen Eigentum von Paul Josef Robitschek und Johanna Robitschek befanden sich die Grundstücke EZ 1973, EZ 1976⁷, EZ 2138⁸, EZ 2208⁹, EZ 2323¹⁰, EZ 2326¹¹, EZ 2363, EZ 2408¹², EZ 667¹³.

Für ihre erste Erwerbung im Jahre 1919 hatten Paul Josef Robitschek und Johanna Robitschek einen Kaufpreis von 222.700 Kronen entrichtet, für die restlichen Grundstücke über den Zeitraum von zehn Jahren insgesamt einen Kaufpreis von S 23.850. Im Jahre 1934 bezifferte der ehemalige Leiter der Weinbauschule in Krems, Ing. Franz Jachimovicz, in einem Gutachten den Schätzwert des Weingutes Robitschek samt Weingartenanlage, Weinkeller und Wohnhaus mit S 150.000.¹⁴ Gemäß dem von Wiener Immobiliensachverständigen im Jahre 1938 zum Zwecke der Berechnung der Vermögensangabe angewandten offiziellen Umrechnungskurs von drei Schilling zu zwei Reichsmark würde das einem zeitgenössischen Marktwert von rund RM 100.000 entsprechen.¹⁵

Kellereigebäude in Heiligenstadt

Kernstück der Kellerei Robitschek war der Weinkeller samt Haus in Wien 19., Heiligenstädter Straße 67, EZ 1867, Katastralgemeinde (KG) Ober-Döbling. Die im alleinigen Eigentum von Paul Josef Robitschek stehende Liegenschaft wurde von der Vermögensverkehrsstelle am 21. Juni 1940 an die Wiener Winzergenossenschaft, Heiligenstädter Straße 67 zum Kaufpreis von RM 30.000 verkauft.¹⁶

Wein- und Obstbaubetrieb Mahrendorf

Der Wert des im alleinigen Besitz von Paul Josef Robitschek stehenden Wein- und Obstbaubetriebes in der oststeirischen Gemeinde Mahrendorf im Ausmaß von sechs Hektar wurde im Zuge der Vermögensanmeldung 1938 mit RM 10.400 beziffert.¹⁷

5 Kaufvertrag vom 27. 4. 1929, Dokumentensammlung Grundbuch Krems TZ 292/1929.

6 Kaufvertrag vom 26. 7. 1929, Dokumentensammlung Grundbuch Krems TZ 536/1929.

7 Kaufvertrag vom 26. 10. 1928, Dokumentensammlung Grundbuch Krems TZ 739/1928.

8 Kaufvertrag vom 2. 7. 1927, Dokumentensammlung Grundbuch Krems TZ 428/1927.

9 Kaufvertrag vom 1. 8. 1928, Dokumentensammlung Grundbuch Krems TZ 561/1928.

10 Kaufvertrag vom 30. 7. 1919, Dokumentensammlung Grundbuch Krems TZ 371/1919.

11 Kaufvertrag vom 2. 5. 1928, Dokumentensammlung Grundbuch Krems TZ 349/1928.

12 Kaufvertrag vom 2. 2. 1928, Dokumentensammlung Grundbuch Krems TZ 790/1928.

13 Kaufvertrag vom 30. 7. 1919, Dokumentensammlung Grundbuch Krems TZ 371/1919.

14 Schätzgutachten Ing. Franz Jachimovicz, 16. 8. 1934. Dabei wurde der Wert der Weingärten gesondert mit S 81.756 bewertet. Der Gesamtwert wurde inklusive der Gebäude des Gutes auf rund S 150.000 geschätzt, VG Aigner, Birringer et al., Band 3, Bl. 65–68

15 Schätzung zum Zwecke der Vermögensanmeldung durch Zivilingenieur Lambert Ferdinand Hofer, 1050 Wien, Schlossgasse 9, 28. 6. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171.

16 Verkaufsvertragsabschrift, 21. 6. 1940, Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171,

17 Verzeichnis über das Vermögen von Juden 50171, 4. 10. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171.

Haus- und Grundbesitz von Paul Josef Robitschek und Johanna Robitschek

Neben dem Betrieb Weinkellerei Robitschek sowie ihrem Privatbesitz an Weingärten und Kellern besaßen Paul Josef Robitschek und Johanna Robitschek noch vier Zinshäuser in Wien. Das Zinshaus Hohlweggasse 31 mit vier Stockwerken, Keller und Dachboden stand im alleinigen Eigentum von Paul Josef Robitschek und wurde von einem Sachverständigen anlässlich der Vermögensanmeldung 1938 auf RM 50.930 geschätzt¹⁸ und von der Vermögensverkehrsstelle am 12. April 1940 um RM 61.000 an das Ehepaar August und Kamilla Vorauer, Wein- und Landproduktenhändler im steirischen Hetzendorf, verkauft.¹⁹

Drei weitere Mietshäuser in Wien 15., Wurzbachgasse 12, Wurzbachgasse 14 und Wurzbachgasse 16, waren gemeinsames Eigentum von Paul Josef Robitschek und seiner Mutter Johanna Robitschek und wurden 1938 auf einen Gesamtwert von RM 74.599 geschätzt.²⁰

„Anschluss“ 1938

Wie Paul Josef Robitschek als Jude die „Anschluss“-Tage erlebt hat und wie es ihm vom 11. März bis zum 28. Juni 1938, dem Tag seiner Flucht aus dem nationalsozialistisch gewordenen Österreich, ergangen ist, schilderte er in seinen in Frankreich im Sommer 1938 verfassten – und irreführenderweise als „Tagebuch“ betitelten – Erinnerungen.²¹ Im März 1938 befand sich Paul Josef Robitschek in Tirol:

„Zur Zeit der Revolution weilte ich in Innsbruck auf einer Geschäftstour. Ich verkaufte damals einem Nazi-Hotel einen Waggon guten Wein zu einem sehr bescheidenen Preis. Mit angenehmen Konditionen. Entweder 3 Monate Wechsel oder 3 % Skonto. Der Besitzer, ein Herr Falkner, des ‚Hotel Central‘, ein schlauer, ganz gemeiner Nazi, wollte sich in jeder Weise für die Zukunft sichern. Erstens billig kaufen, die besten Qualitäten, dann zu angenehmen Konditionen, wenn es irgend nur möglich ist, die Ware beanstanden, entweder dann zum halben Preis übernehmen, oder noch besser, überhaupt nicht zahlen. [...] Solche Romane gab es unzählige mit den Nazis. [...] Wie die Beispiele zeigen ist die Basis der Nazis nur Räuberei.“²²

18 Schätzung zum Zwecke der Vermögensanmeldung durch Zivilingenieur Lambert Ferdinand Hofer, 1050 Wien, Schlossgasse 9, 28. 6. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171.

19 Kaufvertrag der Vermögensverkehrsstelle beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit für die Liegenschaft EZ 2672, KG Landstraße, Hohlweg 31, ÖStA, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171.

20 Schätzung zum Zwecke der Vermögensanmeldung durch Zivilingenieur Lambert Ferdinand Hofer, 1050 Wien, Schlossgasse 9, für die Liegenschaften EZ 859, EZ 642 KG Fünfhaus, 28. 6. 1938, ÖStA, VGA Paul Robitschek; siehe auch das gleichlautende Verzeichnis über das Vermögen von Juden 50171, 4. 10. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171.

21 Verfasst im Gefängnis in Draguignan/Südfrankreich zwischen 11. September 1939 und 9. Oktober 1939. Zur Verfügung gestellt von Juana C. Robitschek, der in Caracas lebenden Nichte von Paul Josef Robitschek.

22 Der von Robitschek genannte Josef Falkner, ein gebürtiger Wiener, hatte das heute noch existierende „Central“ 1928 übernommen und daraus ein Hotel mit Kaffeehaus im Alt-Wiener Stil gemacht; Homepage Hotel Central, Geschichte (<https://www.central-soelden.com/unser-hotel/ueber-das-central/geschichte.html>); Privatarchiv Herrman, Ordner 1; P. J. Robitschek, Tagebuch, S. 29.

Den 11. März 1938, den Tag, an dem der österreichische Bundeskanzler Kurt Schuschnigg nach massivem Druck von Adolf Hitler zurücktrat und den Weg für den Einmarsch der Deutschen Wehrmacht und die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten in Österreich frei machte, charakterisierte Robitschek als „den Einzug des braunen Teufels in Österreich“.²³

Einen Eindruck der nationalsozialistischen Kundgebungen, die in Innsbruck schon am Vormittag des 11. März 1938 begannen, vermittelt der Bericht des „Vorarlberger Tagblatts“: „Die Formationen der Bewegung, SA, SS, Hitlerjugend usw. marschierten, jubelnd begrüßt, in der Maria-Theresien-Straße auf. Aus den Häusern wurde ihnen zugewinkt und von überall her wurden ihnen Blumen zugeworfen. Man hörte überall brausende Siegheilrufe auf den Führer und Deutschland und den Gesang der beiden deutschen Hymnen. Die Stadt ist reich mit Hakenkreuzfahnen beflaggt. Die Spannung in der Stadt ist nach wie vor ungeheuer.“ Und der stellvertretende Führer der Tiroler Nationalsozialisten Dr. Denz erklärte, „daß für die Nationalsozialisten Tirols nur das gelte, was der Führer wolle. Mit einem dreifachen Sieghail auf Adolf Hitler, das von den Tausenden begeistert aufgenommen wurde, schloß Dr. Denz seine Ansprache. Die Menge sang noch das Deutschland- und das Horst-Wessel Lied“.²⁴

Robitschek, der diese Ereignisse hautnah erlebte und als Jude um seine Sicherheit fürchtete, verließ fluchtartig Innsbruck. „Ich fuhr noch in selber Nacht nach Wien. Vorsichtiger Weise steckte ich mir ein ganz kleines Hakenkreuz für die Fahrt an, um nicht belästigt zu werden.“²⁵ Die Turbulenzen des „Anschlusses“ hatten auch Auswirkungen auf den Fahrplan der Eisenbahn und die Abfahrt des Zuges nach Wien: „Wir kamen mit einer Verspätung von etwa 6 Stunden in Wien an. Die Stadt stand auf dem Kopf. Es waren nichts als Demonstrationen für Schuschnigg und Hitler. Es wurde abwechselnd geschrien. Grauenhaft war das Bild. [...] Die Meinen waren schon glücklich, dass ich zurück war, und waren schon in großer Sorge.“²⁶

Robitschek ahnte sofort, dass er als jüdischer Geschäftsmann im nationalsozialistisch gewordenen Österreich keine Zukunft mehr hatte. In sein „Tagebuch“ notierte er: „Merkwürdig, wie manche Menschen sensibel sind und genau im Unterbewusstsein schon die Ankunft des Unheils fühlen.“²⁷

Die Lage der Juden im nationalsozialistisch gewordenen Österreich, die zahlreichen „wilden Arisierungen“, die nur als krimineller Raub zu bezeichnen waren, machten Robitschek klar, dass er nicht mehr lange in seiner Heimat Österreich werde bleiben können, dass auch sein gesamter Besitz bald Beute der Nationalsozialisten werden könnte.

Anfang April 1938 entschloss sich Paul Josef Robitschek daher, seinen Besitz in Österreich schnellstens zu veräußern; wohl unter dem Eindruck der Rede von Generalfeldmarschall Göring am 28. März 1938 in der Nordwestbahnhof in Wien, in welcher Göring den Reichsstatthalter in Österreich beauftragte, Maßnahmen zur „Entjudung“ des Geschäfts- und Wirtschaftslebens zu veranlassen,²⁸ traf Robitschek eine Entscheidung über sein Weingroßhandelsunternehmen: „Ich entschloss mich meine Firma und deren Vermögen an meinen arischen stillen Gesellschafter August Rieger zu verkaufen, dem ich übrigens im damaligen Zeitpunkte über 130.000 Schilling schuldig war, welche Schuld sich dadurch noch beträchtlich vergrößerte, weil ich in den fol-

23 P. J. Robitschek, Tagebuch, S. 29.

24 Vorarlberger Tagblatt, 12. 3. 1938, S. 1.

25 P. J. Robitschek, Tagebuch, S. 31.

26 Ebenda, S. 29.

27 Ebenda, S. 10.

28 Karl Schubert, Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren, Dissertation an der Hochschule für Welthandel, Wien 1940, S. 32.

genden Monaten auf seine materielle Hilfe zur Abwicklung der Verbindlichkeiten und Deckung der Ausreise- und Existenzspesen, wenigstens für die erste Zeit, angewiesen war.²⁹ Paul Josef Robitschek „machte selbst die Übergabe und Abschluss-Bilanz per 28. März“³⁰ und legte schließlich – gemeinsam mit August Rieger – den Kaufpreis für den Kellereibetrieb in Wien 19., Heiligenstädter Straße 67, und für das Kremser Weingut sowie die Zahlungsmodalitäten fest. Auch Paul Josef Robitscheks Mutter Johanna, die Miteigentümerin des Kremser Weingutes war, fand Berücksichtigung in Form einer monatlichen Zahlung, die August Rieger an sie leisten sollte.³¹

Diesem mündlichen, rechtsverbindlichen Kaufvertrag vom 28. März 1938³² folgten in den nächsten Wochen drei schriftliche Verträge zwischen Paul Josef Robitschek, seiner Mutter Johanna Robitschek und August Rieger.

Drei Vertragswerke

Kaufvertrag Kellereibetrieb

Am 8. April 1938 unterzeichneten Paul Josef Robitschek und August Rieger einen Kaufvertrag über das „Unternehmen ‚Handel mit Wein und Spirituosen in Gebinden und Fasshandel‘ mit dem Standort Wien, 19., Heiligenstädterstrasse 67 aufgrund des Gewerbescheines ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Döbling ausgestellt am 13. April 1931 Reg.Z. 49375/Fr/II G.Z. MBA II-R-36/31 so wie es geht und steht [...] um den einverständlich festgesetzten Kaufschilling per RM 48.700,-- sage Reichsmark Achtundvierzigtausendsiebenhundert“.³³

Im Kaufpreis explizit beinhaltet war die „Übernahme des Firmenwortlautes samt Kundenkreis, Geschäftsinventar einschließlich des Personenautos und des Kellerei- und Presshausinventars und der Maschinen in Krems, der Wein- und Flaschenvorräte daselbst, sowie der Wohnungs- und Hauseinrichtung in Krems, der Warenvorräte in Wien, der übernommenen Aussenstände, einschliesslich der noch aushaftenden Schulden“.³⁴ Weiters wurden in diesem Vertrag auch Ansprüche von Johanna Robitschek an den Kellereibetrieb geregelt:

„Unter diesen das Unternehmen belastenden Geschäftsschulden befindet sich auch die Forderung der Johanna Robitschek, Wien, 20., Perinettgasse 1 per RM 28.333,-- sage Reichsmark Achtundzwanzigtausenddreihundertdreissigdreier. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit zu erwirken, dass der Käufer die Berechtigung erhält, diese Schuld in 42 ½ gleichen am 1. Juni 1938 beginnenden und jeweils am 1. des darauf folgenden Monats fälligen Raten a RM 666,66 zur Rückzahlung bringen kann [sic].“

Der ursprüngliche Vertragsentwurf sah auch vor, dass dem Verkäufer das Recht der Kontrolle über die Geschäftsgebarung eingeräumt werde bis zur gänzlichen Bezahlung sämtlicher Forde-

29 VG Aigner, Birringer et al., Band 2, Bl. 185.

30 P. J. Robitschek, Tagebuch, S. 34.

31 Brief von Dr. Hanns Zallinger-Thurn an das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 20. 2. 1942, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 216–217.

32 VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 87.

33 Kaufvertrag Weingroßhandlung Robitschek, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 36–42. (Dokument im Anhang)

34 Ebenda, S. 1.

rungen, „gleichgültig ob Kaufschilling oder Geschäftsschulden“.³⁵ Letzterer Passus wurde – laut einem handschriftlichen Vermerk – „auf Einspruch der Gestapo aufgehoben“.

Kaufvertrag Weingut Krems

Am darauffolgenden Tag unterzeichneten Paul Josef Robitschek, Johanna Robitschek und August Rieger einen Kaufvertrag über die eingangs als Sandgrubengut bezeichneten Liegenschaften in Krems um RM 33.333,33:

„Von diesem Gesamtkaufschilling fällt vereinbarungsgemäss dem Verkäufer Paul Josef Robitschek ein Kaufschillingsbetrag per RM 22.000,- und der Verkäuferin Johanna Robitschek ein Kaufschillingsbetrag von RM 11.333,33 zu.“³⁶

Der Käufer bezahlte bei Vertragsabschluss lediglich RM 1.333,33 bar an Paul Josef Robitschek. Über die aushaftenden Restforderungen des Verkäufers Paul Josef Robitschek über RM 19.800 sowie der Verkäuferin Johanna Robitschek über RM 10.200 wurde Ratenzahlung vereinbart, und zwar in zwanzig aufeinanderfolgenden vierteljährlichen Raten. Zur Sicherstellung dieser Forderungen vereinbarten die Vertragspartner die „Einverleibung eines Pfandrechtes für die Kaufschillingrestforderung des Herrn Paul Josef Robitschek per RM 19.800 samt 4 % jährlichen Zinsen“ sowie die „Einverleibung des Kaufschillingrestbetrages der Johanna Robitschek per RM 10.200 samt 4 % jährlichen Zinsen“.

Ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Vertrags und nicht in diesem Betrag enthalten war das Kellereiinventar des Sandgrubengutes in Krems:

„In diesem Vertrag nicht mitverkauft und in obigem Kaufschilling nicht mitenthalten sind, wie hier ausdrücklich festgestellt wird, das in dem hier mitverkauften Weinkeller befindliche Lager an Weinen und Flaschenweinen von ca. 70.000,- Liter im Werte von 70.000,- Reichsmark [...] ferner zwei Motorpumpen, eine Handpumpe, die vorhandenen Weinschläuche und Exhaustoren, eine doppelte hydraulische Wottelepresse, eine große Eisenpresse, diverse Kellerwerkzeuge, Bottiche und Presshauseinrichtungen im Werte von RM 5.334,-, Flaschenabfüllmaschinen im Werte von 9065,83 RM, Lagerfässer 142,487 Liter im Werte von RM 9.631,- und eine Wohnhauseinrichtung im Werte von 4.000,- RM. Diese sämtliche Gegenstände sind bereits mittels Kaufvertrag vom 8. ds., angezeigt zur Gebührenbemessung zur GRP 18818 vom 9. 4. 1938 beim Zentraltaxamt in Wien vom Käufer erworben worden.“

Bestandsvertrag für die Kellerei in Wien

Am 1. Juni 1938 unterzeichneten August Rieger und Paul Josef Robitschek für den Kellereibetrieb in Wien einen Bestandsvertrag mit folgendem Vertragsgegenstand:

35 Ebenda, S. 6.

36 Kaufvertrag Sandgrube 13 Krems, 9. 4. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 41–44. (Dokument im Anhang)

„Vermietet Herr Paul Josef Robitschek an Herrn August Rieger und mietet letzterer von Ersterem [sic!] den demselben gehörigen Weinkeller in Wien 19., Heiligenstädterstrasse 67, Grundbuch der Steuergemeinde Oberdöbling, E.Z. 1867 C.Nr. 1077 und nimmt weiters in Bestand die gesamte Kellereinrichtung samt Fassgeschirr laut beigeschlossenem Inventar, welches einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Weiters vermietet Herr Paul Josef Robitschek an Herrn August Rieger das gesamte Gebäude in Wien 19., Heiligenstädterstrasse 67 samt Garten, gleichfalls unter obiger E.Z. enthalten.“³⁷

Innenverhältnis der beteiligten Personen

Wesentlich zum Verständnis der Arisierungsabläufe rund um die Besitzungen von Paul Josef Robitschek und seiner Mutter Johanna Robitschek – vor allem aber ihrer rechtlichen Ausgestaltung – tragen Hintergrundinformationen zum Beziehungsgeflecht der wichtigsten handelnden Personen bei.

Paul Josef Robitschek und August Rieger standen in engstem geschäftlichen und privaten Kontakt. In den ersten Tagen und Wochen nach dem „Anschluss“ fand Paul Josef Robitschek Zuflucht in der Wohnung seines Geschäfts- und Lebenspartners August Rieger in der Praterstraße 46 im 2. Wiener Gemeindebezirk. August Rieger beschrieb die Situation in seinen späteren Aufzeichnungen: „Da ich in Wien eine große Wohnung besaß, so war es mir möglich, nicht nur Robitschek und seine Mutter bei mir unterzubringen, sondern ich konnte noch 14 Juden, die zu meinem engsten Freundeskreis gehörten, Unterkunft und Verpflegung bieten.“ Die Denunziationen, denen August Riegers jüdische Freunde – und kurze Zeit später auch Rieger selbst – ausgesetzt waren, begannen sofort mit dem „Anschluss“: „Auf Grund einer Anzeige eines ehemaligen Angestellten wurden meine Gäste eines Tages polizeilich aus meiner Wohnung abgeführt. Infolge meiner gesellschaftlichen Beziehungen gelang es mir, alle Verhafteten bis 11.00 Uhr abends wieder auf freien Fuß zu setzen.“³⁸ Hilfreich dabei war Polizeikommissar Dr. Ferdinand Schmidt³⁹, ein langjähriger persönlicher „Du-Freund“ von August Rieger und Paul Josef Robitschek.

Mitte Mai 1938 wurden Robitschek und Rieger verhaftet und unter dem Verdacht, Homosexuelle zu sein, in die Gestapo-Leitstelle Wien am Morzinplatz gebracht. Ihre Verhaftung schildert August Rieger in einem Gedächtnisprotokoll: „Robitschek und ich wurden eines Tages zur Gestapo geholt und einem peinlichen Verhör unterzogen. Wir wurden beide beschuldigt, zuein-

37 Bestandsvertrag über die Nutzung der Wiener Kellerei, 1. 6. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 43–44. (Dokument im Anhang)

38 Gedächtnisprotokoll August Rieger, o. D. (nach 1945), S. 1, Privatarchiv Herrman.

39 Polizeikommissar Dkfm. Dr. jur. Ferdinand Schmidt galt in Parteikreisen als „engagierter und begeisterter Nationalsozialist“. Seit 1924 gehörte er der NSDAP an, war „Alter Kämpfer“ und seit 17. Juni 1928 NSDAP-Mitglied Nr. 83.825 sowie Inhaber des goldenen Parteiabzeichens. Seit 1930 war er bei der Bundespolizeidirektion in Wien im Kriminal- und Verwaltungsdienst, war u. a. Banken- und Devisenreferent der Wirtschaftspolizei mit besten Verbindungen zur österreichischen Nationalbank und ausländischen Devisenbehörden. Beim „Umbruch“ leitete er den Einsatz der nationalsozialistischen Polizeibeamten. Andererseits war Schmidt aber durchaus auch weltgewandt. Er sprach Englisch, Spanisch und Dänisch. Gleich nach dem „Anschluss“ hatte Schmidt vom Münchner Franz Josef Huber, der vom SD-Chef Reinhard Heydrich zum Leiter der Staatspolizeistelle Wien ernannt worden war, den Auftrag erhalten, die Gestapo-Leitstelle am Morzinplatz zu installieren. VG Dr. Ferdinand Schmidt (Vg 4c VR2657/46), DÖW; Visitenkarte Dr. Schmidt, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 52.

ander in homosexuellen Beziehungen zu stehen. Zum Glück begegnete uns auf der Stiege des Gestapogebäudes Oberpolizeirat Dr. Büngener, der ein persönlicher Bekannter von mir war. Dr. Büngener überblickte sofort die Situation und frug, in welchem Zimmer und warum wir vorgeladen seien. Der Beamte nannte ihm die Zimmernummer, den Grund der Vorladung kannte er angeblich nicht. Ich bat Dr. Büngener sich nach einer Zeit in diesem Zimmer nach unserem Schicksal zu erkundigen. Während unserer Einvernahme kam nun tatsächlich Dr. Büngener herein, hörte einige Minuten zu und sagte dann wortwörtlich: ‚Was ich hier höre ist eine niederträchtige Verleumdung. Ich kenne den Beschuldigten persönlich und außerdem ist mir bekannt, dass Robitschek zu einer Frau Elisabeth Farkas in engen Beziehungen steht.‘ Daraufhin wurden wir sofort freigelassen.⁴⁰ Allerdings war damit die Beschuldigung, dass Robitschek und Rieger ein homosexuelles Verhältnis miteinander hätten, noch nicht erledigt. „Die Folge davon war“, erinnert sich August Rieger, „dass ich eine Hausdurchsuchung nach der anderen hatte, dass ich unter der Beschuldigung, dass zwischen uns ein widernatürliches Verhältnis bestünde, auch bei der Polizeileitstelle in der Bräunerstraße einvernommen wurde.“ Wiederum verdankte es Rieger dem „glücklichen Umstand“, dass die Anzeige gegen ihn „in der Bräunerstraße [...] von einem gewissen Dr. Reichel behandelt wurde, den ich zufälligerweise gleichfalls kannte. Wäre dies nicht gewesen, dann wäre [sic!] Robitschek und ich rettungslos verloren gewesen. Trotzdem gingen die Verfolgungen weiter.“⁴¹

Anfang Mai 1938 verständigte Polizeikommissar Ferdinand Schmidt August Rieger, dass Paul Josef Robitschek am 15. Mai 1938 in das Konzentrationslager Dachau überstellt werden sollte. Die Gestapo sei ihm auf den Fersen und wisse, wo er zu finden sei. Noch habe er die Möglichkeiten, Robitschek zu decken, aber er rate ihm dringendst, sich sofort in Spitalsbehandlung zu begeben, wenn möglich verbunden mit einer Operation. Denn Kranke, frisch Operierte oder Rekonvaleszente seien noch von der Einweisung in das Konzentrationslager ausgenommen. Von Rieger gewarnt, begab sich Robitschek unverzüglich in das Sanatorium Auersperg in der Josefstadt, damals das modernste Privatspital von Wien. Jedes Krankenzimmer hatte ein Bad und ein Nebenappartement mit Telefonanschluss. Dort wollte sich Robitschek einer längst fälligen Mandeloperation unterziehen.⁴² Allerdings schob er den Eingriff hinaus, weil noch einiges an Geschäftlichem zu erledigen war. Das Krankenzimmer wurde zu seiner Firmenzentrale: „Ich leitete mein Unternehmen rein aus dem Kopf und traf dabei täglich alle notwendigen Anordnungen. Mit einem Wort: man musste seine Sinne und Nerven beisammen haben.“⁴³

Als Schmidt von Rieger erfuhr, dass Robitschek die Operation noch nicht hatte durchführen lassen, ließ er ihm am 1. Juni 1938 ausrichten, wenn er sich nicht sofort operieren lasse, könne er nicht mehr für ihn garantieren,⁴⁴ weil immer mehr Beamte aus Deutschland in der Gestapo das Sagen haben, seine Tätigkeit in der Gestapo von „begrenzter Dauer“ sei und sein Einfluss stetig schwinde, weil sich sein Verhältnis zum Leiter der Gestapo-Leitstelle Wien Franz Josef Huber ständig verschlechtere. Huber werfe ihm vor, er sei ein „weicher Österreicher, dem die Schärfe

40 Gedächtnisprotokoll August Rieger, o. D. (nach 1945), S. 10, Privatarchiv Herrman.

41 Die Abteilung Verwaltungspolizei des Polizeipräsidenten Wien in der Bräunerstraße 5 war zuständig für Passwesen, Ausländerwesen und „Nürnberger Rassengesetze“; Aussage August Rieger, VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 64 f.

42 Gedächtnisprotokoll August Rieger, o. D. (nach 1945), S. 1, Privatarchiv Herrman.

43 P. J. Robitschek, Tagebuch, S. 34; vgl. dazu auch Thomas Mang, „Gestapo-Leitstelle Wien – Mein Name ist Huber“. Wer trug die lokale Verantwortung für den Mord an den Juden Wiens?, Münster 2003.

44 P. J. Robitschek, Tagebuch, S. 34 f.

in der Verfolgung politischer Gegner völlig fehle“. Er sei alles andere als ein „Scharfmacher“,⁴⁵ hieß es im Amt. Außerdem habe Huber ein Verfahren gegen ihn eingeleitet wegen „Umganges mit Juden, sowie Begünstigung jüdischer Interessen bei der Arisierung des Bunzl-Konzerns“. Dass er, Schmidt, noch nicht verhaftet worden sei, habe er nur einigen ihm wohlgesinnten Polizeifunktionären zu verdanken.⁴⁶ Außerdem wolle er demnächst ganz aus dem Polizeidienst scheiden und in die Wirtschaft wechseln.⁴⁷

Daraufhin ließ Paul Josef Robitschek bereits am nächsten Tag die Mandeloperation von Professor Glas durchführen. Der Eingriff verlief ohne Probleme. Doch kurze Zeit später stellten sich schwere Komplikationen ein. Robitschek bekam hohes Fieber. Seine Mutter und seine Freunde kümmerten sich täglich um ihn. Ihm war klar, dass er von jetzt an jederzeit auf seine Abreise aus Österreich vorbereitet sein musste. Rieger und Schmidt trafen alle Vorkehrungen für die Flucht Robitscheks. Rieger hatte gute Kontakte zum italienischen Konsulat und zu Mussolini-Faschisten in Wien. Und Schmidt hatte versprochen, trotz aller Probleme im Amt, dass Robitschek keine Schwierigkeiten bei der Ausreise aus Österreich haben werde. Die Freunde und Fluchthelfer hielten Wort. August Rieger hatte sich mit Polizeimajor Modrini vom italienischen Konsulat in Verbindung gesetzt. Der verständigte die italienische Grenzpolizei in Tarvis, dass gegen die Einreise von Paul Josef Robitschek aus Wien keine Einwendungen zu machen seien, „da er im Interesse der deutschen und italienischen Wirtschaft reise“.⁴⁸ Eine ähnlich lautende Anweisung erhielt die Kärntner Grenzpolizeistelle in Arnoldstein von Ferdinand Schmidt. Am 28. Juni 1938 gelang Paul Josef Robitschek die Ausreise nach Italien.⁴⁹

Die exzellenten Verbindungen zwischen August Rieger und Ferdinand Schmidt werden auch durch einen Vorfall im September 1938 erhellt, als Rieger erneut verhaftet wurde, diesmal im „Café de l’Europe“ am Graben in Wien. Rieger hatte „unglücklicherweise“ drei jüdische Pässe bei sich. „Es waren dies die Pässe des ehemaligen Kompagnions [sic!] von Robitschek, und zwar die des Herrn Adolf und Gisella Blau, sowie ein Pass der Nichte Robitscheks, des Frä. Erika Robitschek. Ich hatte den Genannten nämlich auf ganz legalem, aber verkürztem Wege die Ausreisebewilligung besorgt.“⁵⁰ Wahrscheinlich hatte er die Pässe von Schmidt, Paul Josef Robitscheks Fluchthelfer, der auch für die Grenzpolizei zuständig war, erhalten. Beleg für August Riegers Verhaftung, da die Gestapoakten fehlen, ist eine Postkarte, die er aus dem Polizeigefängnis Rossauerlande Nr. 7–9, Zimmer 57A an seinen Anwalt Zallinger-Thurn schickte: „Sehr geehrter Herr Doktor! Bitte verständigen Sie mein Büro, dass man mir 2 Pyjama, 2 Hemden, 2 Hosen, Taschentücher u. Toilette Artikeln sowie eine Dose Flieder Rasiercreme sende. Besten Dank und Empfehlungen. Heil Hitler!“⁵¹ Auf verschiedene Interventionen hin wurde Rieger nach dreitägiger Haft wieder auf freien Fuß gesetzt.⁵²

45 Vernehmung Dr. Othmar Trenker, 3. 6. 1947, VG Dr. Ferdinand Schmidt, Vg 4c Vr 2657/46, zitiert nach DÖW 19.801.

46 Stellungnahme Dr. Ferdinand Schmidt „Zu den gegen mich erhobenen Vorwürfen“, o. D., S. 81g – 81n, hier 81k, VG Dr. Ferdinand Schmidt, Vg 4c Vr 2657/46, zitiert nach DÖW 19.801.

47 Vernehmung Dr. Othmar Trenker, 3. 6. 1947, VG Dr. Ferdinand Schmidt, Vg 4c Vr 2657/46, zitiert nach DÖW 19.801.

48 Gedächtnisprotokoll August Rieger, o. D. (nach 1945), S. 1, Privatarchiv Herrman.

49 P. J. Robitschek, Tagebuch, S. 34 ff.

50 Privatarchiv Herrman, Ordner 1.

51 Postkarte an Dr. Hanns Zallinger, 3. 9. 1938, Privatarchiv Herrman, Ordner 1.

52 Privatarchiv Herrman, Ordner 1.

Zur Problematik österreichischer Arisierungsverfahren

Schon eine oberflächliche Betrachtung der Fachliteratur lässt erkennen, dass entgegen der landläufigen Meinung die „Arisierung“ als einheitliche gesetzliche Regelung oder als einheitliches Verfahren der Enteignung nicht existierte. Nicht von ungefähr vermeiden auch die bedeutendsten Publikationen zu diesem Thema von Uwe Dietrich Adam, Helmut Genschel und Avraham Barkai den Begriff weitestgehend.⁵³ In den Dokumentensammlungen österreichischer Grundbucharchive lassen sich über 20 verschiedene Rechtstitel dokumentieren, die bei Enteignungsverfahren gegen jüdische Besitzer zum Einsatz kamen.⁵⁴ Allem Anschein nach handelt es sich bei der „Arisierung“ um einen Sammelbegriff für eine Vielzahl von Verfahrensvarianten, welche im Zuge der wirtschaftlichen Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung als Scheinlegalisierung und quasi-rechtliche Bemäntelung herhalten mussten. Die „Arisierung“ jüdischen Eigentums lässt sich weder rechtlich noch verfahrensmäßig scharf von einer beträchtlichen Anzahl weiterer Fälle von Enteignung und wirtschaftlicher Ausplünderung abgrenzen. Die als „asoziale Elemente“ verfolgten Roma und Sinti, politisch Verfolgte sowie die zahlreichen Opfer der „Euthanasie“ wurden zumindest in den ersten Jahren nach dem „Anschluss“ 1938 unter Zuhilfenahme desselben rechtlichen Instrumentariums ausgeplündert. Gemeinsam ist allen Fällen die Aberkennung sämtlicher Rechte der betroffenen Opfer sowie die Beugung und willkürliche Interpretation bestehender Rechtsvorschriften zum Zwecke der Aneignung fremden Besitzes.

Gerade in den ersten Wochen nach dem 12. März 1938, in denen es noch keinerlei rechtliche Grundlage für die sofort einsetzenden, gewaltsamen Enteignungsmaßnahmen gab, war die Rechtsunsicherheit besonders groß.

Beraubungen

Die „Anschluss“-Tage waren durch Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung gekennzeichnet. In den ersten Wochen scheinen sich die Maßnahmen in den meisten Orten auf die zwangsweise Schließung der jüdischen Geschäfte beschränkt zu haben.⁵⁵ Aus Nachkriegsschilderungen geht eindeutig hervor, dass die Beraubungen der jüdischen Bevölkerung vor allem in den Bundesländern erst ein bis zwei Wochen nach dem „Anschluss“ einsetzten. Den offiziellen Startschuss dafür dürfte eine Rede Generalfeldmarschall Görings am 28. März 1938 in der Nordwestbahnhalle in Wien gegeben haben, in welcher er den Reichsstatthalter in Österreich beauftragte, Maßnahmen zur „Entjudung“ des Geschäfts- und Wirtschaftslebens zu treffen.⁵⁶

53 Uwe Dietrich Adam, *Judenpolitik im Dritten Reich*, Düsseldorf 1972; Helmut Genschel, *Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich*, Göttingen 1966; Avraham Barkai, *Vom Boykott zur „Entjudung“*. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943, Frankfurt a. M. 1988.

54 Gerhard Baumgartner, *Die Arisierung des jüdischen Vermögens im Bezirk Oberwart*. Eine Fallstudie zu Ausmaß und Verfahrensvarianten der Arisierung im ländlichen Bereich anhand der Dokumentensammlung des Grundbucharchivs im Bezirksgericht Oberwart, in: Rudolf Kropf (Hg.), *Juden im Grenzraum*. Geschichte, Kultur und Lebenswelt, Eisenstadt 1993 (= *Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland*, Heft 92), S. 339–362.

55 Bericht der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf an den Leiter der Staatspolizeistelle in Eisenstadt, 5. 4. 1938, Burgenländisches Landesarchiv Eisenstadt (BLA), BH Oberpullendorf 9-XI-101-500-1938.

56 Schubert, *Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft*, S. 32.

Zwei Tage später erschienen in der Wiener Ausgabe des offiziellen Parteiorgans der NSDAP, des „Völkischen Beobachters“, sogenannte „Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Personalfragen in der Privatwirtschaft, 29. 3. 1938“, wo es hieß:

- „1. Die Bestellung kommissarischer Verwalter bedarf der Genehmigung durch den Staatskommissar für die Regelung der Personalangelegenheiten in der Privatwirtschaft und in den gewerblichen Organisationen der Wirtschaft, Dipl. Ing. Walter Rafelsberger. [...]
2. Der kommissarische Verwalter führt den Betrieb an Stelle des Betriebsführers und kann bestellt werden:
 - a) wenn der Inhaber (Leiter des Unternehmens) geflüchtet, unauffindbar oder in Haft ist oder aus einem anderen Grunde den Betrieb nicht selbst führen kann;
 - b) wenn die Gefahr der Verschleppung von Geld, Waren oder sonstigen Vermögenswerten besteht;
 - c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen. [...]
4. Sofern vor Erlass dieser Durchführungsbestimmung erfolgte Bestellungen von kommissarischen Verwaltern oder kommissarischen Aufsichtspersonen aufrechterhalten werden sollen, bedürfen sie der nachträglichen Genehmigung. Die kommissarischen Verwalter und Aufsichtspersonen haben daher binnen fünf Tagen nach Erlass dieser Durchführungsbestimmung schriftliche Meldung über ihre Bestellung an den beauftragten Vertrauensmann zu erstatten. [...]
5. Die Bestellung eines kommissarischen Verwalters oder einer kommissarischen Aufsichtsperson berechtigt an sich nicht zur Führung der Bezeichnung ‚arisches Geschäft‘ oder ähnlicher Bezeichnungen.“⁵⁷

Obwohl diese „Durchführungsbestimmungen“ niemals offiziell in Kraft gesetzt wurden – im Gegensatz zu sämtlichen anderen gesetzlichen Maßnahmen wurden sie in keinem Gesetzblatt veröffentlicht –, schufen sie einen scheinlegalen Rahmen für die nun mit einiger Verspätung umso radikaler einsetzenden Enteignungsmaßnahmen. Dabei wurden Geschäftsbesitzern völlig schamlos Waren abgepresst, Bargeld und Schmuck abgenommen⁵⁸ sowie teilweise später die Einrichtungsgegenstände ihrer Wohnungen und ihre persönliche Habe, Bargeld und Schmuck geplündert. In einigen besonders krassen Fällen von persönlicher Bereicherung sah sich die Gestapo genötigt, gegen solche Beraubungen mit Verhaftungen vorzugehen.⁵⁹

Die Grenze zwischen Beraubungen und Beschlagnahmungen ist nicht klar zu ziehen. Es ist überhaupt nicht zu klären, welcher Anteil der den Juden abgenommenen Wertgegenstände und Bargeldsummen wirklich als beschlagnahmtes Vermögen später abgeliefert wurde. An den Beraubungen und Beschlagnahmungen waren sowohl Beamte der Gendarmerie⁶⁰, Mitglieder der lokalen SA-Einheiten, lokale NSDAP-Mitglieder⁶¹, Beamte der Kriminalpolizei, der Gestapo⁶²,

57 Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe, 30. 3. 1938, hier zitiert nach: https://www.doew.at/cms/download/811i/maerz38_antisemitismus.pdf.

58 DÖW (Hg.), Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934–1938. Eine Dokumentation, 2. Aufl. Wien 1983, S. 304.

59 Ebenda, S. 326.

60 Ebenda, S. 304.

61 Ebenda, S. 314.

62 Ebenda, S. 300, 305, 313.

der SA, SS und der Wehrmacht beteiligt. Eine Sachverhaltsdarstellung der Landeshauptmannschaft Niederdonau aus dem Jahre 1940 schildert, dass sich 1938

„[...] sogar Rechtswahrer nicht scheuten, jüdische Möbel etc. als herrenlos zu betrachten, in ‚Verwahrung‘ zu nehmen und den Besitz jüdischen Eigentums erst dann anzumelden, nachdem diese Gegenstände seitens der V.V.St. durch Pg. Witke sichergestellt wurden. Ohne die vorherige Sicherstellung durch Pg. Witke wären diese Möbel ebenfalls verschwunden gewesen.

Beamte der Wr.-Neustädter Garnison hatten aus verschiedenen Orten wie Sauerbrunn, Matersburg, Frauenkirchen u.s.w. mit Militärlastwagen verschiedene in den Judenhäusern befindliche, aus Judenbesitz stammende Gegenstände wie Möbel aller Art, wertvolle Teppiche, Bilder, Porzellan, Silber u.s.w. einfach weggeführt. Infolge Versetzung dieser Beamten in verschiedene Garnisonen in Niederdonau mussten zur Sicherstellung auch dieser verschleppten Werte im gesamten Bereich des Gauleiters Niederdonau Erhebungen durchgeführt werden.“⁶³

Einzig die am 29. März 1938 in Kraft tretende „Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Zweite Verordnung zur Einführung des Vierjahresplanes im Lande Österreich vom 27. März 1938 bekanntgemacht wird“⁶⁴, bildete durch ihre pauschalen Ermächtigungen eine vage rechtliche Absicherung der völlig willkürlichen Maßnahmen der in die Beraubung der jüdischen Bevölkerung involvierten Stellen. Die darin geregelten Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung ermächtigten zu radikalen Durchgriffsmaßnahmen in den betroffenen Betrieben:

„§ 4 (3) Er ist ermächtigt, bei Zuwiderhandlung gegen seine Anordnungen und Maßnahmen die Schließung von Betrieben, in denen eine Zuwiderhandlung erfolgt ist, zu verfügen oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig zu machen. Er kann auch Einzelpersonen auf dem Gebiete, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagen oder sie von Auflagen abhängig machen.

§ 5 Die Verwaltungsbehörden und Gerichte haben dem Reichskommissar Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 6 (1) Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen sind für die Verwaltungsbehörden und Gerichte bindend.“

Ermuntert durch diese Umstände versuchten auch verschiedene lokale Interessengruppen – insbesondere wenn sie sich des Wohlwollens der betreffenden Stellen sicher sein konnten –, jüdisches Eigentum in ihren Besitz zu bringen und so eine möglichst gute Ausgangsposition für die spätere Eigentumsübertragung zu erlangen.

Eine erste konkrete Regelung erfolgte erst zwei Wochen später mit dem am 13. April 1938 verlautbarten „Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen“.⁶⁵ Zu diesem Zeitpunkt waren in fast allen jüdischen Betrieben von der Gau- beziehungsweise Kreisleitung der nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation oder durch die Gestapo bereits seit Wochen solche „kommissarischen Verwalter“ eingesetzt worden.

63 Sachverhaltsdarstellung der Landeshauptmannschaft Niederdonau, 19. 3. 1940, L.A. 2862, NÖLA Arisierungsakten, Karton 1235, Mappe 2862.

64 GBlÖ 41/1938.

65 GBlÖ 80/1938.

In den meisten Fällen handelte es sich bei der ersten Welle der sogenannten „kommissarischen Verwalter“ meist um ausgewiesene Parteimitglieder aus der Zeit der Illegalität⁶⁶ und nur in den seltensten Fällen um echte Branchenkenner.⁶⁷

Zu ihnen gehörte auch der mit der „Arisierung“ des Sandgrubengutes befasste Dr. Rudolf Hoschek-Mühlhaimb, der am 19. März 1938 – eine Woche nach dem „Anschluss“ – vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zum „Kommissar für besondere Verwendung“ bei der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer bestellt wurde.⁶⁸ Als Kommissar für verlassene jüdische landwirtschaftliche Betriebe und Treuhänder umfasste sein Aufgabenbereich:

„a) Zentrale kommissarische Leitung aller bereits unter kommissarische Führung gesetzten landwirtschaftlichen Betriebe oder landwirtschaftlichen Industrien von jüdischen Eigentümern oder Pächtern, welche ihre Betriebe entweder ohne Hinterlassung einer geordneten Verwaltung im Stiche gelassen oder in einer derartigen Weise asozial und unordentlich geführt haben, dass die Interessen der Volksgemeinschaft und Erzeugungsschlacht in hohem Maße gefährdet erscheinen.

b) Eine Aufsicht bei jenen landwirtschaftlichen Betrieben oder landwirtschaftlichen Industrien jüdischer Eigentümer oder Pächter auszuüben, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass die Interessen der Volksgemeinschaft oder Erzeugungsschlacht gefährdet erscheinen.“⁶⁹

Eine Woche nach Hoschek-Mühlhaimbs Bestellung erschien am Samstag, dem 26. März 1938, im „Landboten“ ein Artikel mit dem Titel: „Treuhänder für verlassene jüdische landwirtschaftliche Betriebe“, der zur Denunziation aufrief: „In den letzten Tagen sind wiederholt Fälle vorgekommen, dass landwirtschaftliche Betriebe von ihren jüdischen Eigentümern oder Pächtern ohne Hinterlassung einer geregelten Verwaltung im Stich gelassen oder von Betriebsmitteln entblößt wurden. Es ist auch zutage gekommen, dass jüdische landwirtschaftliche Betriebe derart asozial und unordentlich geführt wurden, dass die Interessen der Volksgemeinschaft und insbesondere der Volksernährung im hohen Maße gefährdet erschienen. Um eine geregelte Betriebsführung und die Ziele der Erzeugungsschlacht zu sichern, hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft angeordnet, dass Betriebe der oben geschilderten Art einer zentralen kommissarischen Leitung treuhänderisch unterstellt werden. Mit dieser wurde Dr. Rudolf Hoschek-Mühlhaimb betraut. Die Zentralstelle befindet sich in der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer, 1. Stock, ehemals Präsidium. Es sind demnach dorthin alle Anfragen und Meldungen in Angelegenheiten der oben angeführten Betriebe oder weitere Fälle zu richten.“⁷⁰

66 Christian Reder, *Deformierte Bürgerlichkeit*, Wien 2016, S. 80 f.

67 August Walzl, *Die Juden in Kärnten und das Dritte Reich*, Klagenfurt 1987, S. 153–200.

68 Hoschek-Mühlhaimb war überzeugter Nationalsozialist und Parteimitglied Nr. 6.133.154, weiters förderndes Mitglied der SS, des NSRB (Nationalsozialistischer Rechtswaherbund = Berufsorganisation der Juristen) und des NSRL (Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen). Hoschek-Mühlhaimb hatte sich sofort nach dem „Umbruch auf Grund früherer illegaler Tätigkeit“ freiwillig zu Partei-Dienstleistungen gemeldet, Stellungnahme Gaupersonalamt, 4. 10. 1944, AT-OeStA/AdR, Gauakt Dr. Rudolf Freiherr von Hoschek-Mühlhaimb Zl. 101385, o. P.; Magistratisches Bezirksamt für den 13. Bezirk, Meldestelle zur Registrierung der Nationalsozialisten: Auskunft an das Bundesministerium für Inneres, 734/13, 5. 4. 1946, AT-OeStA/AdR, Gauakt Dr. Rudolf Freiherr von Hoschek-Mühlhaimb Zl. 101385, o. P.; Lebenslauf im Personalfragebogen NSDAP, 2. 6. 1938, AT-OeStA/AdR, Gauakt Dr. Rudolf Freiherr von Hoschek-Mühlhaimb Zl. 101385, o. P.

69 Bestellung von Dr. Hoschek-Mühlhaimb zum Kommissar mit besonderem Wirkungskreis durch das Ministerium für Land- u. Forstwirtschaft, 19. 3. 1938, AT-OeStA/AdR, Gauakt Dr. Rudolf Freiherr von Hoschek-Mühlhaimb Zl. 101385, o. P.

70 Der Landbote, 26. 3. 1938.

Akteure und Kompetenzen

Gestapo

Die federführende Rolle der Gestapo bei der gewaltsamen Vertreibung österreichischer Juden ist vielfach belegt. Im Zuge dieser ersten, durch die Gestapo durchgeführten Beschlagnahmungen setzte diese in den ersten Monaten nach dem „Anschluss“ nachweislich auch Treuhänder für beschlagnahmte Betriebe in der Form sogenannter kommissarischer Verwalter ein. Gleichzeitig wurden solche kommissarischen Verwalter aber von Parteistellen der NSDAP sowie von Gebietskörperschaften eingesetzt. Die Kompetenz für die Einsetzung dieser kommissarischen Verwalter des Jahres 1938 war selbst für die Reichsstatthaltereien später nicht mehr nachvollziehbar: Zwar fiel deren Einsetzung durch das „Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen“ vom 13. April 1938 eindeutig in die Kompetenz des Reichsstatthalters, doch „erfolgte sofort nach dem Umbruch durch die verschiedensten Stellen die Einsetzung von Kommissaren bei jüdischen Betrieben. Es war daher notwendig, der Einsetzung so genannter ‚wilder‘ Kommissare sofort Einhalt zu tun und Maßnahmen zu treffen, die zunächst eine Verwaltung des jüdischen Vermögens zum Zwecke einer späteren Entjudung nach sachlichen Gesichtspunkten“ gewährleisten sollte.⁷¹ Vielfach setzte die Gestapo den beraubten Juden auch Termine für das Verlassen des deutschen Reichsgebietes.⁷² Dabei dürfte es überhaupt erstmals zu gewaltsamen Vertreibungen von jüdischen Staatsbürgern aus dem Gebiet des Deutschen Reiches gekommen sein.⁷³

Wesentlichen Einfluss hatte die Gestapo auf die Verwendung der Erlöse aus den durch die Vermögensverkehrsstelle abgewickelten „Arisierungen“, vor allem auf Auszahlungen der Vermögensverkehrsstelle zur Abdeckung der Auswanderungskosten einzelner Jüdinnen und Juden. Diese Auszahlungen erfolgten in der Regel erst nach Rücksprache mit der Gestapo.⁷⁴

Vermögensverkehrsstelle

Die Vermögensverkehrsstelle wurde am 18. Mai 1938 im österreichischen Ministerium für Handel und Verkehr (ab Ende Mai: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit) gegründet. Zu ihrem Leiter wurde der im April 1938 ernannte Staatskommissar für Privatwirtschaft Walter Rafelsberger bestellt. Ihre Aufgaben umfassten in erster Linie die Bestellungen von Treuhändern, Kommissaren und Abwicklern für Unternehmen sowie die Gesamtkoordination der Zwangsenteignung der

71 Gerhard Baumgartner, Anton Fennes, Harald Greifeneder, Stefan Schinkovits, Gert Tschögl, Harald Wendelin, „Arisierungen“, beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen im Burgenland, Wien–München 2004 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 17/3), S. 20–23.

72 Schreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Eisenstadt an die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, 25. 5. 1938, 1IB 4 J-3697/1938, BLA, BH Oberpullendorf 9-XI-101-500-1938.

73 Siehe dazu auch Aron Grünhut, *Katastrophenzeit des Slowakischen Judentums. Aufstieg und Niedergang der Juden von Pressburg*, Tel Aviv 1972, S. 9; Peter Mendelson, *Across the dark River*, London 1939; Irmgard Jurkovich, *The Memory of the Last Jews of Kittsee* (by Suzie Schapiro Steinberg), in: *The Burgenland Bunch News* No. 274, <https://www.the-burgenland-bunch.org/Newsletter/Newsletter274.htm#02>; Gerhard Baumgartner, *The First Documented Expulsion of Jewish Citizens from the Territory of the Third Reich in March and April 1938*, in: *United States Holocaust Memorial Museum Symposium “Fleeing the Nazis. Austrian Jewish Refugees to the United States”*, Washington, 18. 6. 2019 (in print).

74 Siehe dazu beispielsweise BLA, Arisierungsakt 246.

jüdischen Bevölkerung Österreichs.⁷⁵ Sie kontrollierte und genehmigte Kaufverträge, griff in die Preisgestaltung dieser Kaufverträge ein und ordnete die Liquidation von Betrieben in jüdischem Besitz an.⁷⁶

Mit der Verordnung vom 16. September 1939⁷⁷ wurden die Aufgaben des früheren Reichsstatthalters in Österreich an die Reichsstatthalter der Reichsgaue übertragen. Dies führte zur Abwicklung der beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit angesiedelten Vermögensverkehrsstelle und zur Weiterführung ihrer Arbeit durch das Sonderdezernat IV d-8 des Reichsstatthalters in Niederdonau.⁷⁸

Die Abwicklung jüdischer Geschäfte und Gewerbebetriebe begann Anfang Mai 1938 durch eingesetzte Treuhänder. Obwohl eine große Anzahl von Abwicklungen bzw. Liquidationen noch im Jahre 1938 durchgeführt worden sein dürfte, ist nicht festzustellen, wann dieser Prozess endgültig abgeschlossen war.⁷⁹ Die Liquidationserlöse der Treuhänder dürften zumindest in den Jahren 1938 und 1939 teilweise auf Konten der Kreisleitungen der NSDAP eingezahlt und von dort an die Vermögensverkehrsstelle weitergeleitet worden⁸⁰ und in der Folge auf Konten der Vermögensverkehrsstelle oder der Reichsstatthalterei überwiesen worden sein.⁸¹ Ein nicht unbedeutender Teil der „Betriebsarisierungen“ wurde aber direkt über die Vermögensverkehrsstelle abgewickelt.

Eine Rechtsgrundlage für die Zwangsenteignungen wurde – in vielen Fällen also nachträglich – erst am 3. Dezember 1938 mit der „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“ geschaffen, das sämtliche als Juden geltende Personen zwang, ihren Besitz zu verkaufen und ihre Betriebe zu veräußern oder zu liquidieren.

Durch die fehlende Rechtsgrundlage kam es bis Ende 1938 bei zahlreichen durch die Vermögensverkehrsstelle abgewickelten „Arisierungen“ zu Übereignungen von Immobilien mittels einfacher Bescheide der Vermögensverkehrsstelle, ohne dass dem Rechtsgeschäft ein Kaufvertrag zugrunde lag.⁸² Dadurch konnte später eine grundbücherliche Eintragung der neuen Eigentümer nicht erfolgen.

Die Erlöse der über die Vermögensverkehrsstelle abgewickelten Liquidierungen und Abwicklungen flossen auf verschiedene Konten bei Wiener oder lokalen Banken in den Bundesländern. Dabei handelte es sich sowohl um personalisierte Arisierungskonten einzelner Juden sowie um Sperr- und Sammelkonten. Auf solchen Konten eingesetzter Treuhänder befanden sich fallweise noch bis in das Jahr 1946 namhafte Beträge.⁸³

75 Wolfgang Graf, *Österreichische SS-Generäle. Himmlers verlässliche Vasallen*. Klagenfurt–Ljubljana–Wien 2012, S. 169–175.

76 Gertraud Fuchs, *Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe*, Diplomarbeit am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Wirtschaftsuniversität Wien, Wien 1989.

77 RGBl. I (1939) S. 1845.

78 Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 26. 5. 1933, RGBl. I (1933) S. 293; Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. 11. 1938, RGBl. I (1938) S. 657.

79 Bestellungen von Abwicklern finden sich bis in das Jahr 1940. Siehe dazu: Bestellung zum Abwickler, 26. 6. 1940, Reichsstatthalter in Niederdonau, IVd-8-1560 Dr. Myr/Li., NÖLA Arisierungsakten, Karton 1232, Mappe 2673.

80 Kreisleitung Bruck/Leitha, „Liquidierte Firmen“, 11. 8. 1939, NÖLA AA, Karton 1161, 22-21.

81 NÖLA AA, Karton 1161, 28.

82 Bescheid der Vermögensverkehrsstelle, 6. 9. 1939, NÖLA AA-3-812, Bl. 217.

83 Übersicht jener Konten, welche auf den Namen der vom ehemaligen Reichsstatthalter Niederdonau (Sonderdezernat IVd-8 eingesetzten Treuhänder (Abwickler) lauten, 4. 4. 1946, G.Z. 810-L-A-IX/5, in: NÖLA, Vermögensverkehrsstelle Arisierungen, Karton 1183.

Kreisleitung

Die Kreisleiter der NSDAP fungierten anscheinend – im Einverständnis oder Auftrag der Vermögensverkehrsstelle⁸⁴ – als eine Art Clearingstelle der „Betriebsarisierungen“. So erfolgte die Einsetzung der ersten kommissarischen Verwalter meist durch die Kreisleitung oder durch den Kreiswirtschaftsberater, ebenso die Einsetzung der ersten Treuhänder für die Geschäfts- und Betriebsliquidationen. Auf Konten der Kreisleitung wurden sämtliche Erlöse aus den Betriebsliquidationen eingezahlt, ebenso Geldbeträge für die zu „arisierenden“ Geschäfte – wahrscheinlich durch die lokal eingesetzten kommissarischen Verwalter – erlegt.⁸⁵

Obere Siedlungsbehörde

Das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft als sogenannte Obere Siedlungsbehörde zählte zu den Hauptakteuren der Arisierungsverfahren in der Landwirtschaft. Ihre Vorstellungen und Interessen standen dabei oft in krassem Gegensatz zu den Vorstellungen anderer Abteilungen der Vermögensverkehrsstelle. Die Obere Siedlungsbehörde agierte de facto als Sprachrohr und Stellvertreter lokaler und regionaler Interessen und geriet daher oft in direkten Konflikt mit anderen NS-Stellen.⁸⁶ Nachdem im Dezember 1938 die Kompetenzen für „Arisierungen“ in der Landwirtschaft von der Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit auf das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft, später ab 1939 auf die Gauverwaltungen übergegangen waren, sollte sich ihre politische und administrative Eigenständigkeit noch verstärken. Die von der Oberen Siedlungsbehörde genehmigten Maßnahmen und die von ihr eingesetzten kommissarischen Verwalter und Aufsichtspersonen suchten in der Regel zugunsten von Lokalinteressen günstige Übernahmepreise und Bedingungen für die lokalen „Arisiere“ zu erzielen. Besonders ab Kriegsbeginn im September 1939 geriet die Obere Siedlungsbehörde damit aber in einen sich zunehmend verschärfenden politischen Gegensatz zur Leitung der Vermögensverkehrsstelle sowie der Finanzbehörden, die auf die Erzielung möglichst hoher Arisierungserlöse drängten.

Winzergenossenschaft Krems

Die unvorhergesehenen Möglichkeiten, die sich durch den „Anschluss“ 1938 sowie durch die Verlautbarung Görings am 28. März 1938 eröffneten, weckte auch in den Kreisen der Kremser Weinbauern Begehrlichkeiten bezüglich des Sandgrubengutes und seiner Keller und Weingärten.

Inwieweit von Kremser Mitgliedern der illegalen NSDAP bereits vor dem März 1938 Arisierungspläne ausgearbeitet worden waren, lässt sich nicht rekonstruieren, darf aber aufgrund ähnlicher Vorgänge in anderen Bundesländern vermutet werden.⁸⁷

84 Schreiben der NSDAP Gauleitung Niederdonau an die Gestapo Wien, „Beschlagnahme von Judenvermögen durch die Kreisleitung Bruck a. d. L.“, 25. 1. 1940, NÖLA AA, Karton 1161, 15.

85 Bestätigung der Kreisleitung Bruck a. d. Leitha, 2. 5. 1939, NÖLA AA, Karton 1161, 22.

86 Angela Verse-Herrmann, Die Arisierungen in der Land- und Forstwirtschaft 1938–1942, Stuttgart 1997, S. 81 f.

87 Schubert, Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft, S. 61 ff.; Baumgartner, Fennes, Greifeneder, Schinkovits, Tschögl, Wendelin, „Arisierungen“, beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen im Burgenland, S. 141–151.

Franz Aigner⁸⁸, der Kremser NS-Ortsbauernführer, verfolgte gemeinsam mit Matthias Fally⁸⁹ seit dem „Anschluss“ tatkräftig die Gründung einer „Winzergenossenschafts-Kellerei nach Reichs-deutschem Muster“⁹⁰. „Zweck der Gründung dieser Genossenschaft war überhaupt der Erwerb dieses jüdischen Weingutes, das uns von den [sic!] damaligen Gaubauernführer Pg. Wilhelm Heiminger zugesagt wurde“,⁹¹ wie Franz Aigner vor dem Gaugericht Niederdonau im Jahre 1939 aussagte.

Matthias Fally hatte seit Jahren eingehend die Einrichtungen bestehender Genossenschaften studiert und trachtete nach dem „Anschluss“ – wie er in seiner in den 1950er-Jahren verfassten Gründungsgeschichte der Winzergenossenschaft Krems⁹² offen bekannte –, die politischen Umstände sofort für seine Interessen zu nutzen und durch die sich im Frühjahr 1938 bietende Möglichkeit zur „Arisierung“ der Kellerei Robitschek „diese Genossenschaft zu aktivieren“.⁹³ Er ging sofort mit „einigen anderen Hauern und Weinfachleuten noch in den Umbruchtagen des Jahres 1938 daran, die Hauer aus Krems in der erwähnten Winzergenossenschaft zusammenzuschließen“.⁹⁴

Als eines der Vorbilder für eine Winzergenossenschaft in Krems nannte Fally die Stadt Deidesheim im Landkreis Bad Dürkheim in Rheinland-Pfalz.⁹⁵ Auf Grund der dortigen Erfahrungen arbeiteten Fally und Aigner gemeinsam die Statuten der Winzergenossenschaft Krems aus. Ihnen zufolge konnten sämtliche Weingartenbesitzer der Katastralgemeinden Krems, Gneixendorf und Stratzing Mitglieder der Genossenschaft werden, sofern sie sich an die Trauben-Ablieferungspflicht hielten.⁹⁶ Als Standort zogen Fally und Aigner mehrere Keller-Varianten in Erwägung.⁹⁷

88 Franz Aigner, geboren am 6. Oktober 1899, war Landwirt und Weinbauer in Krems-Weinzierl Nr. 53 und seit 1929 Mitglied der NSDAP (Nr. 115.717). Er trat 1931 dem SA-Sturm 1/49 in Krems bei, wurde 1932 SA-Scharführer und 1935 SA-Truppführer, ab 1932 nationalsozialistischer Gemeinderat. Während der sogenannten „Verbotszeit“ wurde er am 24. Juni 1936 als „Illegaler“ vom Kreisgericht Krems wegen nationalsozialistischer Betätigung („Geheimbündelei“) zu vier Monaten Arrest verurteilt, von denen er zwei tatsächlich verbüßte. Nach dem „Anschluss“ wurde Franz Aigner zum Ortsbauernführer für Krems ernannt. 1943 wurde er Hauptabteilungsleiter des Reichsnährstandes der Kreisbauernschaft Krems und stellvertretender Kreisbauernführer. Für sein Engagement als Nationalsozialist wurde er mit der Ostmarkmedaille (zur Erinnerung an den 13. März 1938) sowie 1942 mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ausgezeichnet. Siehe dazu: Volksstimme, 9. 7. 1932, S. 5; VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 44–50, 72.

89 Matthias Fally, geboren am 28. März 1888 in Mösendorf/Mistelbach, wohnhaft in Krems in der Schillerstraße 6, war Wirtschaftsoberinspektor der Stadt Krems, Leiter des Städtischen Weingutes und seit 1. Juli 1941 NSDAP-Mitglied Nr. 8.546.324. Nach eigener Aussage hatte Fally bereits in den 1930er-Jahren erfolglos die Gründung einer Winzergenossenschaft in Krems angeregt.

90 Gründungsbeschluss, 13. 4. 1938, Homepage der Winzer Krems.

91 Vernehmung von Franz Aigner vor dem Gaugericht, 23. 5. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 8 f.

92 Matthias Fally, Geschichte der Winzergenossenschaft Krems, Krems 1954, Typoskript. Fally beschreibt darin die Vorgänge um den Erwerb der Robitschek-Kellerei nur sehr knapp und cursorisch sowie mit vielen Auslassungen und Verharmlosungen der Rollen, die sowohl er als auch Franz Aigner dabei spielten. So klammerte Matthias Fally etwa aus, was er und Franz Aigner in der Zeit vom 12. März 1938, also vom Tag des „Anschlusses“, bis zum „Treuhandverkauf“ im August 1939 alles unternommen haben, um die jüdischen Eigentümer Paul Josef und Johanna Robitschek bzw. August Rieger um ihren Kremser Besitz zu bringen. Im Vorwort beschreibt Fally seine zentrale Rolle im Arisierungsvorgang, bei dem er nach eigenen Worten „von Anfang an, beginnend bei den ersten Vorbesprechungen über die Gründung, Ingangbringung und weiteren Betrieb bis heute als geschäftsführendes Vorstandsmitglied in allen Dingen praktisch mitarbeitete, die schriftlichen Arbeiten fast ausschließlich erledigte, sowie die fachliche Leitung innehatte“.

93 Fally, Geschichte Winzergenossenschaft, Rückstellung, Teil 1 „Gründung“.

94 VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 140.

95 Fally, Geschichte Winzergenossenschaft, S. 5.

96 Ebenda, S. 3.

97 Ebenda, S. 4.

Die Lage der sogenannten Mach-Kellerei in der Wienerstraße wäre günstig gewesen, aber der Keller schien zu klein und der Kaufpreis zu hoch. Die Dienstl-Kellerei in der Ried Sandgrube erachteten sie ebenfalls als zu klein. Die Merkl-Kellerei im Stadtgraben war in ihren Augen der Lage nach ungünstig, der Keller zu klein. Die Kaserer-Kellerei in der Kasernenstraße erwies sich ebenfalls als zu klein und ihre Lage an der Peripherie schien ungünstig. Alle Projekte mussten also als ungeeignet fallen gelassen werden. Und so, führte Fally aus, „blieb als einzige die Robitschek’sche Kellerei. Diese war nach Lage geradezu ideal. [...] Außerdem war der Lagerraum für den Anfang fast groß genug. Fassgeschirr, wohl nicht erstklassig, aber der größere Teil füll-fähig. Einiges notwendige Kellereiinventar und Maschinen waren ebenfalls vorhanden. Es wurde daher diese Kellerei von allen Möglichkeiten als die geeignetste angesehen.“⁹⁸

In seiner Version der Gründungsgeschichte der Winzergenossenschaft Krems schreibt Matthias Fally, dass es, da der Robitschek-Keller jüdischer Besitz war und nicht zur Disposition stand, notwendig war, „die Wege zu suchen, resp. die Stellen zu finden, welche berechtigt waren, diesen Besitz an die Winzergenossenschaft zu verkaufen. Es war dies nicht leicht festzustellen, da verschiedene Ämter sich mit dieser Materie zu befassen hatten. Es wurden demnach auch verschiedene Stellen, von dem Interesse an der Robitschekschen Realität in Krems seitens der W.G. Krems verständigt.“⁹⁹

In Absprache mit Franz Aigner ersuchte daher Kreisbauernführer Johann Dietl namens der Kreisbauernschaft Krems am Dienstag, dem 5. April 1938, Dr. Hoschek-Mühlhaimb in Wien um die Bestellung einer kommissarischen Aufsichtsperson für das Sandgrubengut. Er schlug dafür Ortsbauernführer Franz Aigner vor. Die Bestellung Aigners als kommissarische Aufsicht wurde mit angeblich „grobe kulturellen Missständen“ im Sandgrubengut begründet.¹⁰⁰ Franz Aigner erklärte dazu in einem Bericht an die Kreisleitung der NSDAP Krems: „Die Judenfirma schädigte die Hauerschaft von Krems durch Zufuhr von Weinen aus minderwertigen Weinbaugebieten und Abverkauf dieser Weine als Kremserwein. So wurden nach den Aussagen ehemaliger Arbeiter der Judenfirma aus ein- und demselben Fass durch Zutaten von unbekanntem Mitteln mehrere Sorten Wein als Kremser-Produkte verkauft.“¹⁰¹ Es ist dies der erste amtlich dokumentierte Schritt zur „Arisierung“ des Robitschek’schen Weingutes in Krems durch die Winzergenossenschaft Krems.

Bei der beabsichtigten „Arisierung“ konnten Ortsbauernführer Franz Aigner und Matthias Fally – neben den örtlichen Kremser NS-Behörden – vor allem auf die Unterstützung durch drei einflussreiche Unterstützer aus der Kremser Gegend zählen, die hochrangige Nationalsozialisten, den Kremser Winzern sehr wohlgesonnen und seit dem „Anschluss“ in hohe NS-Wirtschaftspositionen aufgerückt waren: Rudolf Hoschek-Mühlhaimb, Georg Schweitzer und Johannes Hardegg¹⁰².

98 Ebenda, 2. Abschnitt, S. 13; 1. Abschnitt, S. 4.

99 Ebenda, 3. Abschnitt, S. 8.

100 Brief von Dr. Hoschek-Mühlhaimb an Dr. Johannes Hardegg, 5. 4. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 19.

101 Bericht Franz Aigners an die Kreisleitung Krems, Sommer 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 115–116.

102 Dr. Johannes Hardegg, wohnhaft in Ulrichskirchen bei Wolkersdorf im Weinviertel, war ebenfalls ein glühender Nationalsozialist. Laut NSDAP-Personal-Fragebogen trat er 1930 in die NSDAP ein (Mitgliedsnummer 301.483) und machte rasch Karriere. Hardegg, ein promovierter Jurist, der auch landwirtschaftliche Technik in München studiert hatte, war Führer der SA-Standarte 76, der Brigade V und der Gruppe S. Parteiintern galt der im Jahr 1900 Geborene als „selbstloser Parteigenosse. [...] politisch vollkommen einwandfrei und verlässlich [sic!]“, der sich „vollinhaltlich zum NS-Staat“ bekenne. Siehe dazu: Personalfragebogen NSDAP Dr. Johannes Hardegg, AT-OeStA/AdR, Gauakt Dr. Johannes Graf Hardegg, Bl. 155/590 ff.; Beurteilung von Dr. Johannes Hardegg durch

Am 6. April 1938 verfügte Hardegg, der von Hoschek-Mühlhaimb mit der Bestellung Aigners zur „kommissarischen Aufsichtsperson“¹⁰³ beauftragt worden war, die gewünschte Bestellung von Franz Aigner:

„Gemäß der Verordnung vom 22. März 1938, betreffend die Regelung der Personalangelegenheiten in der Privatwirtschaft und den Durchführungsbestimmungen vom 29. 3. 1938 werden Sie hiemit als kommissarische Aufsichtsperson für die Weingärten in den Sandgruben bei Krems des Paul Josef Robitschek, Wien XIX. bestellt. Sie haben Ihre Tätigkeit gemäß der erlassenen Dienstanweisung auszuüben. Der beauftragte Vertrauensmann“¹⁰⁴

Noch am selben Tag erschien Franz Aigner gemeinsam mit Fachlehrer Karl Kurz von der Niederösterreichischen Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt in Krems und Matthias Fally, dem Wirtschaftsverwalter der Stadtgemeinde Krems, auf dem Sandgrubengut und stellte sich Albert Herzog, dem dortigen Verwalter Robitscheks, als die neu bestellte „kommissarische Aufsicht“ vor mit dem Auftrag, den Zustand des Gutes zu überprüfen.

Bemerkenswert und zugleich ein Beispiel für NS-Willkür ist Franz Aigners Auftreten als kommissarische Aufsicht zu einem Zeitpunkt, als er sein Bestellsdekret noch gar nicht in Händen haben konnte, da es erst an diesem Tag in Wien von Hardeggs Büro ausgestellt wurde.

Wenig überraschend listete der Befund der Begutachter Aigner, Kurz und Fally zahlreiche angebliche Mängel auf:

„Die Rebstöcke sind bereits geschnitten und wurde der Rebschnitt derartig durchgeführt, dass die Weingärten in kurzer Zeit sich tottragen. Die erst dreijährigen Rebstöcke haben zum Großteil 3–4 Zapfen mit je 4–6 Augen, während der Normalschnitt bei gleichaltrigen Stöcken 2–4 Zapfen je nach Stärke des Stockes mit je 1–2 Augen ist. Durch diesen langen Schnitt leiden die Rebstöcke, da das Wurzelsystem derselben noch zu klein ist, um ein derartiges Ausmahs [sic!] von Rebtrieben zu ernähren. Der Stock wird dadurch geschwächt, so derartig behandelte Anlagen sehr rasch an Holzschwund leiden, nachdem der Boden sehr nährstoffarm ist und der Weingarten auch noch nicht gedüngt wurde. Wohl ist bei derartigem Schnitt der Reben für wenige Jahre eine mengenmässige große Ernte zu erwarten, aber die Güte dieses Produktes dem [sic!] Durchschnitte der hiesigen Weinqualität bei weitem nicht erreichen wird. Nachdem dieses Beispiel geeignet ist, die notleidenden Weinbautreibenden zur Nachahmung dieses Raubbaues anzuregen, würden wir von einem Qualitäts- auf ein Quantitätsgebiet herabsinken, was volkswirtschaftlich im Sinne des Nationalsozialismus nicht erwünscht und demnach verhindert werden soll.

Bei dieser Gelegenheit soll auch auf verschiedene Vorgänge in der Kellerei der Firma Robitschek hingewiesen werden: Es ist erwiesen und wird Ob. Insp. Wasmer der Finanzlan-

Gauleitung Niederdonau, 22. 10. 1940, AT-OeStA/AdR, Gauakt Dr. Johannes Graf Hardegg, Bl. 9; Beurteilung von Dr. Johannes Hardegg durch Kreisleitung Wien, 2. 12. 1938, AT-OeStA/AdR, Gauakt Dr. Johannes Graf Hardegg, Bl. o. P.

103 Der kommissarische Verwalter musste vom Eigentümer des verwalteten Betriebes bezahlt werden. Auch Aigner verlangte in der Folge erst von Paul Josef Robitschek und später von August Rieger, dass er für die kommissarische Verwaltung ihres Besitzes und seine Arisierungstätigkeit bezahlt werde. Siehe dazu: Rechnung Franz Aigner an August Rieger, Privatarchiv Herrman.

104 Schreiben des beauftragten Vertrauensmanns des Staatskommissars in der Privatwirtschaft an Franz Aigner, 6. 4. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 20.

desdirektion in Wien bestätigen können, dass Weine aus Quantitätsgebieten (minderwertige Produkte) von der Firma angekauft wurden, diese Mengen für das Freilager Wien gemeldet von dort aus für Krems umgemeldet wurden, der Wein jedoch direkt von der Produktionsstätte, ohne das Freilager in Wien, zu berühren, direkt nach Krems abgeführt wurde. Diese Zustände werden schon seit langer Zeit von der Weinbauerschaft in Krems kritisiert und wird eine diesbezügliche Abstellung dieser Zustände von derselben gefordert. Krems, am 6. April 1938. Heil Hitler! Karl Kurz, Landw. Lehrer [eh.] Matthias Fally, städt. Wirtschaftsverwalter [eh.] Franz Aigner, Ortsbauernführer [eh.]¹⁰⁵

Mit Amtssiegel und ihrer Unterschrift bestätigten der Kremser Bürgermeister Dr. Hermann Stingl und Direktor Oskar Dorn von der Landwirtschaftlichen Lehranstalt, dass die Herren Fally und Kurz zu den „getätigten Feststellungen befugt und qualifiziert“ sind. Als Letzter unterschrieb Franz Aigner das Protokoll nochmals und drückte den Stempel der Bezirks-Bauernkammer Krems auf das Dokument mit dem Vermerk: „Zur Kenntnis und weiteren Amtshandlung weitergeleitet! Heil Hitler!“¹⁰⁶

Tatsächlich waren die Weingärten seit Jahren durch die erfahrenen Kremser Winzer Leopold Zeiner und Franz Paradeiser größtenteils selbst ausgesetzt und auch bearbeitet worden. Für die angeblichen Mängel hätte der Ortsbauernführer also bestenfalls die sogenannten „arischen“ Pächter und Weingartenarbeiter zur Verantwortung ziehen können.

Die Bestellung zur kommissarischen Aufsichtsperson des Robitschek'schen Sandgrubengutes in Krems ermöglichte Ortsbauernführer Aigner ab diesem Zeitpunkt den jederzeitigen und ungehinderten Zugang zu Robitscheks Kremser Keller und seinen Weingärten.

Albert Herzog verständigte sofort Paul Josef Robitschek und August Rieger in Wien über die Begehung durch Aigner, Fally und Kurz. Robitschek und Rieger musste nun klar sein, dass sie ihre mündlichen Verträge schnellstens verschriftlichen und genehmigen lassen mussten, um einer „Arisierung“ durch die Betreiber der Kremser Weinbaugenossenschaft zuvorzukommen.

Arisierungswettlauf

Die folgenden Tage und Wochen waren gekennzeichnet durch einen Wettstreit der Arisierungswerber Franz Aigner und Matthias Fally einerseits und August Rieger andererseits, der zumindest nach außen hin sich alle Mühe gab, auch als „Ariseur“ aufzutreten, und wohl auch so auftreten musste.¹⁰⁷ Die Ereignisse im Arisierungsverfahren des Weinkellereibetriebes sowie der im Privateigentum von Paul Josef Robitschek und Johanna Robitschek stehenden Liegenschaften scheinen sich überschlagen zu haben, wobei bisweilen selbst die handelnden Personen sich nicht immer über ihre Zuständigkeiten im Klaren gewesen sein dürften.

Noch am 7. April 1938 stellte Kreisbauernführer Johann Dietl den Antrag, Franz Aigner als kommissarischen Leiter des gesamten Kellereibetriebes Paul Josef Robitschek in Wien 19.,

105 Protokoll der Kellerbegehung, 6. 4. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 22–23.

106 Ebenda.

107 August Riegers Eingabe zur nachträglichen Genehmigung des Kaufvertrags durch die Vermögensverkehrsstelle, 30. 5. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 63, 62 f.

Heiligenstädter Straße 67 zu ernennen.¹⁰⁸ Am 9. April 1938 wurde Paul Josef Robitschek von der Einsetzung eines kommissarischen Leiters für den Weinbaubetrieb in Wien 19., Heiligenstädter Straße 67 in Kenntnis gesetzt. Beim eingesetzten kommissarischen Leiter handelte es sich jedoch um einen Parteigenossen namens Jakob Zimmermann. Mit Schreiben vom 12. April 1938 klärte Kommissar Hoschek-Mühlhaimb Franz Aigner darüber auf, dass nach der Einsetzung von Jakob Zimmermann der Wiener Kellerbeibetrieb nicht mehr in seinen Wirkungskreis falle.¹⁰⁹

Bereits am 9. April 1938 war der als kommissarische Aufsichtsperson für das Kremser Weingut von Paul Josef und Johanna Robitschek bestellte Aigner von Hoschek-Mühlhaimb informiert worden, „dass die Genannten [Paul Josef und Johanna Robitschek] unter keinen Umständen ohne Zustimmung der hiesigen Stelle ihr Eigentum an Dritte übertragen dürfen“.¹¹⁰

Auch Paul Josef Robitschek und August Rieger handelten prompt und schlossen am 8. und 9. April 1938 die oben beschriebenen Verträge über den Verkauf des Kellereibetriebes sowie der Liegenschaften des Sandgrubengutes in Krems ab. Das Ansuchen Riegers um Übertragung der Gewerbeberechtigung für den Weinkellereibetrieb Paul Josef Robitschek wurde am 9. April 1938 eingebracht.

Am Montag, dem 11. April 1938, wenige Tage nach der ersten Begehung und Begutachtung des Robitschek'schen Weingutes, tauchten Franz Aigner und Matthias Fally abermals bei Albert Herzog auf dem Sandgrubengut auf, diesmal begleitet vom Weinsteuerbeamten Leopold Karl sowie von zwei uniformierten SS-Männern des Kremser Sturmbannes I/52, dem SS-Oberscharführer Wilhelm Kugler und dem SS-Scharführer Friedrich Walter. Mitgekommen war auch Robitscheks Pächter Leopold Zeiner, weil der sich – gemeinsam mit dem Winzer Franz Paradeiser – seit Jahren um Robitscheks Weingärten gekümmert hatte. Franz Aigner erklärte Albert Herzog, dass er ab sofort das Robitschek'sche Weingut in „kommissarische Aufsicht“ übernehme.¹¹¹ Dazu sei eine Inventarisierung aller am Gut vorhandenen Dinge erforderlich. Denn alles müsse seine Ordnung haben. Niemand solle später einmal behaupten können, dem Juden Robitschek oder seiner Mutter sei von Franz Aigner oder sonst jemandem Unrecht getan oder etwas geraubt worden. Und Robitscheks Kremser Besitz wurde penibel protokolliert:

„48 Fässer, Gesamtinhalt 1498 hl
 1 Baumpresse und Lesegeschrir
 1 Weinpumpe–Handpumpe 6/4 Z.
 1 Motorhebelweinpumpe
 1 Motorkreiselpumpe (Vogl)
 5 Weinschläuche
 1 Flaschenwaschmaschine
 1 Flaschenfüllapparat
 1 Niederdruckdampfkessel
 1 Weinflter Ariston f. 20 Schichten

108 Einsetzung Franz Aigners als kommissarische Aufsichtsperson durch Dr. Hoscheck-Mühlhaimb, 7. 4. 1938, Arisierungsakts Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 21.

109 Brief von Dr. Hoscheck-Mühlhaimb an Franz Aigner, 12. 4. 1938, Arisierungsakts Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 26.

110 Brief von Dr. Hoscheck-Mühlhaimb an Kreisbauernschaft, 9. 4. 1938, Arisierungsakts Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 24.

111 Protokoll über Kellerinventar und Weinbestände, 11. 4. 1938, Arisierungsakts Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 31.

1 Flaschenkorkmaschine
 1 Kohlensäureimprägnierapparat
 1 Flascheneinweicher
 1 hydraulische Presse
 1 Schraubenpresse mit Handdruck
 3 Peronosporaspritzen
 1 Schwefler
 1 Kultivator
 Im Kellerstüberl:
 1 Tisch
 2 Lotterbetten
 2 Stühle
 1 Ofen
 Verschiedenes Dekorationsgeschirr 62 Stück
 1 Luster
 1 Teppich

Weinvorrat:

In Fässern	306.78 hl	
<u>In Flaschen</u>	<u>306.57 hl</u>	613.35 hl

Hierin ist die Abfuhr vom 11. 4. 38 inbegriffen.

Flaschenvorrat:

2 Literflaschen	14.033 Stück
0.7 L Butellen	2.970 Stück

Heil Hitler! Krems, am 11. April 1938.

Der Weingartenbesitz in den Rieden Frechau, Marthal, Weinzierlberg, Thalland und Sandgrube (cca. 10 Joch) laut beiliegenden [sic!] Verzeichnis in dem Zustande wie Protokoll vom 7. d. M. beschreibt, in die Aufsicht übernommen. Krems am 11. April 1938. Heil Hitler!¹¹²

Mit Ausnahme des Pächters Leopold Zeiner unterschrieben alle Anwesenden das Protokoll des Inventars. Franz Aigner ging auch augenscheinlich davon aus, dass die Liegenschaften von Paul Josef Robitschek und dessen Mutter Johanna einen Teil des Betriebsvermögens des Weinbaubetriebes bildeten, und fertigte ein Verzeichnis der seiner Meinung nach zum Sandgrubengut gehörenden Grundstücke an.

Aufgrund des eigenmächtigen Vorgehens von Aigner sah sich Hoschek-Mühlhaimb veranlasst, diesen am 12. April 1938 schriftlich in die Schranken zu weisen und ihm unmissverständlich mitzuteilen, dass er keinerlei Verfügungsgewalt über die Gebäude und das Betriebsvermögen der Kellerei habe:

„In Ihrer Eigenschaft als kommissarische Aufsichtsperson für die Weingärten Robitschek wird Ihnen mitgeteilt, dass der dort befindliche Kellerei-Betrieb nicht in Ihren Wirkungskreis

112 Ebenda.

fällt. Der Keller samt den Vorräten gehört nach wie vor zum Betriebe der Firma Robitschek, Vereinigte Weingärten etc., in Wien XIX, Heiligenstädterstraße 67, und es hat darüber die Verfügung der kommissarische Leiter dieser Firma, Pg. Zimmermann. Es wird daher ersucht, mit diesem Herrn das Einvernehmen zu pflegen.“¹¹³

Zwei Tage nach der Inventarisierung des Sandgrubengutes, am 13. April 1938, beschlossen Vertreter des Weinbauvereins Krems, des Weinbauvereins Stein sowie der Hauerinnung Krems und Stein „einstimmig und freiwillig“ die Gründung der Winzergenossenschaft Krems. Franz Aigner und Matthias Fally hatten zahlreiche prominente Kremser Persönlichkeiten für den Proponenten-Ausschuss gewonnen, der – unter der Leitung Aigners – „mit den Vorarbeiten zur Gründung der Winzergenossenschafts-Kellerei betraut“ war.¹¹⁴ Auch zur Niederösterreichischen Landwirtschaftsbank hatte Franz Aigner schon Kontakt aufgenommen wegen eines Kredites zum Ankauf der Robitschek-Kellerei.¹¹⁵ Die Genossenschaft befand sich damit bestenfalls *in stato nascendi*, war aber noch keinesfalls als juristische Person existent.

Beginnende gesetzliche Reglementierung

Nicht nur dem Ortsbauernführer Franz Aigner dürfte der feine Unterschied zwischen einer kommissarischen Aufsichtsperson, einem kommissarischen Verwalter und einem kommissarischen Leiter unklar gewesen sein. Die genauen Kompetenzen wurden am 13. April 1938 im „Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen“ unter § 2 (1), § 3 (1) und § 7 geregelt:

„§ 2 (1) Der kommissarische Verwalter ist zu allen Rechtshandlungen für die Unternehmung befugt. Während der Dauer der Verwaltung ruht die Befugnis des Inhabers der Unternehmung und, wenn dieser eine juristische Person ist, ihrer Organe, für diese Unternehmung zu handeln. [...]

§ 3 (1) Die kommissarische Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, daß der Geschäftsbetrieb in einer den öffentlichen Interessen entsprechenden Weise geführt wird. Ihren Anordnungen und Weisungen ist im Bereich der Unternehmung Folge zu leisten. [...]

§ 7 Wer erst nach dem 10. März in einem fremden Unternehmen allein oder mit anderen eine leitende Stellung oder die Aufsicht übernommen hat, hat dies binnen drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Reichsstatthalter zu melden.“¹¹⁶

113 Brief von Dr. Hoscheck-Mühlhaimb an Franz Aigner, 12. 4. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 26.

114 Gründungsbeschluss, 13. 4. 1938, Homepage der Winzer Krems. Zu den unterzeichnenden Mitgliedern des Proponentenkomitees gehörten Oskar Dorn als Direktor der Landwirtschaftlichen Lehranstalt Krems, Matthias Fally als Wirtschaftsverwalter der Stadt Krems, Adolf Wassermann als der Obmann des Weinbauvereins Krems, Gottfried Rohrhofer vom Weinbauverein Stein, Josef Hinterholzer, Johann Tandner und Georg Mayer von der Hauerinnung Krems-Stein, die Winzer Gottfried Preiß, Karl Fiegl, Josef Doppler, Johann Scheitz, Ferdinand Seif sowie der Parteigenosse Josef Pichler.

115 Schreiben der Ortsbauernschaftsführung Krems an Dr. Johannes Hardegg, 3. 5. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 4.

116 GBlO 80/1938.

Keineswegs wurden, wie in der Nachkriegszeit wiederholt irrtümlich behauptet, der Kellereibetrieb in zwei Teile gespalten¹¹⁷ oder gar zwei kommissarische Verwalter für ein und dasselbe Unternehmen eingesetzt, auch wenn es für die beteiligten Zeitgenossen bisweilen den Anschein hatte. Juristisch handlungsfähig war einzig und allein der kommissarische Verwalter des Kellereibetriebes Jakob Zimmermann; Franz Aigner konnte als kommissarische Aufsichtsperson vor Ort Anweisungen geben, keinesfalls aber Rechtsgeschäfte abschließen.

Am 25. April 1938 trat die „Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 bekanntgemacht wird“¹¹⁸, in Kraft, am 26. April 1938 gefolgt von der „Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung zur Durchführung der Reichsfluchtsteuer im Lande Österreich vom 14. April 1938 bekanntgemacht wird“¹¹⁹.

Ein weiteres zentrales juristisches Element zur systematischen Beraubung der jüdischen Bevölkerung stellte die am 26. April verlautbarte „Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“ dar.¹²⁰ Betroffen waren all jene Personen, die im Sinne der „Nürnberger Gesetze“ von 1935¹²¹ als Jüdinnen und Juden galten, sowie ihre nicht-jüdischen Ehepartnerinnen oder Ehepartner. Sie mussten ihr in- und ausländisches Vermögen sowie das ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen mit wertmäßigem Stichtag 27. April 1938 einzeln anmelden. Anmeldepflichtig war ein Bruttovermögen ab einem Wert von RM 5.000 (ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten).

Das Gesetz wurde in Österreich am 27. April 1938 durch die „Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 bekanntgemacht wird“¹²², in Kraft gesetzt.

Kaufverhandlungen und Abweisung des Kaufvertrags

Im April 1938 führten August Rieger und Franz Aigner nach eigenen Angaben mehrmals Gespräche über den möglichen Verkauf der Kremser Besitzungen. August Rieger selbst sprach später davon, dass man ihm vorgehalten habe, er hätte das Weingut „zum doppelten Preis“¹²³, um welchen er es von Robitschek erworben habe, zum Kauf angeboten.

Nichtsdestotrotz scheint die Kooperation zwischen Franz Aigner und August Rieger auch Ende April noch bestens funktioniert zu haben. Gemeinsam löste man ein schwieriges Problem betreffend eine Liegenschaft, die Paul Josef Robitschek schon drei Jahre früher in der Riede Frechau gekauft hatte, die aber noch nicht übergeben und verbüchert worden war.¹²⁴ In einem am 28. April 1938 verfassten Schreiben an Hoschek-Mühlhaimb spricht Franz Aigner davon, dass

117 Niederschrift, Vernehmung von Dr. Hans Zallinger, 16. 9. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 62.

118 GBlÖ 91/1938.

119 GBlÖ 96/1938.

120 dRGl. I (1938) S. 414; GBlÖ 102/1938.

121 dRGl. I (1935) S. 1146; GBlÖ 150/1938.

122 GBlÖ 103/1938.

123 Schreiben von August Rieger an die Kreisleitung Krems, Sommer 1838, Arisierungsakts Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 13–18.

124 Gemeinsames Protokoll von Franz Aigner, August Rieger und Wilhelm Hannak, 24. 4. 1938, Arisierungsakts Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 37.

das Weingut Krems „in Hinkunft in den Besitz des Herrn Rieger übergehen soll“ und dass dieser bereit wäre, „den gesamten Besitz in Krems an die in Gründung befindliche Weinbaugenossenschaft preiswürdig zu verkaufen“.¹²⁵

Am 29. April 1938 legte August Rieger den am 9. April 1938 mit Paul Josef Robitschek sowie dessen Mutter Johanna Robitschek bezüglich der Kremser Grundstücke geschlossenen Kaufvertrag im Grundbuch Krems zur Verbücherung vor, um sich damit als neuen Eigentümer eintragen zu lassen. Dieses Gesuch auf Verbücherung des Kaufvertrags und damit auf Eintragung des Eigentums wurde jedoch laut Grundbucheintrag noch am selben Tag abgewiesen.¹²⁶

In Begleitung von Paul Josef Robitscheks Sekretär und Weingutsverwalter Albert Herzog übergab Rieger dem Grundbuchsbeamten in Krems den originalen, notariell beglaubigten Kaufvertrag vom 9. April 1938 sowie das Gesuch auf Eigentumsübertragung, „wobei mir“ – wie Rieger und Herzog nach dem Krieg aussagten – „der Beamte sagte, dass ich den Originalkaufvertrag gegen Erlag eines Duplikates wieder bekomme. Ich habe sämtliche Stempel und Gebühren für die Eintragung bezahlt, [...] und hielt die Sache für erledigt.“¹²⁷ Nach der Übergabe des Kaufvertrags – er wurde beim Grundbuchsamt Krems unter der Tagebuchzahl 289/38 übernommen¹²⁸ – erklärte August Rieger dem Grundbuchsbeamten noch, dass Albert Herzog demnächst eine beglaubigte Kopie des Kaufvertrags vorbeibringen und dafür das Original übernehmen werde.

In der Folge informierte der Grundbuchsbeamte telefonisch die Kreisleitung Krems, dass Paul Josef und Johanna Robitschek die Sandgrube und alles, was dazugehört, mit Vertrag vom 9. April 1938 an August Rieger verkauft hätten. Rieger wolle sich jetzt als neuer Eigentümer ins Grundbuch eintragen lassen.¹²⁹ Die Kreisleitung Krems informierte ihrerseits Ortsbauernführer Franz Aigner über den Kaufvertrag. Durch den Vertragsabschluss von Paul Josef Robitschek und dessen Mutter mit August Rieger fühlte sich Aigner übergangen und handelte nach eigenen Angaben sofort: „Als ich davon erfuhr, dass Rieger mit den Juden bereits einen Kaufvertrag geschlossen hat und auch bereits beim Grundbuch zwecks Einverleibung vorgesprochen hat, begab ich mich ins Bezirksgericht. Der Grundbuchsbeamte hat nämlich die Kreisleitung angerufen, welche den Auftrag gab, die Einverleibung nicht durchzuführen und zu warten, bis ich hin komm [sic!]. Als ich hin kam, teilte mir der Beamte mit, dass er mir die Dokumente nicht zeigen könne und dass er sie an die Reichsstatthalterei senden werde, weil sämtliche mit Juden abgeschlossenen Verträge eine Genehmigung seitens der Reichsstatthalterei bedürfen.“¹³⁰

125 Schreiben von Franz Aigner an Dr. Hoscheck-Mühlhaimb, 28. 4. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 36.

126 Grundbuch der Katastralgemeinde Krems EZ 1973, EZ 1975, EZ 1976, EZ 1978, EZ 2138, EZ 2208, EZ 2323, EZ 2326, EZ 2328, EZ 2363, EZ 2408, EZ 2667, EZ 2716. August Rieger schreibt in einer undatierten Darstellung aus dem Sommer 1938, er habe das betreffende Grundbuchgesuch bereits am 27. April 1938 eingebracht; vgl. dazu Schreiben von August Rieger an die Kreisleitung Krems, Sommer 1838, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 14–15. Dabei dürfte es sich um einen Irrtum handeln, denn alle Beteiligten sprechen ansonsten immer vom 29. April 1938, einem Freitag.

127 Exposé August Rieger, 1. 7. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 3 f.; Zeugenvernehmung August Rieger, 7. 1. 1947, VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 164 ff.; Zeugenvernehmung Albert Herzog, 11. 7. 1947, VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 176 ff.

128 Schreiben der Kreisleitung Krems an die Reichsstatthalterei, 3. 5. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 76.

129 Gaugerichtsverfahren gegen Franz Aigner, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 8.

130 Ebenda.

Ortsbauernführer Franz Aigner sah durch den Kaufvertrag zwischen Paul Josef Robitschek und Johanna Robitschek mit August Rieger seine Chancen auf einen Erwerb des Robitschek'schen Weinkellers und Sandgrubengutes schwinden. Bis dato war er sich durch die – rechtlich völlig unbegründete – Zusicherung des Parteigenossen Hoschek-Mühlhaimb, dass Paul Josef Robitschek und Johanna Robitschek ihr Eigentum „ohne Zustimmung der hiesigen Stelle“ nicht „an Dritte übertragen dürfen“¹³¹, ziemlich sicher gewesen, den ausersehenen Weinkeller für die in Gründung befindliche Winzergenossenschaft sichern zu können.

Am Sonntag, dem 1. Mai 1938, erschien er in Begleitung von Kreisleiter Dum bei Albert Herzog in der Sandgrube und äußerte diesem gegenüber sein Befremden und seinen Ärger über den Kaufvertrag.¹³² Am 2. Mai 1938 berichtete Albert Herzog brieflich seinem Dienstherrn in Wien über den Besuch am Vortag und meinte: „Herr Aigner fühlt sich verletzt und ist enttäuscht, weil die Gründe statt an die Winzergenossenschaft an Herrn Rieger geschrieben wurden. Er ist der Meinung, dass der Herr Rieger es mit ihm nicht ehrlich meint.“¹³³

Am Dienstag, dem 3. Mai 1938, betrat Albert Herzog im Auftrag von August Rieger das Grundbuchsamt in Krems, um den Originalkaufvertrag gegen das Duplikat auszutauschen. Als Albert Herzog dem Beamten das Duplikat des Kaufvertrags übergeben hatte und dafür, wie vier Tage zuvor vereinbart, das Original zurückverlangte, erklärte ihm der Grundbuchsbeamte „sehr unfreundlich und barsch, die Sache hat sich geändert“. Über Weisung der Kreisleitung bekomme er, Herzog, weder das Original noch das Duplikat zurück.¹³⁴ Unverrichteter Dinge musste Herzog das Grundbuchsamt verlassen.

Stunden später tauchte Ortsbauernführer Franz Aigner bei Albert Herzog im Weingut auf und erklärte „in grobem Ton: Sie Tepp, glauben Sie, Sie kriegen den Vertrag? Den habe ich bei mir“. Dabei deutete Aigner auf seine Brusttasche. „Und ich verbiete der Firma Rieger jede weitere Tätigkeit auf dem Weingut in Krems“. ¹³⁵ Wie sich später herausstellte, war Aigners Behauptung, er habe den Kaufvertrag bei sich, nur eine angeberische Finte, um Herzog, Rieger und Robitschek zu ärgern.

Von diesem Tag an erschien Franz Aigner mit seinem engsten Berater, Gemeindegemeindeführer Matthias Fally, regelmäßig zu schikanösen Inspektionen der Sandgrube.¹³⁶

Hintergründe der Abweisung

Die Hintergründe dieser Abweisung bilden den Kernpunkt der seinerzeitigen – und zum Teil bis heute andauernden – Diskussionen um die „Arisierung“ der Kremser Besitzungen der Familie Robitschek.

131 Brief von Dr. Hoscheck-Mühlhaimb an Kreisbauernschaft, 9. 4. 1938, Arisierungsakts Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 24.

132 Brief Albert Herzog an P. J. Robitschek, 2. 5. 1938, Privatarchiv Herrman, Ordner 1; VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 176 ff.

133 Brief Albert Herzog an P. J. Robitschek, 2. 5. 1938, Privatarchiv Herrman, Ordner 1; Schreiben der Kreisbauernschaft Krems an Dr. Zallinger-Thurn, 8. 8. 1938, Arisierungsakts Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 19, 14–15.

134 VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 176 ff.

135 VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 164 ff.

136 VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 178 f.

Inwieweit die von August Rieger immer wieder behaupteten Rücksprachen mit den verschiedensten Behörden und Parteistellen¹³⁷ für die Verzögerung verantwortlich waren, lässt sich schwer abschätzen. Von der Gestapo war der Kaufvertrag angeblich bereits am 12. April positiv beschieden worden, was durch zahlreiche Vermerke und Paraphen durch den befreundeten Gestapobeamten Ferdinand Schmidt auf zahlreichen Schriftstücken belegt ist. Warum jedoch der Vertrag vom 9. April 1938 erst volle 20 Tage später zur Verbücherung vorgelegt wurde, erscheint ob der Dringlichkeit der Angelegenheit unverständlich.

Tatsächlich scheinen wichtige lokale Behörden und NSDAP-Stellen in Krems zwar von der Existenz eines Vertrags zwischen August Rieger und der Familie Robitschek über den Kellereibetrieb im Bilde gewesen zu sein, jedoch von einem Kaufvertrag über die Liegenschaften bis zur Einbringung des Grundbuchsgesuchs am 29. April 1938 nichts gewusst zu haben.

Eine mögliche Erklärung wäre, dass August Rieger als außerbücherlicher Eigentümer sich die Kosten einer doppelten Verbücherung ersparen wollte – ein bis heute bei Kaufverhandlungen und auch ab 1938 bei „Arisierungen“ durchaus üblicher Vorgang¹³⁸ – und in der Zwischenzeit versuchte, die Modalitäten eines Kaufvertrags mit Franz Aigner auszuverhandeln. Das offenbar gute Einvernehmen zwischen den beiden potenziellen Arisierungswerbern bis zum 28. April 1938 lässt zumindest diesen Schluss zu.

Der späte Eintragungstermin erwies sich jedoch aus mehrerer Hinsicht als äußerst ungünstig, denn nur wenige Tage vor dem 29. April 1938 waren entscheidende Gesetze und Verordnungen in Kraft getreten, die die Eintragung erschweren oder gar verunmöglichen konnten. Zumindest aber gaben sie den beteiligten Juristen des Bezirksgerichtes Krems schlagkräftige Argumente in die Hand, mit denen eine Ablehnung des Grundbuchsgesuches auf Einverleibung des Eigentumsrechtes für August Rieger argumentiert werden konnte.

Insbesondere die Bestimmungen der am 27. April 1938 verlautbarten „Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 bekanntgemacht wird“¹³⁹, dürften hierbei eine entscheidende Rolle gespielt haben, denn sie spezifizierten:

„Artikel I. § 1. (1) Die Veräußerung oder Verpachtung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Betrieb bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragsschließender beteiligt ist. Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts. [...]

§ 2. Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Genehmigungspflicht nicht umgangen werden. [...]

§ 5. Einen Nachweis dafür, daß eine Genehmigung nach dieser Anordnung nicht erforderlich ist, hat die Grundbuchbehörde zu fordern, wenn nach ihrem Ermessen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Anordnung gegeben sind.“

137 Schreiben von August Rieger an die Kreisleitung Krems, Sommer 1838, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 13–18.

138 Shoshana Duizend-Jensen, Jüdische Gemeinden, Vereine, Stiftungen und Fonds. „Arisierung“ und Restitution. Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 2, Wien–München 2004 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 21/2).

139 GBlO 103/1938.

Daher ließ der Grundbuchsrichter Dr. Josef Christelbauer Riegers Grundbuchseingabe samt Kaufvertrag am 2. Mai 1938 an die Reichsstatthalterei in Wien schicken „mit dem Ersuchen um allfällige nachträgliche Genehmigung [...] weil laut Auskunft der Kreisleitung der NSDAP in Krems die Verkäufer Juden sind“.¹⁴⁰

Auch die Details des am 29. April im Grundbuch Krems zur Verbücherung eingereichten Kaufvertrags waren dazu angetan, bei den befassten Stellen Verdacht zu erwecken.

August Rieger bezahlte als Käufer bei Vertragsabschluss nämlich, wie oben ausgeführt, lediglich RM 1.333,33 bar an Paul Josef Robitschek. Über die aushaftenden Restforderungen des Verkäufers Paul Josef Robitschek über RM 19.800 sowie der Verkäuferin Johanna Robitschek über RM 10.200 wurde Ratenzahlung vereinbart, und zwar in zwanzig aufeinanderfolgenden vierteljährlichen Raten. Zur Sicherstellung dieser Forderungen vereinbarten die Vertragspartner die „Einverleibung eines Pfandrechtes für die Kaufschillingrestforderung des Herrn Paul Josef Robitschek per RM 19.800 samt 4 % jährlichen Zinsen“ sowie die „Einverleibung des Kaufschillingrestbetrages der Johanna Robitschek per RM 10.200 samt 4 % jährlichen Zinsen“.¹⁴¹ Daher wurde am 29. April 1938 gleichzeitig mit dem Kaufvertrag auch ein Grundbuchsgesuch zur Eintragung der besagten Pfandrechte beim Grundbuchsamt Krems eingebracht.

Diese Konstruktion musste Verdacht erwecken, insbesondere vor dem Hintergrund der erst zwei Tage zuvor am 25. April 1938 in Kraft getretenen „Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 bekanntgemacht wird“¹⁴². Nach Bekanntwerden der Vertragsdetails berichtete die Kreisleitung Krems an die Reichsstatthalterei in Wien: „Das kommissarische Aufsichtsorgan des Weingutes Robitschek (Jude) in Krems, Pg. Franz Aigner, Ortsbauernführer in Krems, meldet der Kreisleitung Krems folgenden Tatbestand: Obgenannter nahm auf Grund einer Information beim Kreisgerichte Krems Einsicht in den Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen Robitschek Paul Josef und Johanna als Verkäufer einerseits und Rieger August als Käufer anderseits. In dem Vertrag, abgeschlossen am 9. April 1938, verkaufte Robitschek an Rieger die Kellerei samt dem Weingut Krems um die Kaufsumme von 50.000 Schilling (Reichsmark 33.333,33). Die hiebei festgesetzten Zahlungsbedingungen lassen Unkorrektheiten vermuten. Die Kreisleitung Krems ersieht in dem ganzen Vorgange nur einen Scheinkauf und dadurch eine Umgehung der bestehenden Vorschriften.“¹⁴³

140 Vorlage des Kaufvertrags an die Vermögensverkehrsstelle, 4. 5. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 66.

141 Kaufvertrag Sandgrube 13 Krems, 9. 4. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 41–44.

142 GBlÖ 91/1938.

143 Schreiben der Kreisleitung Krems an die Reichsstatthalterei, 3. 5. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 76.

B. Zuspitzung der Interessenkonflikte

Die Gründe für die gescheiterte Verbücherung des Kaufvertrags über die Kremser Liegenschaften dürften sowohl in der mehrwöchigen Verspätung der Einreichung, der inzwischen geänderten Gesetzeslage, im intriganten Zusammenspiel der Kremser Parteigrößen sowie in der ungeschickt gewählten Form des Kaufvertrags zu suchen sein.

In den kommenden Monaten setzte Ortsbauernführer Franz Aigner all seine Bemühungen daran, die Inbesitznahme der Robitschek'schen Liegenschaften in Krems durch August Rieger mit allen Mitteln zu verhindern.

Die heftigen Reaktionen Aigners lassen vermuten, dass auch dieser wahrscheinlich über den ersten Kaufvertrag zwischen der Familie Robitschek und August Rieger über den Kellereibetrieb in Wien informiert gewesen sein dürfte. Andererseits scheint er aber von der Existenz des Kaufvertrags über die Liegenschaften in Krems – und damit auch über den Weinkeller an sich – zwischen Paul Josef Robitschek und dessen Mutter mit Rieger nichts gewusst zu haben, zumindest aber waren ihm offensichtlich die Einzelheiten des Vertrags bis dahin nicht bekannt gewesen. Aus den Unterlagen geht eindeutig hervor, dass nach dem Bekanntwerden dieses Vertrags sich das anfänglich gute Verhältnis zwischen Franz Aigner und August Rieger schlagartig ins Gegenteil verkehrte. Da der Weinkeller de jure Privateigentum war, schien er durch den ersten Kaufvertrag über das Kellereiuunternehmen nur marginal tangiert. Durch den zweiten Kaufvertrag betreffend alle Kremser Liegenschaften schienen aber nun die Pläne, den Weinkeller für die zu gründende Genossenschaft zu erwerben, ernstlich gefährdet.

Eine Ursache dafür dürfte in dem Umstand zu suchen sein, dass die Vorlage des Kaufvertrags am 29. April 1938 für Franz Aigner viel zu früh kam, denn er war zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Lage, konkrete Schritte zum Erwerb der Robitschek'schen Besitzungen zu unternehmen. Die Winzergenossenschaft Krems als juristische Person bestand ja noch nicht, sie sollte erst auf der für den 3. Juli 1938 anberaumten Gründungsversammlung formal gegründet werden.¹⁴⁴

Die Monate Mai und Juni 1938 waren geprägt von einem Tauziehen um die Robitschek'schen Besitzungen, die von Seiten der Kremser Nationalsozialisten mit immer brutaleren und rücksichtsloseren Mitteln geführt wurden.

Am 3. Mai 1938 wandte sich die Kreisleitung Krems mit einer eigenen Eingabe an die Reichsstatthalterei in Wien unter Berufung auf den Verdacht eines bloßen Scheinkaufes durch Rieger:

„Die Liegenschaften sind bereits seit der Machtübernahme von der bestehenden Winzergenossenschaft in Krems zur Gründung einer Kellereigenossenschaft für Krems und Umgebung zum Ankaufe in Aussicht genommen und wurden diesbezüglich beim vom Staatskommissar beauftragten Vertrauensmann für Landwirtschaft, Dr. Johannes Hardegg, respektive beim Kommissar für besondere Verwendung, Dr. Hoschek-Mühlhaimb, Schritte unternommen.

Die Kreisleitung Krems beantragt, den Kaufvertrag Robitschek-Rieger nicht zu bewilligen, um dadurch die Ankaufsmöglichkeit seitens der Winzergenossenschaft nicht zu verhindern. Heil Hitler! Der Kreisleiter, Der Kreisbauernführer“¹⁴⁵

¹⁴⁴ Brief von Franz Aigner an die Vermögensverkehrsstelle, 27. 6. 1938, Arisierungsakts Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 56.

¹⁴⁵ Schreiben der Kreisleitung Krems an die Reichsstatthalterei, 3. 5. 1938, Arisierungsakts Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 76.

Ein fast gleichlautendes Schreiben schickte Ortsbauernführer Franz Aigner an Johannes Hardegg in Wien und legte eine Kopie seines Schreibens an die Reichsstatthalterei bei:

„Die jüdische Weinhandelsfirma Robitschek Paul Josef und Johanna hat in Krems eine eingerichtete Weinkellerei und rund 3 ha Weingärten im Eigentum. Die Firma wurde infolge mangelhafter Bewirtschaftung des Gutes bereits vor längerer Zeit unter kommissarische Aufsicht gestellt. Die Hauerinnung von Krems trat an den gefertigten Ortsbauernschaftsführer von Krems heran, den Ankauf der Kellerei samt Inventar in die Wege zu leiten. Die Errichtung einer Kellereigenossenschaft in Krems ist eine dringende Notwendigkeit, in deren Begründung nicht näher eingegangen zu werden braucht. Die Kellerei Robitschek ist die für diesen Zweck am besten geeignete. Außerdem führt die Weinbauerschaft von Krems schon seit langem Beschwerde gegen die schädigende Tätigkeit im Weinhandel dieser jüdischen Firma. In den letzten Tagen kam dem Gefertigten nun zur Kenntnis, dass Robitschek an Rieger die Kellerei samt Weingärten verkauft hat. Dieser Kaufvertrag wird vom Kreisgericht Krems als Grundbuchsgericht, da Verkäufer Jude ist, der Reichsstatthalterei zwecks Genehmigung übermittelt. Gefertigter Ortsbauernschaftsführer stellt nun den Antrag dahin einzuwirken, dass der Kaufvertrag Robitschek-Rieger die Genehmigung nicht erhält und einen Verkauf der Kellerei und Weingärten an die Hauerinnung Krems in die Wege zu leiten. Heil Hitler! Der Ortsbauernschaftsführer: Franz Aigner“¹⁴⁶

Gleichzeitig wandte sich Aigner auch an Walter Rafelsberger, den Leiter der neu geschaffenen Vermögensverkehrsstelle in Wien, zwecks „Ankauf eines jüdischen Weingutes“:

„Die Weinbauerschaft von Krems und Umgebung beabsichtigt in Krems eine genossenschaftliche Verwertung ihrer Weine und benötigt zu diesem Zwecke eine Kellerei. Die Kellerei Robitschek ist für diesen Zweck in Lage und Größe besonders geeignet und beantrage ich den Ankauf dieser Kellerrealität samt Inventar und Weingärten für die Winzergenossenschaft Krems. Bemerke noch hiezu, dass Robitschek mit einem Herrn Rieger bereits einen Verkauf getätigt hat und dieser Vertrag am 2. 5. laufenden Jahres vom Kreisgericht Krems an die Reichsstatthalterei zur Genehmigung eingesendet wurde. Näheres aus beiliegender Abschrift an die Reichsstatthalterei und Pg. Dr. Josef [sic!] Hardegg.

Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit wird ersucht, die Angelegenheit als dringlich zu betrachten, da für die Hauerinnung es wichtig ist ehestens zu erfahren, ob die Realität Robitschek erreichbar ist, ansonsten ein anderes Objekt gesucht werden muss. Heil Hitler! Der Ortsbauernschaftsführer. Franz Aigner m.p. Krems-Weinzierl N 53“¹⁴⁷

Gerüchte über angebliche Homosexualität

Franz Aigner und die Kreisleitung Krems begannen sofort auf mehreren Ebenen für ihre Pläne zu intervenieren und die angeblich dringliche Notwendigkeit des baldigen Erwerbs des

146 Schreiben der Ortsbauernschaftsführung Krems an Dr. Johannes Hardegg, 3. 5. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 4.

147 Schreiben der Ortsbauernschaft Krems an Vermögensverkehrsstelle, 21. 5. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl.74.

Robitschek'schen Weinkellers nachdrücklich in Erinnerung zu rufen. Gleichzeitig bekam die Geheime Staatspolizei anscheinend auch Kenntnis über ein angeblich schon lange unter den Kremser Winzern kursierendes Gerücht, dem zufolge Robitschek und Rieger ein homosexuelles Verhältnis hätten.¹⁴⁸ Eine Zeugenaussage nach Kriegsende belastete Franz Aigner, der angebliche Urheber dieser Gerüchte gewesen zu sein.¹⁴⁹ In der Folge wurden Paul Josef Robitschek und August Rieger zwischen Anfang und Mitte Mai 1938 – ein genaues Datum war wegen fehlender Gestapo-Unterlagen nicht zu eruieren – verhaftet. Aus den noch vorhandenen Dokumenten lässt sich schließen, dass ihre Verhaftung vor dem 15. Mai 1938 erfolgt sein muss, da sich Paul Josef Robitschek wie oben erwähnt am 15. Mai 1938 auf Drängen von August Rieger in das Privatsanatorium Auersperg in Wien begab, um einer drohenden Einweisung in das Konzentrationslager Dachau zu entgehen.¹⁵⁰

Laut nach Kriegsende von August Rieger getätigten Aussagen konnte er sich und seinen Freund nur durch seine guten Kontakte zu verschiedenen Beamten der Geheimen Staatspolizei retten, die ihn wiederholt vor Verfolgungsaktionen gewarnt haben sollen.¹⁵¹

Der Vorwurf der Homosexualität wurde schließlich auch zu einem weiteren gewichtigen Argument für die schlussendliche Ablehnung des Kaufvertrags zwischen Robitschek und Rieger durch die Beamten Ing. Kraus und Ing. Knoll von der Abteilung Handel in der Vermögensverkehrsstelle. In einem „streng vertraulichen“ Schreiben an das Reichs- und Preußische Wirtschaftsministerium, Berlin, W 8., Behrensstraße 48, heißt es dazu:

„Durch eine seinerzeitige Aburteilung steht fest, dass der bisherige jüdische Besitzer Robitschek Homosexueller ist und eingeweihte Kreise wollen wissen, dass der erwerbswillige Rieger derartige Beziehungen zu Robitschek hatte. Heil Hitler!“¹⁵²

Die von den NS-Beamten behauptete gerichtliche Verurteilung Robitscheks wegen Homosexualität konnte allerdings wegen fehlender Akten nicht belegt werden. Auch Franz Aigner reihte sich mit einem Schreiben an die Kreisleitung Krems in die Riege der Denunzianten ein: „Da der Jude widernatürlich veranlagt war, behaupteten Gerüchte, Rieger sei des Juden Bettknabe.“¹⁵³ Es ist davon auszugehen, dass Franz Aigner die nationalsozialistische Einstellung gegenüber Homosexuellen kannte, und es erscheint daher als höchst unwahrscheinlich, dass er nicht wusste, dass Homosexuelle durch die NS-Justiz verfolgt wurden und ihnen die Einweisung in Konzentrationslager drohte.¹⁵⁴ Offenbar rechneten Aigner, Fally und die Kreisleitung in Krems damit, auf diese Weise August Rieger als unliebsamen Konkurrenten um das Sandgrubengut Robitscheks leicht ausschalten zu können.

148 VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 40–41; VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 82.

149 In seiner Zeugenvernehmung am 14. Jänner 1947 durch Oberlandesgerichtsrat Dr. Schulz beim Volksgericht sagte Otto Lebensaft, Robitscheks ehemaliger Buchhalter, aus, dass Franz Aigner dieses Gerücht in Umlauf brachte und sich zudem bei „verschiedenen Personen in Krems um eine Bestätigung dieses Gerüchtes“ bemühte; vgl. VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 89.

150 Vgl. Gedächtnisprotokoll August Rieger, o. D. (nach 1945), S. 10, Privatarchiv Herrman; vgl. dazu die Schilderung der Verhaftung im Abschnitt „Innenverhältnis der beteiligten Personen“.

151 VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 40–41.

152 Schreiben von Dipl. Ing. Rafelsberger an das Reichs- und Preußische Wirtschaftsministerium, 19. 9. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 30.

153 VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 141.

154 gedenkstaetten-sh.de/wp-content/uploads/§175.pdf.

Drohende Überstellung nach Dachau

Robitscheks Verfolgung durch die NS-Behörden begann gleich nach dem „Anschluss“. In seiner nachträglich in Frankreich verfassten, als „Tagebuch“ betitelten Niederschrift der Ereignisse schilderte er, welchen Verfolgungen er in Wien ausgesetzt war: „Die Menschenjagd machte auch vor mir nicht Halt und ich wurde wiederholt gesucht, jedoch nicht gefunden. Ich schlief nicht mehr zuhause, sondern jeden Tag wo anders. Wir [Robitschek und August Rieger] hatten eigene Telephonzeichen, damit man weiß, ob man sich melden soll. So ging es eine Zeit mit schrecklichen Gefühlen. Anstatt, dass es besser wurde, wurde es von Tag zu Tag schlechter.“¹⁵⁵

Dass Robitschek der Verhaftung und dem Transport nach Dachau stets entgangen ist, verdankte er den Warnungen befreundeter hochrangiger Nationalsozialisten, die ihn und Rieger über geplante Polizeiaktionen „am Laufenden“ hielten.¹⁵⁶ „Eines Tages“ allerdings, erinnert sich Paul Robitschek in seinem „Tagebuch“, „überwachte man mein Versteck und abends warteten drei Autos vor dem Hause, wo ich mich in der Wohnung eines Freundes aufhielt. Ein Held von der Nazi-Partei forderte Einlass und seine Spießgesellen warteten unten. Ich befand mich in einem Privat-Palais mit Eisentüren und öffnete nicht. Ich gab zur Antwort, ich habe keinen Schlüssel und mein Freund sei ausgegangen. Es war 10 Uhr Abend und ich war tatsächlich allein. Bei mir waren etwa S 50.000,--, welche ich in der Früh für die monatliche Weinsteuern einzahlen wollte. Ich fürchtete Verschleppung und Beraubung. Ich rief meinen Freund von der Gestapo an um Hilfe. Er war nicht zu Hause, nur seine Mutter. [...] Endlich meldete sich mein Freund Sch. von der Polizei, hörte meinen Bericht und versprach mir, sofort Polizei-Assistenz zu senden. Ich versteckte jedenfalls das Geld, da ich doch nicht wusste wie es ausgeht. Endlich um Mitternacht telefonierte ein Kriminalbeamter, ich könne ihn hereinlassen, damit er mir berichte. Ich blieb dabei, ich habe keinen Schlüssel. Darauf sagte er zu mir, die Partei wollte mir angeblich eine Vorladung zustellen, um mich zu verschleppen. Um ½ 1 Uhr kam endlich mein Freund zurück, dann zogen erst die feindlichen Autos ab. Ich hatte wieder einmal Glück gehabt. In das Bureau kam ich nur sporadisch und war für Nicht-Vertraute stets unsichtbar.“¹⁵⁷

Um der Festnahme und Überstellung in das Konzentrationslager Dachau zu entgehen, war Robitschek von Mitte Mai bis Ende Juni 1938 im Sanatorium Auersperg in der Josefstadt untergebracht. Dass er dort nach wie vor in die laufenden Geschäfte seiner Firma involviert war, illustrieren an ihn adressierte Briefe seines Kremser Verwalters Albert Herzog Mitte Juni 1938.¹⁵⁸

Auch scheint Robitschek bis zu seiner Flucht indirekt begrenzt Zugriff auf sein Barvermögen gehabt zu haben, wie in einem Prüfbericht des Unternehmens durch den Weinwirtschaftsverband Ostmark im August 1938 festgestellt wurde:

„Da für diese Firma kein kommissarischer Leiter bestimmt war und sich Herr Rieger als Firmeninhaber fühlte, wurden die Privatentnahmen des eigentlichen Inhabers Robitschek auf ein normales Konto erlegt und scheinen heute noch Auszahlungen an seine jüdische Ver-

155 P. J. Robitschek, Tagebuch, S. 33.

156 Ebenda.

157 Ebenda, S. 33 f.

158 Brief des Verwalters Albert Herzog an Paul Josef Robitschek, 17. 6. 1938, Privatarchiv Herrman/ Korrespondenzen, o. P.

wandtschaft auf. Das Sperrkonto, so wie es für alle jüdischen Firmen vorgesehen ist, wurde in keinerlei Weise benützt.“¹⁵⁹

Vorwurf der Spekulation

Der Ablauf der weiteren Interventionen und Verhandlungen rund um den Verkauf des Robitschek'schen Besitzes in Krems in den Monaten Mai und Juni 1938 lässt sich anhand der von Franz Aigner als kommissarischer Aufsichtsperson dem Betrieb gegenüber in Rechnung gestellten Arbeiten rekonstruieren.¹⁶⁰

Am 13. Mai 1938 erkannte das Handelsgericht Wien August Rieger als neuen Alleininhaber der Firma Robitschek an. Mit der damit einhergehenden Eintragung in das Handelsregister wurde die Position Riegers in der Auseinandersetzung rund um die „Arisierung“ des Sandgrubengutes nicht unwesentlich gestärkt.¹⁶¹ Rieger konnte nun völlig uneingeschränkt über die Kellereibestände in Krems verfügen, die Kompetenzen Aigners als kommissarischer Aufsichtsperson erstreckten sich nur auf die Immobilien des Weingutes. Am 17. Mai 1938 trafen Franz Aigner und August Rieger in Wien zusammen, um weiter über den Verkauf der Robitschek'schen Besitzungen zu verhandeln.¹⁶²

Während Robitschek im Sanatorium Auersperg Schutz vor der nationalsozialistischen Verfolgung fand, organisierte die Kreisleitung der NSDAP Krems das traditionelle mehrtägige Wachauer Weinfest unter dem Titel „Deutscher Frühling in der Wachau“. Rieger wollte Aigner anlässlich dieses Weinfestes beweisen, dass auch er beste persönliche Kontakte und einflussreiche Verbindungen in höchste NSDAP-Kreise in Wien hatte. Und so veranstaltete er an diesem 21. Mai 1938 im Sandgrubengut ebenfalls ein Weinfest, um seine Nähe zum Nationalsozialismus zu signalisieren. Um es stilgerecht im nationalsozialistischen Sinn zu begehen, hatte sich Rieger bei Franz Aigner erkundigt, welche Farben und Embleme als Dekoration für die Festlichkeit passend und von der Partei erwünscht seien.¹⁶³ Die Vorschläge des Ortsbauernführers hatten dann Weingutsverwalter Albert Herzog und seine Frau Margarete verwirklicht und die Wände des Kellers mit kleinen Hakenkreuzen aus Papier, Hakenkreuzfähnchen und Reisiggirlanden geschmückt.¹⁶⁴ Das Prunkstück der Dekoration aber hing an der Stirnwand der Kellerröhre. Ein riesiger, rechteckiger Fleck aus rotem Leinen. In die untere Hälfte war ein mächtiges Hakenkreuz gestickt. Darüber eine Art Sonnenrad, mit den Initialen „AR“ für „August Rieger“ und die Jahreszahl „1938“.¹⁶⁵

Zum geselligen Beisammensein im Robitschek-Keller hatte August Rieger auch Franz Aigner eingeladen, denn trotz der bestehenden persönlichen Differenzen versuchten sowohl Aigner als auch Rieger nach wie vor, zu einer Lösung des Eigentumsproblems zu kommen. Am späteren Nachmittag ließ Rieger den Ortsbauernführer von Albert Herzog mit dem Auto von zu Hause

159 Überprüfung der Weingroßhandlung Robitschek, 31. 8. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 8–11.

160 Zeitechtschädigung, 20. 6. 1938, Aigner an Robitschek, Privatarchiv Herrman, o. P.

161 Eintragung in das Handelsregister, 13. 5. 1938, Privatarchiv Herrman, o. P.

162 Zeitechtschädigung, 20. 6. 1938, Aigner an Robitschek, Privatarchiv Herrman, o. P.

163 Bericht Franz Aigners an die Kreisleitung Krems, Sommer 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 115–116.

164 Auskunft Hedwig Herrman.

165 Foto: Privatbesitz Dr. Bernhard Herrman.

abholen. Als Aigner im Sandgrubenkeller eintraf, sah er unter den Gästen dieser „Kellerpartie“ etliche hoch- und höchstrangige Parteigenossen in SA- und SS-Uniform. Rieger stellte sie ihm vor: Parteigenosse Dr. Ferdinand Schmidt, Jurist und Leiter der Abteilung II (Exekutive) der Gestapo-Leitstelle Wien, Morzinplatz; Parteigenosse Ingenieur Karl Gratzenberger, Staatsbeauftragter für den Bereich Handel und Präsident des Handelsbundes, früher Handelskammer, seit vier Wochen Mitglied der Reichsarbeitskammer in Berlin, von Reichsleiter Robert Ley in Anerkennung seiner Verdienste persönlich berufen¹⁶⁶. Weiters unter den uniformierten Gästen: SS-Hauptsturmführer Karl Sobolak, seit dem 15. März 1938 Führer im Stab des SS-Abschnitts XXXI – Wien.

Nach Angaben von Franz Aigner kam das Gespräch im Zuge des Festes offenbar auf die strittige Frage des Kaufvertrags über die Robitschek'schen Besitzungen: „Dr. Schmidt erklärte mir, dass der Kaufvertrag und die Rechte des Rieger die älteren seien und Rieger daher mehr Aussicht auf Erfolg habe.“¹⁶⁷ Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass ihm August Rieger bei der Gelegenheit angeblich auch ein schriftliches Verkaufsangebot für die Kremser Besitzungen in der Höhe von RM 107.000 übergab, erweckten den Zorn des Ortsbauernführers Aigner.¹⁶⁸ Aigner empfand das Verkaufsangebot als Provokation und machte seinem Ärger über das Verhalten von August Rieger und die Unterstützung durch dessen hochrangige Parteifreunde in Beschimpfungen gegenüber dem Verwalter Albert Herzog Luft. In einer Aussage vor dem Gaugericht aus dem Jahre 1939 schilderte Aigner den Grund seiner Erregung:

„Es ist unrichtig, dass ich behauptet habe, Dr. Schmidt sei von Rieger bestochen. Ich gebe aber zu, anlässlich des Verweilens der Ehrenzeichenträger Dr. Schmidt, Gratzenberger, Alteneichinger und Sobolak gegenüber dem Herzog gesagt zu haben: ‚Wenn sie sich nochmal raustrauen, lass ich sie alle verhaften.‘ Dies wurde mir nämlich von einem Kreisleiter aus dem Altreich anempfohlen, der mir sagte, dass Parteigenossen, die auf einem jüdischen Weingut zechten, verhaftet gehören. Es ist richtig, dass ich mich gegenüber dem Herzog wie folgt geäußert habe: ‚Bildet euch nicht ein, dass hier nochmals ein Weinhandel betrieben werden könnte, denn das lässt die Kremser Hauernschaft nicht zu.‘ Ich habe ihm auch gesagt, dass für den Fall der Weiterbetreibung des Weinhandels die Hauer heraufkommen und alles zusammendreschen werden. Ich habe nicht gesagt, dass sich Gratzenberger angesoffen habe oder dass Dr. Schmidt ein Lump sei. In diesem Zusammenhange gebe ich aber wohl zu, dass ich dem Herzog gegenüber die Gäste Riegers, die auf dem jüdischen Weingut zechten, während die Partei ein Frühlingsfest veranstaltete, irgendwie abfällig bezeichnete, wie, das weiß ich heute nicht mehr.“¹⁶⁹

August Rieger ergänzte in einer kurz nach dem Eklat beim Frühlingsfest 1938 erfolgten „Sachverhaltsdarstellung“ an Kreisleiter Wilthum in Krems: „Herr Aigner ging aber noch weiter. Er ließ mir durch meinen Angestellten Herzog sagen, dass ich von den Kremser Kellereien kei-

166 Neue Freie Presse, 27. 4. 1938, S. 7; Wiener Neueste Nachrichten, 27. 4. 1938, S. 6.

167 Bericht Franz Aigners an die Kreisleitung Krems, Sommer 1938, wie FN 163.

168 Die Höhe des Verkaufsangebotes kann sowohl aus einem Schreiben des Reichsnährstandes als auch durch eine Kopie des Schreibens in der Privatkorrespondenz August Riegers belegt werden: Schreiben des Reichsnährstandes, 8. 8. 1938, Arisierungsakts Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 114–115; Undatiertes Schreiben von August Rieger an die Winzergenossenschaft Krems, Privatarchiv Herrman/Korrespondenz, o. P.

169 Vernehmung von Franz Aigner vor dem Gaugericht, 23. 5. 1939, Arisierungsakts Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 8.

nen Tropfen Wein beziehen werde; er sprach hiebei die Drohung aus, er werde die Türen des Weinkellers aufbrechen und den Fässern den Boden ausschlagen, wenn ich mich unterstehen sollte, den Weinkeller in Besitz zu nehmen.“¹⁷⁰

In den Kreisen der die „Arisierung“ administrierenden Nationalsozialisten geriet Rieger nun in Verdacht, eigentlich nur darauf erpicht sein, durch seinen Kauf der Grundstücke einen satten Arisierungsgewinn auf Kosten der Kremser Weinbauern zu erzielen.¹⁷¹

Eskalation des Konfliktes

Die Proponenten der Winzergenossenschaft Krems waren entschlossen, jedes Mittel einzusetzen, um den Sandgruben-Keller und die Weingärten für die Winzergenossenschaft Krems zu bekommen. August Rieger wiederum versuchte, alle ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um endlich zu seinem Recht zu kommen und als rechtmäßiger Eigentümer der Sandgrube im Grundbuch Krems eingetragen zu werden.

Solange Rieger sich auf seinen Ruf als untadeliger Nationalsozialist berufen konnte, wurde ihm mit einer gewissen Toleranz des Leben-und-Leben-Lassens begegnet. Die zunehmenden Verleumdungen als Homosexueller, Judenfreund und Spekulant, Arisierungsgewinnler¹⁷² erschütterten seine Stellung im Arisierungsverfahren in zunehmendem Maße. Gekoppelt mit schikanösen Maßnahmen aus den Kreisen der Weinbauernschaft in Krems sowie in Wien – so wurde ihm trotz Gewerbeberechtigung ein Weinbezugsbuch verweigert und damit der Ankauf von Reben oder Wein unmöglich gemacht¹⁷³ – führten schließlich zu seinem fast vollständigen Ruin.

Mit der formalen Etablierung der Vermögensverkehrsstelle Mitte Mai 1938 und den laufenden Vorbereitungen für die Gründung der Winzergenossenschaft Krems für Anfang Juli 1938 eskalierte die Auseinandersetzung um den Zugriff auf das Vermögen der Familie Robitschek, die in einen mehrjährigen juristischen Grabenkampf zwischen August Rieger sowie verschiedenen nationalsozialistischen Interessenvertretungen mündete.

Initiiert von Franz Aigner und Matthias Fally fand am 30. Mai 1938 im Café Fellner in Krems eine „einleitende Besprechung“ mit dem „Allgemeinen Verband für das landwirtschaftliche Ge-

170 Stellungnahme August Riegers an die Kreisleitung Krems, 19. 7. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 99–103; VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 67 ff. Acht Jahre später präzisierte Aigner die Geschehnisse vom 21. Mai 1938, die zu seinem Gaugerichtsverfahren geführt hatten, in seiner Vernehmung am 20. November 1946 beim Landesgericht für Strafsachen Wien. Franz Aigner gab doch zu, er habe „die Herrn von der Gauleitung als Lumpen bezeichnet“, weil er den Verdacht hatte, „dass Rieger auf Grund seiner guten Verbindungen mit den Parteigrößen der Genossenschaft gegenüber bevorzugt wurde. Wegen meiner Äußerungen wurde ich schließlich von Rieger beim Gaugericht in Wien wegen Beleidigung dieser Ehrenzeichenträger angezeigt, es fanden mehrere Verhandlungen statt, wobei ich meine beleidigenden Äußerungen zugab und auf die in Krems herumgehenden Gerüchte hinwies, dass Rieger seinerzeit mit dem Juden Robitschek widernatürliche Beziehungen unterhalten habe. Ich erhielt eine Verwarnung und durfte nach Hause fahren.“ Siehe dazu VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 223.

171 Siehe dazu die handschriftliche Notiz eines Mitarbeiters der Vermögensverkehrsstelle im Arisierungsakt, die Rieger vorwarf, einen kurzfristigen Arisierungsgewinn von 100 Prozent einstreifen zu wollen. Vgl. dazu handschriftliche Notiz aus dem Akt der Vermögensverkehrsstelle, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 75.

172 Bericht Franz Aigners an die Kreisleitung Krems, Sommer 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 115–116.

173 Beschwerdebrief des Rechtsanwalts von August Rieger, Dr. Hanns Zallinger-Thurn, 10. 5. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 143–144.

nossenschaftswesen in Österreich“ statt, an welchem u. a. der damalige Verwalter des Weinwirtschaftsverbandes, Georg Schweitzer, teilnahm.

Schweitzer referierte bei der Besprechung die gesetzlichen Vorschriften und die Wege, die bei der Gründung einzuhalten seien. Nach dieser Versammlung im Café Fellner hielten Matthias Fally und Franz Aigner Werbeversammlungen in Krems, Weinzierl, Egelsee, Stratzing und Gneixendorf ab. Die Einladungen dazu erfolgten durch den jeweiligen Ortsbauernführer. Die Versammlungen waren gut besucht und stießen bei den Weinbauern auf großes Interesse und führten zur Anmeldung von 121 Personen. Als Zeitpunkt der gründenden Hauptversammlung wurde der 3. Juli 1938 festgelegt.¹⁷⁴

Während Aigner, Fally und Schweitzer den Interessenten die Schritte zur Gründung der Winzergenossenschaft Krems erläuterten und Mitglieder anwarben, richtete August Rieger nach seiner Auseinandersetzung beim Weinfest mit Franz Aigner ein Ansuchen an die Vermögensverkehrsstelle in Wien um „nachträgliche Genehmigung der Erwerbung“ des Robitschek'schen Gutes in Krems, in der er sich als guter Nationalsozialist und gutgläubiger „Ariseur“ der ersten Stunde präsentierte:

„Am 9. April 1938 habe ich die jüdische Weingroßhandlung der pro. Firma Paul Josef Robitschek, Wien XIX, Heiligenstädterstraße 67 von deren Alleininhaber, Herrn Paul Josef Robitschek [...] gekauft, wodurch dieses jüdische Unternehmen in rein arische Hände gelangte. [...] Damit ist die vollkommene Arisierung dieser Firma durchgeführt, derzeit ist bei der Firma nur 1 jüdischer Angestellter beschäftigt, welcher bereits gekündigt wurde. Der ehemalige Firmeninhaber, Herr Paul Josef Robitschek, wandert aus Deutschland aus. [...] Zum Bestande des obigen Unternehmens gehören auch eine Anzahl von Weingärten samt Kellereien und Wohnhaus in Krems a/Donau, woselbst sich die Produktionsstätte und Flaschenabfüllerei des Unternehmens befindet. [...] Nach Mitteilung der kommissarischen Aufsicht [Franz Aigner] der obgenannten Weingärten soll jedoch die Kreisleitung den Kaufvertrag dem Amte des Herrn Reichsstatthalters zur Überprüfung eingeschendet haben. Ich stelle die ergebene Bitte um Genehmigung der Kaufverträge betreffend den Erwerb der Weingroßhandlung der pro. Firma Paul Josef Robitschek, sowie der Kremser Weingartengrundstücke des Herrn Paul Josef Robitschek und der Frau Johanna Robitschek [...] der gesamte obbezeichnete Besitz geht durch die erwähnten Verträge aus jüdischen in rein arische Hände über. Ich bin rein arischer Abstammung. Ich bin vollkommen unbescholten und stamme aus einer Familie, welche in der illegalen Zeit große Opfer für das Deutschtum gebracht hat. Mein Bruder, der evangelische Pfarrer von Favoriten, Hans Rieger, war der Seelsorger des zum Tode verurteilten Polizeibeamten Gottfried Maitzen, hat ihn auf seinem letzten Weg begleitet, ihm Trost gespendet und stand während der Systemzeit unter den größten Hindernissen der Witwe desselben treu zur Seite, betreute sein Grab und hat auch hunderten anderen Häftlingen des Systems Schuschnigg in den Gefängnissen durch Zuspruch Linderung verschafft. Außerdem hat er sich durch Mitarbeit in der illegalen NS-Volkswohlfahrt große Verdienste erworben. [...] Ich stelle daher das ergebene Ansuchen, meine obige Bitte im günstigen Sinne erledigen zu wollen. Heil Hitler! August Rieger“¹⁷⁵

174 Fally, Geschichte, 3. Abschnitt, S. 8.

175 Eingabe von August Rieger zur nachträglichen Genehmigung des Kaufvertrags durch die Vermögensverkehrsstelle, 30. 5. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 62–63.

Im dazugehörigen offiziellen Formular der Vermögensverkehrsstelle lässt August Rieger die Behörde zusätzlich wissen, sein Hotelbetrieb in Bad Aussee, den er 1925 erworben habe, sei „nur nationalsozialistisch und deutsch eingestellt. [...] In der Weinhandlung des Paul Josef Robitschek war ich schon lange mittätig, da ich die Firma schon im Jahre 1934 hätte übernehmen sollen. [...] Was meine Person betrifft, so bin ich vollkommen unbescholten und kann ich jede Referenz in sachlicher und sonstiger Hinsicht erbringen.“¹⁷⁶

Als Rieger dieses „Ansuchen um nachträgliche Genehmigung der Erwerbung“ bei der Vermögensverkehrsstelle einreichte, zeigten die Interventionen der lokalen NS-Stellen sowie die Denunzierungsschreiben bei der Vermögensverkehrsstelle bereits ihre Wirkung.

Einer der befassten Beamten in der Abteilung Handel der Vermögensverkehrsstelle, zuständig für Liegenschaften, skizzierte auf einem Blatt Papier handschriftlich eine Strategie, wie die Auseinandersetzung um das Robitschek'sche Weingut zugunsten der Winzergenossenschaft Krems entschieden werden könnte:

„Der Weinkeller in Krems ‚Sandgrubenried‘: Keller u. Weingutsbesitz wurde an August Rieger (war Kompagnon von Robitschek) verkauft. Dieser Kaufvertrag liegt zur Genehmigung vor (Reichsstatthalter) / Vorschlag: 1. Vertrag nicht genehmigen / 2. Vertrag zwischen Robitschek und Winzergenossenschaft genehmigen / Dieses Projekt ist am günstigsten in Krems / SPEKULATION!“¹⁷⁷

Eine wesentliche Bedingung für den Erfolg dieser Strategie war die noch ausstehende Gründung der Winzergenossenschaft Krems, deren Gründungsversammlung schließlich am 3. Juli 1938 im Fellnersaal in Krems stattfand. Einberufer war Franz Aigner in seiner Funktion als Ortsbauernführer von Krems. Fast alle eingeladenen Weinbauern waren erschienen. Anwesend waren u. a. auch Georg Schweitzer als Vertreter des „Verbandes des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Österreich“, Kreisbauernführer Johann Dietl und Dozent Dr. Feichtinger als Vertreter des NS-Reichsnährstandes.¹⁷⁸ Nach der einstimmigen Annahme der Statuten war die „Winzergenossenschaft in Krems a. d. Donau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ gegründet. Aufgenommen wurden in die Genossenschaft auch als „nicht lieferpflichtige Mitglieder“ Matthias Fally und Direktor Dorn als „Fachleute und Funktionäre“. Nach der Unterschriftsleistung der Mitglieder auf der Beitrittserklärung wurde zunächst der Aufsichtsrat gewählt, danach die Genossenschaftsleitung. Obmann des Aufsichtsrates wurde Dir. Ing. Oskar Dorn, Julius Dinstl wurde sein Stellvertreter. Zum Obmann des Vorstandes wurde Franz Aigner gewählt, Obmann-Stellvertreter wurde Gottfried Preiss. Vorstandsmitglieder wurden Matthias Fally, Karl Fiegl, Josef Doppler, Johann Kniewallner, Ferdinand Seif sowie die Bürgermeister Leopold Harrauer (Egelsee), Leopold Dettler (Droß), Leopold Hahn (Stratzing), Josef Hagen (Rehberg) und Karl Kalchhauser (Landersdorf).¹⁷⁹

176 Ansuchen um nachträgliche Genehmigung des Kaufvertrags für Sandgrube 13, 1. 6. 1938, Arisierungsakts Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 65.

177 Handschriftliche Notiz aus dem Akt der Vermögensverkehrsstelle, Arisierungsakts Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 75.

178 Fally, Geschichte, S. 8 ff.

179 Ebenda.

Flucht Paul Josef Robitscheks

Im Zuge der Festigung der nationalsozialistischen Herrschaft und der Etablierung funktionierender Administrationen wurde es für auch für Ferdinand Schmidt immer schwerer, seinen Freund Robitschek vor dem Zugriff der Gestapo zu bewahren. Insbesondere das Hinauszögern der Operation durch Robitschek gefährdete alle Beteiligten.¹⁸⁰ Am letzten Sonntag im Juni erhielt Robitschek, wie er später notierte, von Schmidt eine letzte, aber lebensrettende Warnung: „Am 26. kam mein Freund von der Polizei und sagte, in drei Tagen müsse ich aus Österreich, sonst blühe mir Dachau.“¹⁸¹ Zwei Tage später, am 28. Juni 1938 verließ Paul Josef Robitschek, begleitet von August Rieger und dem Sandgrubengutverwalter Albert Herzog, am späten Nachmittag das Sanatorium Auersperg.

„Mit einem kleinen Koffer, welchen meine Freunde vorbereitet hatten, bin ich – nach einem kurzen Aufenthalt in der Wohnung meines Freundes – zur Süd-Bahn. Meine arme Mutter hat schweren Herzens von mir vor dem Bahnhof Abschied genommen. Sie hoffte auf baldiges Wiedersehen. Ich werde nie ihr liebes Gesicht vergessen, wie traurig es war. Einige Freunde begleiteten mich zum Waggon. Meine Mutter hatte ich wegen des Aufsehens früher verabschieden müssen. Ich hatte ja keine Unbedenklichkeitsbescheinigung.“¹⁸²

Das bedeutete, Robitschek hatte keine Finanzamtsbestätigung, da er die „Reichsfluchtsteuer“ in Höhe von RM 96.086 für sein Wiener Unternehmen und das Kremser Weingut nicht bezahlt hatte.¹⁸³

„Dadurch war meine Reise mit Gefahren verbunden. Offiziell reiste ich im Interesse des Deutschen Staates aus und hatte einen Scheck über 3.000 Lire mitbekommen. Eine Zigarettendose aus Gold, eine Uhr mit Kette und einen Brillantring verwahrten mir Mitreisende: Friedman, feine Leute aus Genua, und Graziella Gruber, die Frau eines Ministerialrates aus dem Finanzministerium. Mein Freund Gustl und mein lieber Beamter Herzog begleiteten mich bis zur Grenze. Die Gestapo in Wien machte Nachtdienst für mich. Wenn es eine Beanstandung gäbe, hatten sie Ordre, mich passieren zu lassen“.

An der Grenze kam es allerdings dann doch zu einem Zwischenfall:

„Der italienische Polizeibeamte fragte bei der Visitierung in Tarvis, ob ich Jude sei, was ich nicht ableugnen wollte, sondern bejahte. Daraufhin musste ich aussteigen. Meine Freunde in Wien hatten jedoch bei der Italienischen Geheimpolizei für mich erwirkt, dass die Grenze von meinem Kommen verständigt war, und so konnte ich anstandslos passieren.“¹⁸⁴

Seine Mutter Johanna sollte Paul Josef Robitschek nie wiedersehen. Laut einem Amtsvermerk im Arisierungsakts Robitschek vom 8. Dezember 1943 wurde sie „am 14. VII. 1942 nach Theresien-

180 P. J. Robitschek, Tagebuch, S. 34 f.

181 Ebenda, S. 35.

182 Ebenda.

183 Grundbuch Krems, EZ 1975.

184 P. J. Robitschek, Tagebuch, S. 36.

stadt abgeschoben. Transport Nr. XXXI/778“.¹⁸⁵ Sie dürfte im März 1943 im Ghetto Theresienstadt gestorben sein und ihr Leichnam wurde am 14. März 1942 dort eingäschert.¹⁸⁶

Gescheiterte Verbücherung des Kaufvertrags von August Rieger

Am 28. Juni 1938 erhielt Josef Christelbauer, Richter am Kreisgericht Krems, die ablehnende Entscheidung der Vermögensverkehrsstelle vom 14. Juni 1938 über den Kaufvertrag Robitschek/Rieger zugestellt und wies in der Folge August Riegers Antrag auf Eigentumsübertragung ab, „weil die Genehmigung des Statthalters in Österreich erforderlich ist und diese von ihm nicht erteilt wurde. Die Abweisung ist im Grundbuch Krems anzumerken“.¹⁸⁷ Abgewiesen wurde damit auch die grundbücherliche Sicherstellung der Forderungen von Paul Josef und Johanna Robitschek aus dem besagten Kaufvertrag.¹⁸⁸

Riegers Anwalt Zallinger-Thurn brachte am 19. Juli 1938 einen Rekursantrag und eine Beschwerde sowohl bei der Vermögensverkehrsstelle Wien als auch beim Reichswirtschaftsministerium in Berlin ein.¹⁸⁹

Die Legitimität der Abweisung der grundbücherlichen Eigentumsübertragung durch Christelbauer wurde in den folgenden Jahren zum Kern juristischer Auseinandersetzungen über die Kompetenzen der einzelnen Arisierungswerber sowie der mit der „Arisierung“ befassten NS-Stellen.

Im Zentrum stand dabei die Frage, ob der Kaufvertrag vom 9. April 1938, der Wochen vor der Einführung der Genehmigungspflicht geschlossen worden war, überhaupt genehmigungspflichtig war und seine Verbücherung damit abgewiesen werden konnte. Diese juristische Auseinandersetzung wurde von der Vermögensverkehrsstelle schließlich im Sommer 1939 zugunsten August Riegers entschieden. Dennoch sollte es August Rieger in den folgenden Monaten und Jahren nicht gelingen, seine Ansprüche aus den Verträgen mit Paul Josef Robitschek durchzusetzen.¹⁹⁰

Verkauf der Robitschek'schen Besitzungen in Krems

Zum Verständnis der Geschehnisse der folgenden Jahre – die rechtlichen Auseinandersetzungen über die „Arisierung“ des Robitschek'schen Besitzes sollten sich noch bis 1942 hinziehen – muss zwischen den Arisierungsmaßnahmen hinsichtlich der verschiedenen betroffenen Eigentumsbestandteile unterschieden werden. Diese gliederten sich in

- a) den Kellereibetrieb samt Betriebsstätten im Eigentum von Paul Josef Robitschek,

185 Rücknote der Kanzlei des Polizeipräsidenten, Abteilung II, 10. 12. 1942, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 223.

186 Mitteilung des Jewish Museum Prag (Shoah History Department), 9. 5. 2014.

187 Abweisung der Eigentumsübertragung, 28. 6. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 81.

188 Ebenda.

189 Beschwerde August Riegers an das Reichswirtschaftsministerium in Berlin, 27. 7. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 104–107.

190 Siehe dazu den Abschnitt „Formale Anerkennung der Rieger'schen Verträge“.

- b) den Immobilienbesitz des Kellereigebäudes in Wien im Privatbesitz von Paul Josef Robitschek,
- c) den Immobilienbesitz in Krems samt Keller, Presshaus und Magazin und Weingärten jeweils im Hälfteeigentum von Paul Josef Robitschek und seiner Mutter Johanna Robitschek.

Weiters kompliziert wurde die Sachlage durch die wechselnden Zuständigkeiten verschiedener NS-Behörden für „Arisierungen“ in der Landwirtschaft. Die Fälle wurden ab Mai 1938 zunächst in der Vermögensverkehrsstelle bearbeitet, wobei die Zuständigkeit für landwirtschaftlichen Besitz per Verordnung vom 3. Dezember 1938 der Oberen Siedlungsbehörde im Ministerium für Landwirtschaft übertragen wurde. Nach Auflösung der Vermögensverkehrsstelle ging die Zuständigkeit am 1. April 1940 auf die Unterabteilung IV c (Obere Siedlungsbehörde) beim Reichsstatthalter in Niederdonau über.

Bereits kurz nach der Gründung der Vermögensverkehrsstelle ergaben sich zwischen den verschiedenen Abteilungen häufig Kompetenzkollisionen hinsichtlich des Robitschek'schen Besitzes. Zentrale Fragen waren dabei, ob etwa die Presshäuser als landwirtschaftlicher Besitz einzustufen waren oder aber als Teil des Kellereibetriebes. Gleiches galt auch für das Inventar der Kellereien in Wien und Krems.

Für die „Arisierung“ des Robitschek'schen Kellereibetriebes sowie des Weingutes in Krems verfolgten daher die Abteilung Handel als auch die Abteilung Landwirtschaft der Vermögensverkehrsstelle schon bald eigenständige – oft diametral entgegengesetzte – Arisierungsstrategien.

Gekoppelt mit der Frage, ob die Verträge zwischen Paul Josef Robitschek und Johanna Robitschek mit August Rieger aus dem April 1938 überhaupt in den Zuständigkeitsbereich der Vermögensverkehrsstelle fielen oder ob die Kellerei nicht ohnehin schon „arisiert“ sei, entstand ein selbst für die Beteiligten kaum noch zu durchschauender Kompetenzwirrwarr. Im Falle, dass die Vermögensverkehrsstelle gar nicht zuständig wäre und damit auch der ursprüngliche Kaufvertrag gültig, wären nämlich alle von den verschiedenen Abteilungen der Vermögensverkehrsstelle – und später vom Ministerium für Landwirtschaft – eingesetzten kommissarischen Verwalter und Treuhänder ebenso wie ihre Rechtsgeschäfte ungültig.

Mitarbeiter der späteren Vermögensverkehrsstelle setzten schon Wochen vor der offiziellen Etablierung der neuen Behörde Mitte Mai 1938 wichtige juristische Schritte, wie etwa die Ernennung von kommissarischen Aufsichtspersonen und Verwaltern, die oft ohne Koordination der zuständigen Abteilungen und ohne klare Abklärung juristischer Zuständigkeiten erfolgten. Ein typisches Beispiel hierfür war die Ernennung von Jakob Zimmermann, eines verdienten Parteigenossen, zum kommissarischen Leiter für den Weinbaubetrieb in Wien 19., Heiligenstädter Straße 67 durch Hoschek-Mühlhaimb am 9. April 1938.¹⁹¹ Jakob Zimmermann trat aber in dieser Funktion so gut wie nicht in Erscheinung, wahrscheinlich weil sich schnell herausstellte, dass der Robitschek'sche Weingroßhandel bereits an August Rieger verkauft worden war, der daher im Frühjahr 1938 durchgehend als handelnder Verfügungsberechtigter für den Weinbaubetrieb auftrat. Zimmermann fungierte anscheinend nur in der Zeit zwischen provisorischer und tatsächlicher Anerkennung des Kaufvertrags von August Rieger durch die Vermögensverkehrsstelle, Abteilung Handel.¹⁹²

191 Jakob Zimmermann als kommissarischer Leiter der Weingroßhandelsfirma, 12. 4. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 27.

192 Schreiben der Vermögensverkehrsstelle an August Rieger, 9. 6. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 11.

Die verwirrenden Fragen der Kompetenzabgrenzung prägten auch die Einsetzung von Franz Aigner als kommissarische Aufsichtsperson für die landwirtschaftlichen Besitzungen der Familie Robitschek in Krems. Chronologisch gesehen wurde zuerst Franz Aigner auf Veranlassung von Hoscheck-Mühlhaimb am 6. April mit der kommissarischen Aufsicht der Robitschek'schen Weingärten in Krems beauftragt. In Unkenntnis der Zuständigkeiten beantragte zwar Kreisbauernführer Johann Dietl, Franz Aigner als „kommissarischen Leiter“ des gesamten Kellereibetriebes Paul Josef Robitschek in Wien 19., Heiligenstädter Straße 67 zu ernennen, Aigners Kompetenzen blieben aber strikt auf den landwirtschaftlichen Besitz beschränkt.¹⁹³ Franz Aigner blieb kommissarische Aufsichtsperson für die Weingärten bis zu seiner Abberufung auf Antrag der Kreisbauernschaft am 12. September 1939.¹⁹⁴

Für zusätzliche Verwirrung sorgte die selbst in den verschiedenen Erlässen und Verfügungen der Vermögensverkehrsstelle immer wieder auftauchende Bezeichnung „kommissarischer Leiter“, eine Funktion, die es laut dem am 13. April 1938 verlautbarten „Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen“ gar nicht gab.¹⁹⁵

Die Fragen,

- ob der Keller in Krems eher dem landwirtschaftlichen Weingut Sandgrube 13 in Krems zuzurechnen sei oder dem Kellereibetrieb mit Sitz in Wien,
- ob das Inventar des Weinkellers in Krems eher dem landwirtschaftlichen Weingut Sandgrube 13 in Krems zuzurechnen sei oder dem Kellereibetrieb mit Sitz in Wien,
- ob ausstehende Forderungen an einen Weingartenbesitzer in Krems eher dem landwirtschaftlichen Weingut Sandgrube 13 in Krems zuzurechnen seien oder dem Kellereibetrieb mit Sitz in Wien,
- wer daher für die Ernennung von kommissarischen Verwaltern und Treuhändern welches Teiles des Robitschek'schen Besitzes zuständig sei,
- wer in der Folge Rechtsgeschäfte abschließen dürfe,
- wem der Arisierungserlös zuzurechnen sei,

wurden zum juristischen Zankapfel, der schließlich wesentlich dazu beitrug, dass sich der Verkauf des Weingutes Sandgrube 13 noch bis in den Sommer 1939 verzögern sollte.

Auf Vorschlag von Georg Schweitzer vom Weinwirtschaftsverband Ostmark wurde der sechzigjährige Leopold Birringer¹⁹⁶, Landwirt und Weinbauer in Langenlois, am 3. September 1938 zum

193 Brief von Dr. Hoscheck-Mühlhaimb an Franz Aigner, 12. 4. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl.26.

194 Schreiben des Reichsnährstandes an die Vermögensverkehrsstelle, 12. 9. 1938, Arisierungsakten Johanna u. Paul Josef Robitschek, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA, FLD, Ordner 5-Krems, Bl. 137.

195 GBlÖ 80/1938.

196 Leopold Birringer, geboren am 29. September 1878, stammte aus einer seit 400 Jahren in Langenlois ansässigen Weinbauernfamilie und galt als angesehener Landwirt des Kamptals, allseits anerkannt und geschätzt wegen seiner erfolgreichen Versuche im Obst-, Gemüse- und Weinbau sowie in der Schädlingsbekämpfung. Birringer war deutschnational gesinnt und begeisterter Nationalsozialist. Bereits mit 18 Jahren wurde er Mitglied der rassistischen, antisemitischen und kirchenfeindlichen Alldeutschen Partei des Georg von Schönerer. Birringer war nationaler Gemeinderat, nationales Mitglied der Bezirksbauernkammer Langenlois und nationaler Kammerrat der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer. Am 1. März 1932 trat er der NSDAP bei, Mitgliedsnummer 898.985, und war in der Verbotszeit illegaler NS-Bezirksbauernführer. Siehe dazu: VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 66 ff., 178–179, sowie Auskunftsschreiben des Gendarmeriekommandos Langenlois, VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 137.

neuen kommissarischen Verwalter der „Weingroßhandlung Wien XIX, Heiligenstädterstr. 67 und Krems a/D“ ernannt.¹⁹⁷

Am 23. September 1938 stellte Birringer als kommissarischer Verwalter den Antrag an die Vermögensverkehrsstelle, das Sandgrubengut in Krems an die Winzergenossenschaft Krems verkaufen zu dürfen.¹⁹⁸ Er wurde daraufhin – auf Drängen seines Anwalts zusammen mit August Rieger – als Liquidator eingesetzt,¹⁹⁹ denn Rieger hatte bereits am 12. August 1938²⁰⁰ seine Ansprüche auf den Erwerb des Sandgrubengutes und am 12. September 1938 seine Beschwerde gegen die Ablehnung der Grundbuchseintragung zurückgezogen,²⁰¹ in der Hoffnung, seine Ansprüche auf den Erwerb der Weingroßhandlung und Kellerei in Wien durchsetzen zu können.

Die Kompetenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Abteilungen der Vermögensverkehrsstelle spiegeln sich in den Erlässen derselben in ein und derselben Angelegenheit wider. So wurde Leopold Birringer am 16. März 1939 vom Leiter der Vermögensverkehrsstelle als Treuhänder für die Weingroßhandlung in Wien und für den Robitschek'schen Weingarten und Immobilienbesitz in Krems eingesetzt. Und am 29. März 1939 wurde Birringer gleich noch einmal als Treuhänder für „die Veräußerung des im Eigentum der Juden Josef und Johanna Robitschek stehenden landwirtschaftlichen Besitzes (Weingut) in Krems“ eingesetzt, diesmal vom Ministerium für Landwirtschaft, das seit 3. Dezember 1938 für die „Arisierungen“ im Bereich der Landwirtschaft zuständig war.²⁰²

Mit der Umgestaltung der Administration im Zuge der „Ostmarkgesetze“ vom 14. April 1939 und der Einführung der Gauverwaltung in Österreich,²⁰³ wurden auch die früheren Arisierungsvorgänge in Österreich einer genaueren Kontrolle und Überarbeitung durch vorgesetzte Reichsbehörden unterzogen.

Auf der Grundlage der am 3. Dezember 1938 erlassenen „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“ konnte die Vermögensverkehrsstelle direkt Arisierungsvorgänge beauftragen. Zur Durchführung der Veräußerung des noch jüdischen Vermögens Robitscheks und seiner Mutter setzte nun die Vermögensverkehrsstelle am 29. März 1939 zwei bevollmächtigte Treuhänder ein und stellte damit dem bereits amtierenden kommissarischen Verwalter Leopold Birringer

197 Schreiben an die Vermögensverkehrsstelle, 3. 9. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 136.

198 Ansuchen des kommissarischen Verwalters um Veräußerung der Sandgrube 13, 23. 9. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 118; Ansuchen der Winzergenossenschaft Krems um Genehmigung zum Erwerb des Weingutes, 23. 9. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 119.

199 Mitteilung der Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Handel und Wirtschaft an die Firma Josef Paul Robitschek, 22. 11. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 132.

200 Schreiben von Dr. Zallinger-Thurn an die Vermögensverkehrsstelle, 12. 8. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 117.

201 Schreiben von Dipl. Ing. Rafelsberger an das Reichs- und Preußische Wirtschaftsministerium, 19. 9. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 30.

202 Ernennung Leopold Birringers zum Treuhänder für die Weingroßhandelsfirma Robitschek, 16. 3. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 47; Brief des Ministeriums für Landwirtschaft als Obere Siedlungsbehörde an Leopold Birringer, 29. 3. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 160; Treuhänderbestätigung für Leopold Birringer, 29. 3. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 154.

203 Vgl. dazu: Gerhard Botz, Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938–1940), Wien 1976 (= Schriftenreihe des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung. Bd. 1).

mit Franz Horejsi²⁰⁴ einen erfahrenen Fachmann für die Liquidation jüdischer Firmen zur Seite, mit der dezidierten Aufgabe der Veräußerung des Robitschek'schen Besitzes in Krems. Da für den Kremser Besitz mehrere, sehr unterschiedliche Schätzgutachten in der Höhe von RM 27.000, RM 33.000 sowie RM 36.000 vorlagen, wurde ebenfalls am 29. März 1939 vom zuständigen Ministerium für Landwirtschaft ein neues Gutachten in Auftrag gegeben.²⁰⁵

Sowohl die Bestellung des zweiten Treuhänders Horejsi als auch die Beauftragung eines neuen Gutachtens verdeutlichen den zunehmenden Interessenkonflikt in den österreichischen Arisierungsverfahren, der ab 1939 immer stärker zum Vorschein kam. Waren die Arisierungsvorgänge bis Frühjahr 1939 eindeutig durch die Interessen lokaler NS-Eliten geprägt, so pochten die zuständigen NS-Behörden ab 1939 immer entschiedener auf die Durchsetzung gesamtstaatlicher Interessen, insbesondere auf die Erzielung aus ihrer Sicht halbwegs realistischer Arisierungserlöse.

Zu diesem Zwecke wurden auch zahlreiche bereits abgewickelte Arisierungsverfahren 1939 einer neuerlichen Bewertung unterzogen.²⁰⁶ Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges im September 1939 sorgte schließlich die Finanzverwaltung des „Dritten Reiches“ entschieden für die Zurückdrängung sämtlicher lokalpolitischer Interessen in den Arisierungsverfahren.

Schon am 17. April 1939 sprachen daher ein Vertreter der Vermögensverkehrsstelle sowie Franz Horejsi im Ministerium für Landwirtschaft vor und regten an, Leopold Birringer – den sie als „guten Landwirt“, „ehrenwerten Mann“, aber „keinen guten Kaufmann“ bezeichneten – als Treuhänder abzusetzen, da er bereits verschiedene Grundstücke zu billig verkauft habe und nun die Gefahr bestünde, dass er wieder zu billig verkaufen werde.²⁰⁷ Der Interessenkonflikt trat deutlich zutage, als das Ansuchen der Vermögensverkehrsstelle an das Ministerium für Landwirtschaft, Franz Horejsi auch im Namen des Ministeriums eine Vollmacht zur Veräußerung des Kremser Besitzes zu erteilen, vom Ministerium am 21. Juni 1939 abgelehnt wurde.²⁰⁸

204 Franz Horejsi war neben Robert Möder einer der Leiter der „Möbel und Altwarenaktion Grüngasse“, deren Ziel es war, die Betriebe der Möbel- und Altwarenbranche zu liquidieren. Daneben war er kommissarischer Leiter verschiedener Firmen und liquidierte „Geschäfts- und Gewerbebetriebe ganz unterschiedlicher Art wie Textilhandlungen, Kürschner oder Parfümerien“; siehe dazu im Detail: Gabriele Anderl, Die „Möbel- und Altwarenaktion Grüngasse“ und ihre Leiter Robert Möder und Franz Horejsi. Ein Beitrag zur Geschichte der Vermögensentziehungen im nationalsozialistischen Wien, in: Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch 2016/17, S. 7–48, hier 41.

205 1.) 26. 6. 1938: Schätzgutachten RM 36.195 Gutachten Kellerei und Weingut, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 56–58; Schätzung Arealbesitz Robitschek, 25. 6. 1938, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 57–58; 2.) 28. 6. 1938: Gutachten Ing. Lambert Ferdinand Hofer RM 33.683, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. o. P.; 3.) Schreiben der Winzergenossenschaft Krems an die Landeshauptmannschaft Niederdonau, 22. 5. 1939, RM 27.000, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 219; 4.) Schlussbericht Leopold Birringers als Treuhänder an das Ministerium für Landwirtschaft, 3. 2. 1940, beruft sich auf ein seinerzeitiges Gutachten des Institutes für landwirtschaftliches Betriebs- und Rechnungswesen Dozent Dr. Ing. Ludwig Löhr über RM 26.303, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 152–153; Schreiben des Landeshauptmanns an die Winzergenossenschaft Krems, 19. 5. 1939, Arisierungsakten Johanna u. Paul Josef Robitschek AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA FLD Ordner 2 Krems, Bl. 3.

206 Siehe dazu u. a. Baumgartner, Fennes, Greifeneder, Schinkovits, Tschögl, Wendelin, „Arisierungen“, beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen im Burgenland.

207 Sitzungsprotokoll des Ministeriums für Landwirtschaft, 17. 4. 1939, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 151.

208 Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft an die Vermögensverkehrsstelle, Abt. Kommissare und Treuhänder, 21. 6. 1939, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 187.

Für den Weingroßhandel Robitschek wurde Leopold Birringer allerdings am 5. August als kommissarischer Verwalter gelöscht und Franz Horejsi als Treuhänder eingetragen, wobei August Rieger weiterhin als Inhaber der Firma geführt wurde.²⁰⁹

Am 12. August 1939 verkaufte schließlich Leopold Birringer auf der Basis der neuen Schätzung²¹⁰ das Sandgrubengut 13 um RM 26.303 an die Weinbaugenossenschaft Krems.²¹¹ Birringer wurde am 3. September 1939 als Treuhänder und kommissarischer Verwalter durch die Vermögensverkehrsstelle abberufen.²¹²

Enteignung des „Ariers“ August Rieger

Der endgültige Ausgang der verschiedenen Arisierungverfahren betreffend einerseits den Betrieb und andererseits den landwirtschaftlichen Besitz der Familie Robitschek – und damit auch die Durchsetzung der finanziellen Forderungen August Riegers – hing aber nicht nur von der Entscheidung der skizzierten juristischen Fragen ab. Entscheidend war vor allem, welche von den beteiligten NS-Behörden zu welchem Zeitpunkt im Endeffekt ihren Interessen zum Durchbruch verhelfen konnte.

Nach dem Scheitern der grundbücherlichen Übertragung des Robitschek'schen Besitzes in Krems versuchten August Rieger und sein Anwalt Dr. Hanns Zallinger-Thurn, durch Eingaben, Beschwerden und Berufungen zu ihrem Recht zu kommen.

Außerdem versuchte Rieger seine Kontakte innerhalb der NS-Eliten dazu zu benützen. So wandte er sich an Paul Hudl, den „Sonderbeauftragten des Staatskommissärs für Personalangelegenheiten in der Organisation des Handels“.²¹³ In einem Brief vom 12. August 1938 ersuchte Paul Hudl seinen Freund Ing. Fritz Kraus von der Vermögensverkehrsstelle um Hilfe in der Angelegenheit Rieger:

„Heute erschien bei mir Herr August Rieger mit der Bitte, ich möchte ihm in seiner Sache helfen. Ich habe schon vor Monaten davon Kenntnis erhalten, dass Herr Rieger das Weingeschäft des Juden Josef Robitschek, Wien XIX., Heiligenstädterstr. 67 arisieren will. Herr Rieger hat mit Datum 9., bzw. 12. April 1938 seitens der Gestapo die Genehmigung zu

209 Einsetzung von Franz Horejsi als Treuhänder, 14. 6. 1939, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 51–52.

210 Schlussbericht Leopold Birringers als Treuhänder an das Ministerium für Landwirtschaft, 3. 2. 1940, beruft sich auf ein seinerzeitiges Gutachten des Institutes für landwirtschaftliches Betriebs- und Rechnungswesen Dozent Dr. Ing. Ludwig Löhr über RM 26.303, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 152–153; Schreiben des Landeshauptmanns an die Winzergenossenschaft Krems, 19. 5. 1939, ÖStA, VA FLD Ordner 2 Krems, Bl. 3.

211 Kaufvertrag der Winzergenossenschaft Krems für das Weingut Sandgrube 13, 12. 8. 1939, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 111–113.

212 Schreiben des stellvertretenden Leiters der Vermögensverkehrsstelle, 3. 9. 1939, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 61; Schreiben des stellvertretenden Leiters der Vermögensverkehrsstelle an die Obere Siedlungsbehörde, 3. 9. 1939, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 90.

213 Hudl engagierte sich seit 1930 in der NSDAP (Mitgliedsnummer 612.509). 1934 war er am Putsch gegen Kanzler Engelbert Dollfuß und an der Erstürmung des Bundeskanzleramtes beteiligt, bei der Dollfuß erschossen wurde. Für seine Beteiligung am Putsch wurde Hudl am 2. August 1934 von einem Militärgericht zu lebenslanger Haft verurteilt und in der Strafanstalt Stein eingekerkert. Nach dem „Anschluss“ kam er frei und erhielt ein Mandat für den nationalsozialistischen Reichstag, dem er bis zum Ende der NS-Herrschaft im Frühjahr 1945 angehörte; siehe dazu auch: <https://de.wikipedia.org/wiki/Paul-Hudl>.

einem damals bereits abgeschlossenen Kaufvertrag erhalten. Zu diesem Zeitpunkt war weder die Vermögensverkehrsstelle aktiviert, noch waren solche Verträge genehmigungspflichtig. Nach Aufstellung der Vermögensverkehrsstelle hat Herr Rieger auf Grund der Verlautbarung des Herrn Gauleiters Bürckel, dass jedwedes Geschäft mit Juden, auch vor dem Stichtag 27. April getätigt, anmeldepflichtig sei, den schon im April gestellten Kaufantrag neuerlich, u. zw. diesmal der Vermögensverkehrsstelle vorgelegt. Dieser Akt befindet sich derzeit, wie mir berichtet wird, bei Herrn Dr. Knoll, welcher aber in der Sache nicht entscheiden will. [...] Nun liegt der Fall so, dass ein Herr Aigner, ein kleiner Weinbauer in Krems, der die Rolle eines Ortsbauernführers in Krems spielt, unter allen Umständen diesen Teil des Geschäftes Robitschek, d. h. den Keller in Krems, für sich beansprucht, bzw. für eine von ihm ins Leben gerufene Winzergenossenschaft anfordert und von seiner Seite aus alle Schwierigkeiten bereitet, um Herrn Rieger an der Besitznahme dieses Teiles der Fa. Robitschek zu hindern. Die Fa. Robitschek, also deren zu erwartender Rechtsnachfolger, Herr Rieger, ist aber auf den Betrieb des Kellers in Krems dringend angewiesen, weil der Wiener Keller räumlich nicht die Möglichkeit bietet, die entsprechenden Apparaturen zur notwendigen Flaschenabfüllung aufzustellen und diese Flaschenabfüllung, die einen der wichtigsten Zweige des zu übernehmenden Geschäftes darstellt, auch bis nun in dem räumlich günstig gelegenen Kremskeller gemacht wurde. Ein Zerreißen der aus diesen zwei Teilen bestehenden Firma Robitschek bedeutet eine totale Entwertung.

Nun hat Herr Rieger in der seinerzeit vollkommen berechtigten Annahme, dass die von ihm in jeder Weise ordnungsgemäß vorgenommene Anmeldung auch zu einer tatsächlichen Übertragung des Geschäftes an ihn führen werde, bereits an Vermögensübertragungsgebühren sowohl in Wien wie in Krems cca 7000 Schilling, an Investitionen in der Firma cca 60.000 Schilling, an Robitschek selbst a conto des Kaufbetrages cca 20.000 Schilling bezahlt. Die Übertragung des Gewerbescheines ist bereits am 13. Mai d. J. an Herrn Rieger ordnungsgemäß erfolgt. Auch die Eintragung im Handelsregister wurde auf Grund der Belege bereits am 13. Mai d. J. durchgeführt.²¹⁴

Hudls Intervention zeitigte bei den Beamten der Vermögensverkehrsstelle – zu diesem Zeitpunkt bereits beeinflusst durch die Anschuldigungen der Kremser Nationalsozialisten²¹⁵ gegen August Rieger als angeblichen „Judenfreund“, Homosexuellen und Arisierungspolizeu – keinerlei Erfolg.

Gleichzeitig aber drängte neben den Kremser Nationalsozialisten vor allem auch der Landwirtschaftsminister Anton Reinthaller auf die „Arisierung“ der Robitschek'schen Besitzungen in Krems und die Errichtung der Kremser Winzergenossenschaft, einem der Prestigeprojekte der sogenannten „Entjudung“ der österreichischen Landwirtschaft.²¹⁶

Als Reaktion auf seine Beschwerden und Einsprüche wurden August Rieger und sein Anwalt von der Vermögensverkehrsstelle vorgeladen. Zallinger-Thurn sagte später dazu aus: „Unmittelbar nach der Überreichung dieser Rechtsmittel war ich in Begleitung des Hr. Rieger in der VVSt bei Diplomkaufmann Kraus, dem Leiter der Abteilung Handel in der VVSt. Kraus empfing uns

214 Schreiben des Sonderbeauftragten des Staatskommissars für Personalangelegenheiten, 12. 8. 1939, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 87ff.

215 Bericht Franz Aigners an die Kreisleitung Krems, Sommer 1938, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 115–116.

216 Schubert, Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft, S. 67 f.

in SS-Uniform, er kannte den Sachverhalt und drohte sowohl Hr. Rieger, als auch mir, er werde uns schon zeigen, was geschieht, wenn ich die Rechtsmittel nicht zurückzöge.²¹⁷ August Rieger hielt in einer Stellungnahme fest, dass sich der Beamte Kraus „in äußerst schroffer Weise“ auch gegen Zallinger-Thurn äußerte, „man werde sich schon die Anwälte merken, die Beschwerden machen. Er werde nun an das Reichswirtschaftsministerium einen Bericht schicken, den ich mir nicht hinter den Spiegel stecken werde.“²¹⁸ Kraus drohte August Rieger – in Anwesenheit seines Anwalts – mit der Verbringung ins Konzentrationslager: „Er machte mir wegen der Beschwerde die heftigsten Vorwürfe und drohte mir, mich nach Dachau zu schicken.“²¹⁹ Zallinger-Thurn reagierte sofort zum Schutz seines Mandanten: „Unter diesem Druck musste ich meine Beschwerde zurückziehen. Bei einer unmittelbar darauf stattfindenden Unterredung mit dem Referenten der VVSt, der die Angelegenheit Rieger bearbeitete, Hr. Knoll, erklärte dieser in meiner Gegenwart Herrn Rieger, wenn er auf das Weingut Krems verzichtet, würde er die Wiener Firma erhalten. Unter dem Eindruck dieser Druckmittel musste ich Hr. Rieger den Rat erteilen, die eingelegten Rechtsmittel zurückzuziehen bzw. die Verzichtserklärung bez. Krems abgeben.“²²⁰

Zallinger-Thurn und August Rieger zogen daraufhin am 12. August 1938 sowohl die Beschwerde als auch den Rekurs gegen die Abweisung der Verbücherung im Grundbuch Krems zurück.²²¹

Rieger verhandelte im Sommer 1938 auch mit den Funktionären der inzwischen gegründeten Kremser Winzergenossenschaft über den Verkauf des Weingutes an die Genossenschaft. Zwar kam ein Vorvertrag zustande, laut welchem die Genossenschaft das Weingut Krems um RM 36.200 erwerben sollte, doch der Vertrag wurde nicht unterzeichnet. Die Weinbaugenossenschaft Krems nahm vielmehr Verhandlungen mit dem kommissarischen Verwalter Leopold Birringer auf und verhandelte mit diesem auf der Basis verschiedener lokaler Schätzgutachten über einen wesentlich niedrigeren Verkaufspreis.²²²

Am 27. September 1938 verpachtete Leopold Birringer auch das Robitschek'sche Kellereigebäude in Wien an die Winzergenossenschaft Wien²²³ und machte damit die Fortführung der Geschäfte der Weingroßhandlung für Rieger gänzlich unmöglich.

Nachdem August Rieger den Kampf um den Kremser Besitz verloren hatte, wurde bald auch klar, dass die Rieger als Gegenleistung für seinen Verzicht auf das Kremser Weingut gemachte Zusage, er erhalte dann die „Firma“, also den Gewerbeschein, nicht eingehalten werden würde.²²⁴ Am 19. Oktober 1938 leitete Birringer als kommissarischer Verwalter schließlich die Liquidation der Weingroßhandlung Robitschek in Wien ein, wogegen Zallinger-Thurn als Anwalt Riegers heftig protestierte und drohte, Birringer für alle wirtschaftlichen Schäden seines Mandanten

217 Zeugenvernehmung Dr. Zallinger-Thurn, 14. 1. 1947, VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 180.

218 Sachverhaltsdarstellung August Rieger, 17. 10. 1939, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 17–27, hier 22.

219 Exposé August Rieger, 1. 7. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 2 f.

220 Zeugenvernehmung Dr. Zallinger-Thurn, 14. 1. 1947, VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 180–181.

221 Schreiben von August Rieger an Vermögensverkehrsstelle, 12. 8. 1938, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 117.

222 Zusammenfassende Darstellung von August Rieger, 4. 11. 1939, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 30–35.

223 Schreiben Leopold Birringer an Vermögensverkehrsstelle, 27. 9. 1938, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 75.

224 Sachverhaltsdarstellung August Rieger, 17. 10. 1939, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 17–27.

haftbar zu machen.²²⁵ Rieger erreichte zwar, dass er als Inhaber der Firma als zweiter Liquidator eingesetzt wurde, musste aber – da er durch die Einsetzung eines kommissarischen Verwalters ohnehin völlig handlungsunfähig war – schließlich auch der Liquidation zustimmen.²²⁶ Die weiteren Ereignisse schilderte August Rieger rückblickend folgendermaßen:

„Kurze Zeit darauf, wurde ich von dem Dipl. Kaufmann Kraus in die Vermögensverkehrsstelle gerufen. Dort sagte man mir, die Wiener Kellereien seien sanitätswidrig und müssten geschlossen werden. Ich war mehr als erstaunt, da es ein hochmoderner Keller war. Als ich darauf bestand, ein Fachgutachten einzuholen, hörte ich, dass ein solches bereits vorliege. Das war mir völlig unbekannt und wie sich herausstellte, so war dieses Gutachten von gar keinem Fachmann, sondern von einem Schreiber einer Kreisleitung. Unter Androhung, dass, wenn ich meine Zustimmung zu einer Liquidation der Firma verweigern würde, so würde einfach ein fremder Liquidator eingesetzt. Ich musste daher, um dies zu vermeiden, in die Liquidierung einwilligen. Trotz der Zusage, dass ich wenigstens die Firma selbst liquidieren dürfe, wurde ein kommissarischer Verwalter mit der Liquidation betraut. Auf mein Veto hin erklärte man mir, das sei nicht anders möglich, da ja doch noch jüdisches Vermögen in der Firma stecke. Die Liquidation sah nun folgendermaßen aus. Die Weinpreise wurde herabgesetzt, mit der Begründung, sie seien minderwertig, und auf dieser Basis verlief die weitere Liquidation. Bemerkenswert ist, dass diese Kellereien zur selben Stunde, in der man mich zwang zu liquidieren, weil meine Kellereien sanitätswidrig seien, der Wiener Winzergenossenschaft zur Verfügung gestellt wurden. Die Spitzen der Behörden ließen sich sogar an diesem Vormittag während meiner Abwesenheit vor meinen Kellereien fotografieren und am nächsten Tag war dieses Bild im ‚Völkischen Beobachter‘ mit dem Vermerk: ‚Die neuen Kellereien der Wiener Winzergenossenschaft‘. Dieser Millionenbetrieb mit einer ursprünglichen Einlagerung von 5.000.000 Liter Wein wurde um 35.000 Reichsmark verkauft. [...] Ich versuchte sogar über das Finanzpräsidium diesen Kauf zu vereiteln, aber auch dort waren meine Gegner die stärksten.“²²⁷

Der einzige verbleibende Vermögensteil Riegers aus den Verträgen mit der Familie Robitschek war sein Bestandsvertrag für die Benutzung der Kellerei in Wien 19., Heiligenstädter Straße 67.

Die Höhe der finanziellen Schädigung August Riegers lässt sich kaum realistisch feststellen. Seine behaupteten stillen Einlagen in der Weingroßhandlung Robitschek von 1938 lassen sich – aufgrund fehlender Buchhaltungsunterlagen und nicht mehr rekonstruierbarer Geldflüsse – ebensowenig beziffern wie die von ihm wiederholt geltend gemachten Investitionen und Ausgaben.

225 Schreiben August Rieger an Vermögensverkehrsstelle, 19. 10. 1938, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 70–71.

226 Schreiben der Vermögensverkehrsstelle, 27. 11. 1938, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 190.

227 Privatarchiv Bernhard Herrman. August Rieger: Privatdokument (gelbe Seiten), Erinnerungen, S. 9 f.

Formale Anerkennung der Rieger'schen Verträge

Nachdem August Rieger am 12. Juli 1938 die Genehmigung zu seinem Kaufvertrag für die Robitschek'schen Besitzungen in Krems von der Vermögensverkehrsstelle verweigert worden war, ließ er eine Woche später, am 19. Juli 1938, durch seinen Rechtsanwalt Hanns Zallinger-Thurn Beschwerde beim Reichswirtschaftsministerium Berlin gegen die Entscheidung der Vermögensverkehrsstelle vom 14. Juni 1938, Geschäftszahl 201.589/38, einreichen. August Rieger brachte darin schwere Anschuldigungen gegen Wiener und Kremser NS-Behörden und Parteigenossen vor.²²⁸ Er gab an, dass am Tag des Vertragsabschlusses, am 9. April 1938, die Genehmigung „durch eine Vermögensverkehrsstelle“ noch nicht erforderlich war, da das Gesetz über die Genehmigungspflicht solcher Rechtsgeschäfte mit Juden erst am 27. April 1938 „ohne rückwirkende Kraft“²²⁹ erlassen wurde. Alle damit befassten Behörden (Bürgermeister Stingl, Krems, Bezirkshauptmann Schauer, NSBO, Bezirksleitung Döbling, Gestapo-Leitstelle Wien, Abt. II H) hatten ihm den Kauf genehmigt. Am 13. Mai 1938 hatte ihn das Handelsgericht Wien als neuen Alleininhaber der Firma Robitschek anerkannt und ihm den Gewerbeschein erteilt.²³⁰ Laut Beschwerde wurde der Vertrag „vom Kreisgerichte Krems ohne jeden Antrag meinerseits der Vermögensverkehrsstelle in Wien eingesendet. Die Verkehrsstelle wurde sodann durch Aigner mit verschiedenen Eingaben bedacht, worin er unglaubliche Anschuldigungen gegen mich vorbrachte. Er behauptete darin, ich hätte ihm das Weingut Krems zum doppelten Preis [...] zum Kaufe angetragen, mein Vertrag mit Robitschek sei eine Tarnung des Juden und dergleichen mehr. Auf Grund des gesetzwidrigen Verhaltens des Kreisgerichtes Krems, welches nach der Verordnung des Reichsstatthalters G. Bl. 103/38 gar nicht berechtigt ist, ohne diesbezüglichen Parteienantrag einen Vertrag an die Vermögensverkehrsstelle einzusenden und der unwahren Angaben des Herrn Aigner versagte die Vermögensverkehrsstelle mit Entscheidung vom 14. Juni 1938, Zl. 201.589/38 die Genehmigung und zwar bedauerlicherweise ohne mich überhaupt zu befragen.“²³¹ August Rieger monierte weiters, dass die ablehnende Entscheidung der Vermögensverkehrsstelle zur Abweisung seines Antrages auf Einverleibung des Eigentumsrechts im Grundbuch Krems durch den Gerichtsbeschluss vom 28. Juni 1938 geführt habe. Aigner sei es ferner gelungen, verschiedene Parteidienststellen für sich in Bewegung zu setzen, „sodass er vom land- und forstwirtschaftlichen Referenten der Vermögensverkehrsstelle, Herrn Ing. Schubert, bereits eine Vorgenehmigung zur Erwerbung des Kremser Weingutes Robitschek durch seine Winzergenossenschaft erhalten haben soll“. Da die Entscheidung der Vermögensverkehrsstelle in Riegers Rechtssphäre eingreife und ihm „bereits erworbene Rechte“ nehme, hätte ihm die Vermögensverkehrsstelle die Entscheidung vom 14. Juni 1938 zur Wahrung seines Beschwerderechtes zustellen müssen. Dies sei nie erfolgt.²³² Rieger beantragte daher, dass das Reichswirtschaftsministerium in Berlin die Entscheidung der Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 14. Juni 1938 aufheben solle.²³³

228 Beschwerde August Riegers an das Reichswirtschaftsministerium in Berlin, 27. 7. 1938, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 104–107.

229 Ebenda.

230 Privatarchiv Herrman, Ordner 1.

231 Beschwerde August Riegers an das Reichswirtschaftsministerium in Berlin, 27. 7. 1938, siehe FN 228, Bl. 106.

232 Ebenda, Bl. 104.

233 Ebenda.

Als Reaktion auf August Riegers Eingabe ließ das Reichswirtschaftsministerium in Berlin (Zahl III Jd. 3854/38) die Beschwerde an die Vermögensverkehrsstelle in Wien schicken „mit der Bitte um Bericht und Beifügung der Vorgänge“.²³⁴

Als die Anfrage des Reichswirtschaftsministeriums Berlin bezüglich Riegers Beschwerde bei der Vermögensverkehrsstelle in Wien einlangte, erreichte die Angelegenheit Robitschek/Rieger eine neue Stufe der Eskalation. August Rieger und sein Anwalt wurden von der Vermögensverkehrsstelle vorgeladen, eingeschüchtert und durch die Androhung einer Einlieferung in ein Konzentrationslager schließlich zur Rücknahme der Beschwerde genötigt.²³⁵

Am 3. September 1939 – zwei Tage nach Beginn des Zweiten Weltkriegs – bekam August Rieger auf Grund seiner Beschwerden beim Reichswirtschaftsministerium in Berlin recht. Regierungsrat Wagner von der Abteilung Beschwerde, der stellvertretende Leiter der Vermögensverkehrsstelle, entschied den Streitfall dahingehend, „dass Pg. Rieger mit dem Juden Robitschek den Kaufvertrag bereits am 8. April 1938 abgeschlossen hat“ und dass damit „der Besitz in arische Hände überführt worden ist“.²³⁶ Regierungsrat Wagner ordnete sofort an, Dr. Michl von der Oberen Siedlungsbehörde, der den Kaufvertrag Birringer/Winzergenossenschaft Krems betrieben und eingefädelt hatte, solle unverzüglich den für das Weingut Robitschek in Krems bestellten „Treuhandler Pg. Birringer“ abziehen.²³⁷

Eine ausführliche Begründung für diese Entscheidung, in der Regierungsrat Wagner Klartext spricht, ging am 4. September 1939 auch an Gauleiter Josef Bürckel, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Abt. III B, Wien I., Parlament:

„Pg. Rieger schloss mit dem Juden Robitschek am 8. 4. 1938²³⁸ einen Vertrag bezüglich Ankauf der Weingroßhandlung in Wien und des Weingutes in Krems. Rieger sandte hierauf den Vertrag wegen Eintragung in das Grundbuch an das Landgericht Krems. Dort verweigerte man die Umschreibung mit der Begründung, dass hiezu die Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle notwendig wäre. Im Zuge der Entwicklung wurde dann für beide Betriebe ein Kommissarischer Verwalter bestellt. Die Wiener Fa. wurde mit der Begründung, dass es sich um einen vollständig verfallenen Betrieb handelt, der Abwicklung zugeführt. Die Liquidationsmasse wurde von der Wiener Winzergenossenschaft erworben und nach einigen Tagen der Betrieb wieder eröffnet.

Bezüglich des Weingutes in Krems hat der dortige Treuhänder den Auftrag einen Teil an die Kremser Winzergenossenschaft und den Rest an die früheren Pächter zu veräußern. Diese Verhandlungen werden mit Wissen und Unterstützung der Oberen Siedlungsbehörde, Referent Dr. Michl geführt.

234 Ebenda.

235 Zusammenfassende Darstellung von August Rieger, 4. 11. 1939, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 30–35, hier 33.

236 Schreiben des stellvertretenden Leiters der Vermögensverkehrsstelle an die Obere Siedlungsbehörde, 3. 9. 1939, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 90. Warum Regierungsrat Dr. Wagner August Rieger als „Pg.“, also als Parteigenossen bezeichnete, ist unklar. Eine NSDAP-Parteimitgliedschaft August Riegers ist nicht nachweisbar, ebenso wenig wie eine Nähe Riegers zur nationalsozialistischen Ideologie.

237 Ebenda.

238 Der Vertrag vom 8. April 1938 betraf nur den Verkauf des Kellereibetriebs in Wien. Getrennt davon wurde am 9. April 1938 der Vertrag über den Verkauf des Weinguts in Krems unterzeichnet. Siehe dazu weiter oben, Abschnitt „Drei Vertragswerke“.

Da es sich in beiden Fällen um Übergriffe handelt, die auf den Umstand zurückzuführen sind, dass hinsichtlich der Genehmigungspflicht Unklarheit herrschte, habe ich die sofortige Abberufung des Treuhänders veranlasst. Gleichzeitig habe ich an das Landgericht Krems das Ersuchen gerichtet, die Umschreibung im Grundbuch auf Grund des vorgelegten Vertrages durchzuführen, da zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 8. 4. 38 die Zuständigkeit der Vermögensverkehrsstelle noch nicht gegeben war.“²³⁹

Regierungsrat Wagner informierte am 9. September 1939 auch die Devisenstelle und das Finanzamt Wien, Innere Stadt, dass die Reichsfluchtsteuer nicht zu Recht bestehe, da sie erst 1939 vorgeschrieben wurde, als „der Jude nicht mehr Besitzer war“.²⁴⁰

Ebenfalls bat Wagner den Präsidenten des Landgerichtes Krems, dem im April 1938 gestellten Antrag von August Rieger bezüglich der Eintragung seiner Person in das Grundbuch Krems stattzugeben.²⁴¹

Im Lichte der im Jahre 1939 angelaufenen Überprüfung zahlreicher Arisierungsfälle durch die neuen Gaubehörden sowie vor dem Hintergrund der durch den Krieg bedingten Belastung der Staatsausgaben ist eine solche Revision von Entscheidungen in Arisierungsfällen nachvollziehbar. Daraus resultierende Meinungsverschiedenheiten und juristische Auseinandersetzungen mit Parteistellen und Lokalbehörden waren in Österreich auch keineswegs selten.²⁴²

Die Tatsache aber, dass es August Rieger dennoch nicht gelingen sollte, seine Rechte aus den Kaufverträgen durchzusetzen, illustriert die Scheinlegalität der Arisierungsmaßnahmen sowie die extrem begrenzte Möglichkeit zur Durchsetzung theoretisch wohlervorbener Rechte in Diktaturen. Und sie illustriert außerdem die Durchsetzungskraft partikulärer Interessen durch Manipulation administrativer Vorgänge seitens lokaler Interessenvertreter.

August Rieger hatte jetzt offiziell die Bestätigung in Händen, dass sein Vertrag, so wie er immer behauptet hatte, „überhaupt nie genehmigungspflichtig war“ und dass er „rechtmäßiger Besitzer der Firma Paul Josef Robitschek sei“.²⁴³ Die Verbücherung seines Kaufvertrags für die Kremser Besetzung aber scheiterte dennoch, und zwar auf allen Ebenen. Einerseits wurde dem Antrag auf Löschung des Abweisungsbeschlusses für die Verbücherung im Grundbuch mit der formal korrekten Begründung, dass die Abweisung rechtskräftig sein, weil ja Zallinger-Thurn seinerseits einen Rekurs gegen den Beschluss zurückgezogen habe, nicht stattgegeben. Eine Entscheidung eines Grundbuchsrichters könne nicht durch einen reinen Verwaltungsakt aufgehoben werden.²⁴⁴ Ein Versuch, ein neues Grundbuchsgesuch zur Verbücherung des Kaufvertrags und Übertragung des Eigentumsrechts einzubringen, scheiterte an den schikanösen – wenngleich rechtlich gedeckten – Fristsetzungen für die neuerliche Vorlage des Kaufvertrags oder einer be-

239 Schreiben des stellvertretenden Leiters der Vermögensverkehrsstelle betreffend Abziehung des Treuhänders für die Weingroßhandelsfirma, 4. 9. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 58–59.

240 Schreiben des stellvertretenden Leiters der Vermögensverkehrsstelle, 9. 9. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 61.

241 Schreiben des stellvertretenden Leiters der Vermögensverkehrsstelle an das Landgericht Krems, 3. 9. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 62.

242 Baumgartner, Fennes, Greifeneder, Schinkovits, Tschögl, Wendelin, „Arisierungen“, beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen im Burgenland, S. 161–165.

243 Sachverhaltsdarstellung August Rieger, 17. 10. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 17–27.

244 Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Wels, 11. 9. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 17.

glaubigten Abschrift. Beide waren aber seinerzeit – völlig widerrechtlich – vom Grundbuchsbeamten einbehalten worden. Nachdem der Akt in den vergangenen 16 Monaten zwischen verschiedenen Dienststellen hin und her gewandert war, konnte angeblich keine der befassten Stellen oder Personen den Vertrag finden. Rieger und sein Anwalt waren nicht in der Lage, in der gesetzten Frist von wenigen Tagen die beiden Originale beizubringen, und die gewährte Frist zur Neuverlagerung verstrich.

„Vom Beschluss der Vermögensverkehrsstelle wurde, in Gegenwart meines Anwaltes, Herr Dr. Ing. Michl von dem Referenten telefonisch in Kenntnis gesetzt und gebeten, keine weiteren Verkaufsverhandlungen mehr mit der Kremser Winzergenossenschaft zu führen, denn es sei mir durch Fehlentscheidungen der Vermögensverkehrsstelle schwerer Schaden erwachsen, der nur zum Teil dadurch gutgemacht werden könne, wenn ich in den Besitz des Kremser Weingutes komme. Es wurde auch von Seiten der Vermögensverkehrsstelle das Landgericht Krems verständigt, dass meiner grundbücherlichen Eigentumsübertragung nichts mehr im Wege stehe.“²⁴⁵

Gleichzeitig suchten die Gegner Riegers Wege und Mittel, um eine Verbücherung seines Kaufvertrags doch noch zu verhindern. So kontaktierte das Gauwirtschaftsamt der NSDAP am 20. September 1939 Leopold Birringer und bat um eine Unterredung, da er „über die Person August Rieger verschiedenes wisse[n]“.²⁴⁶ Insbesondere Dr. Michl von der Oberen Siedlungsbehörde in der Vermögensverkehrsstelle blockierte das Vorbringen August Riegers: „Da der Originalkaufvertrag aber verschwunden ist, so überreichte mein Anwalt eine Abschrift. Diese Abschrift genügte aber nicht für eine Eintragung in das Grundbuch und da auch die seinerzeitige notarielle beglaubigte Abschrift gleichfalls beim Grundbuch in Krems verschwunden ist, so wurde mir eine Frist zur Beistellung des Kaufvertrages vom Landgericht Krems eingeräumt. Nach Angabe des Herrn Dr. Drabek von der Vermögensverkehrsstelle wurde der Originalkaufvertrag Herrn Dr. Mickl [richtig: Michl] übersandt. Bei meiner Vorsprache bei Herrn Dr. Mickl, den ich nun um die Ausföhlung des Kaufvertrages ersuchte, wurde mir mitgeteilt, dass sich Herr Dr. Mickl wohl an den Kaufvertrag erinnere, da er beim Akt gewesen sei, doch heute wisse er nicht mehr, ob dies noch der Fall sei. Außerdem erklärte Herr Dr. Mickl, dass er sich weder an den letzten Bescheid der Vermögensverkehrsstelle, noch an deren Intervention halten könne, und er habe nun trotzdem das Weingut an die Kremser Winzergenossenschaft verkauft. Herr Dr. Mickl äußerte sich auch dahin, dass er hiezu den direkten Auftrag von Herrn Minister Reinthaller erhalten habe.“²⁴⁷

Obwohl auf Grund der Rechtslage und der Entscheidung der Vermögensverkehrsstelle vom 3. September 1939 der bereits von August Rieger am 9. April 1938 erworbene Kremser Besitz der Robitscheks nicht mehr an die Winzer Krems verkauft hätte werden dürfen, stoppte Ministerialrat Michl von der Oberen Siedlungsbehörde den Verkaufsvorgang an die Winzergenossenschaft Krems nicht. Und so verfügte am 10. Oktober 1939 Josef Christelbauer vom Landgericht Krems, Abt. 4, mittels Beschluss 351/39: „Auf Grund des Kaufvertrages a ddo Krems am 12. August

245 Sachverhaltsdarstellung August Rieger, 17. 10. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 17–27, hier 26.

246 Schreiben des Gauwirtschaftsamtes Wien, 20. 9. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 120.

247 Sachverhaltsdarstellung August Rieger, 17. 10. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 17–27, hier 26. Dr. Michl wird im Dokument durchgehend fälschlich als „Dr. Mickl“ bezeichnet.

1939 (GRPost 1116 vom 15. 8. 1939) des Finanzamtes Krems und des Genehmigungsbescheides des Ministeriums für Landwirtschaft in Wien Obere Siedlungsbehörde vom 11. 9. 1939 wird die Einverleibung des Eigentumsrechtes auf die Liegenschaften im Grundbuche Krems [...] für die Winzergenossenschaft in Krems a.d.D.reg.Gen.m.b.H. bewilligt.²⁴⁸

Am 30. April 1941 wies schließlich auch das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Berlin August Riegers Ansprüche auf die Kremser Besitzungen unter Berufung auf dessen seinerzeitige Verzichtserklärung zurück.²⁴⁹

Auch nach der formaljuristischen Anerkennung seiner Kaufverträge mit der Familie Robitschek konnte August Rieger sein Recht nicht durchsetzen. Er scheiterte letzten Endes an den schikanösen administrativen Auflagen des Bezirksgerichtes Krems sowie an der wissentlichen oder unwissentlichen Zurückhaltung bzw. Nichtausfolgerung seines Kaufvertrags durch die Beamten der Vermögensverkehrsstelle.

Abgeltung finanzieller Ansprüche

Ungeachtet der Misserfolge bei der Durchsetzung seiner Ansprüche auf die Kremser Besitzungen der Familie Robitschek und den Weingroßhandelsbetrieb behauptete August Rieger auch in den nächsten Jahren zusammen mit seinem Anwalt Hanns Zallinger-Thurn seine Ansprüche und kämpfte um zumindest teilweise Abgeltung seiner Forderungen.

Im Falle des Weingroßhandelsbetriebes in Wien erreichte Rieger schließlich zumindest die finanzielle Abgeltung seiner Ansprüche aufgrund des mit Paul Josef Robitschek abgeschlossenen Bestandsvertrags über die Nutzung des Kellereigebäudes in Wien 19., Heiligenstädter Straße 67.

Nachdem am 16. Oktober 1939 der Leiter der Vermögensverkehrsstelle aufgrund der neuen Rechtslage bestätigt hatte, dass es sich bei der Weingroßhandelsfirma Robitschek nicht um einen sogenannten „jüdischen“ Betrieb handelte,²⁵⁰ wurde Franz Horejsi als Liquidator und Treuhänder der Firma sofort abgezogen.²⁵¹ Horejsi wurde aber gleichzeitig für den noch nicht „arisieren“ Immobilienbesitz der Familie Robitschek als kommissarischer Verwalter eingesetzt.²⁵²

In einer Sachverhaltsdarstellung vom 4. November 1939 erklärte sich August Rieger – als nun wieder anerkannter Alleininhaber der Firma – bereit, im Zuge des Verkaufs der Wiener Liegenschaft durch den kommissarischen Verwalter Franz Horejsi an die Wiener Weinbaugenossenschaft einer Ablöse seiner Ansprüche aus dem Bestandsvertrag gegen Zahlung von RM 15.000 zuzustimmen.

„Um wenigstens einen Teil meines Schadens gedeckt zu erhalten, habe ich verlangt, dass die Winzergenossenschaft das mir gehörende Inventar mir RM 15.000,- bezahlt [sic!], worauf ich

248 Beschluss über die Einverleibung des Eigentumsrechts, 10. 10. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 2.

249 Schreiben des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, 30. 4. 1941, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 192–193.

250 Schreiben des Leiters der Vermögensverkehrsstelle, 26. 10. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 87.

251 Abberufung des Treuhänders Franz Horejsi, 26. 10. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 63.

252 Ebenda.

bereit bin, auf die mir vertragsmässig zustehenden Mietrechte und das Vorverkaufsrecht zu verzichten.“²⁵³

Laut einer Aufstellung seiner Einnahmen gegenüber der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Wien, Innere Stadt, hat August Rieger diese finanzielle Ablöse dann auch wirklich erhalten.²⁵⁴

Die Anerkennung der Gültigkeit seines Kremser Kaufvertrags sowie seiner Stellung als Alleineigentümer der Großhandelsfirma Robitschek stärkten nun auch Riegers Ansprüche auf finanzielle Entschädigung seiner Ansprüche in Krems. Hierbei berief sich August Rieger vor allem darauf, dass der Kremser Keller sowie das Inventar desselben eigentlich einen Eigentumsbestandteil der Weinhandelsfirma darstellten und als solche widerrechtlich an die Weinbaugenossenschaft mitveräußert worden waren.²⁵⁵ Diese Forderung wurde von der Oberen Siedlungsbehörde entschieden abgelehnt mit der Begründung, dass das Inventar eines Weinbaukellers als „fundus instructus“ anzusehen sei und damit als vom landwirtschaftlichen Betrieb untrennbar.²⁵⁶

Außerdem bestand zum Zeitpunkt der „Arisierung“ 1938 ein finanzieller Anspruch der Kellerei Robitschek gegen einen Weingartenbesitzer namens Wilhelm Hannak. Leopold Birringer schloss mit Hannak im September 1939 einen Vergleich über diese Forderungen und stimmte einer Ratenzahlung über den Betrag von RM 6.200 zu.²⁵⁷

Die Verhandlungen über die beiden Forderungen Riegers zogen sich bis Anfang 1942. In seiner Entscheidung vom 19. Jänner 1942 bekräftigte das Reichsministerium für Landwirtschaft die Rechtsansicht der Oberen Siedlungsbehörde und wies August Riegers Ansprüche auf eine Entschädigung für das mit dem Keller mitverkaufte Inventar zurück.²⁵⁸

Gleichzeitig aber entschied das Reichsministerium für Landwirtschaft, dass der im September von Leopold Birringer als kommissarischer Verwalter und Treuhänder geschlossene Vergleich mit Wilhelm Hannak nicht als Teil des landwirtschaftlichen Besitzes der Familie Robitschek in Krems anzusehen sei. Der von Leopold Birringer mit Wilhelm Hanak geschlossene Vergleich vom 19. September 1939 sei daher ungültig und die bestehenden Forderungen seien dem Vermögen des Paul Josef Robitschek zuzurechnen.²⁵⁹ Offen blieb durch die Entscheidung allerdings, ob diese Forderung nun als Teil des Vermögens der von August Rieger erworbenen Weingroßhandlung anzusehen sei oder aber als Privatvermögen von Paul Josef Robitschek. In letzterem Falle wäre der finanzielle Anspruch auf der Grundlage der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941²⁶⁰ – das allen außerhalb des Reichsgebietes lebenden Juden die Staatsangehörigkeit und ihr Vermögen entzog – zugunsten des Deutschen Reiches verfallen.

253 Zusammenfassende Darstellung von August Rieger, 4. 11. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 30–35, hier 34.

254 Bericht der Steuerfahndungsstelle Finanzamt Innere Stadt Ost, 8. 6. 1942, S. 3, Privatarchiv Herrman/ Privatdokumente, Bl. 6–11, hier 8.

255 Brief von Dr. Hanns Zallinger-Thurn an der Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 20. 2. 1941, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 216.

256 Stellungnahme der Oberen Siedlungsbehörde, 5. 6. 1941, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA, FLD, Ordner 4 Krems und Breitenbrunn, Bl. 201.

257 Vermerk der Vermögensverkehrsstelle, 5. 1. 1943, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 225; fallweise auch in der Schreibweise „Hanak“ in den Unterlagen angegeben.

258 Schreiben des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, 19. 1. 1942, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA, FLD, Ordner 4 Krems, P1010442-1010445.

259 Stellungnahme der Oberen Siedlungsbehörde, 5. 6. 1941, wie FN 256.

260 RGBl. 1941, S. 722 ff.

Tatsächlich wurde das Vermögen Paul Josef Robitscheks am 16. Mai 1941 durch die Gestapo beschlagnahmt.²⁶¹ Ob August Rieger aus diesem Titel jemals eine Entschädigung lukrieren konnte bleibt unklar, erscheint jedoch im Zusammenhang mit einem Neben aspekt des Verfahrens ziemlich unwahrscheinlich.

Dies betrifft die offene Forderung Leopold Birringers von RM 1.466,70 für seine Tätigkeit als kommissarischer Verwalter, Liquidator und Treuhänder, die er erstmals im Rahmen seiner Endabrechnung am 27. Dezember 1939 vorlegte.²⁶² Es stellte sich in der Folge die Frage, aus welchen Mitteln diese Kosten zu begleichen wären. Trotz wiederholter Urgezen und Unterstützungsschreiben lokaler Behörden und Parteistellen blieb die Frage über Jahre ungelöst. Zwar hatte die Vermögensverkehrsstelle Anweisung erteilt, Leopold Birringers Rechnung aus dem Sperrkonto des Paul Josef Robitschek zu begleichen, doch wurde dies von der Bank verweigert, da diese das Konto aufgrund der vom Finanzamt Moabit eingeforderten Reichsfluchtsteuer gesperrt hatte.²⁶³ Am 1. Dezember 1942 gibt Birringer an, zumindest eine Rate von RM 620 von Hannak erhalten zu haben, und bringt diese Summe zum Abzug von seinen Forderungen.²⁶⁴ Die restlichen Forderungen gegen Hannak wurden am 26. April 1940 von Franz Horejsi als kommissarischer Verwalter des Vermögens von Paul Josef Robitschek eingeklagt²⁶⁵ und galten daher offensichtlich als Teil des Privatvermögens, auf das weder Leopold Birringer noch August Rieger zugreifen konnten.

Das Scheitern der finanziellen Ansprüche Birringers und Riegers aufgrund der offenen Forderungen an Reichsfluchtsteuer beweist, dass sich inzwischen bei der Abwicklung der „Arisierung“ die zentralen Finanzbehörden völlig gegen die Interessen der lokalen Institutionen und Parteistellen durchgesetzt hatten.

Weiterverkaufte Grundstücke

Nachdem der NS-Treuhänder Leopold Birringer den Kremser Besitz von Paul Josef und Johanna Robitschek an die Winzergenossenschaft Krems verkauft hatte, wurden sofort Teile des Besitzes weiterverkauft. Mit Bescheid des Ministeriums für Landwirtschaft in Wien, Obere Siedlungsbehörde, wurde verfügt: „Jene Liegenschaftsteile, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung durch die Winzergenossenschaft in Krems nicht notwendig sind, hat die Käuferin an verdiente Drittelpächter, bezw. verdiente Arbeiter – als solche sind der Genehmigungsbehörde Zeiner Leopold und Paradeiser Franz bekannt – auf deren Verlangen binnen Jahresfrist, im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Reichsnährstandes zu dem von der Käuferin gezahlten Preis zu verkaufen.“²⁶⁶

261 Beschlagnahmungsverfügung der Gestapo Wien, 16. 5. 1941, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 174.

262 Handschriftlicher Schlussbericht von Leopold Birringer, 27. 12. 1939, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 163–164.

263 Schreiben des Reichsstatthalters in Niederdonau, 1. 6. 1940, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA, FLD, Ordner 4 Krems und Breitenbrunn, Bl. 168.

264 Aktennotiz der Vermögensverkehrsstelle, 1. 12. 1942, Arisierungsakt Paul Josef Robitschek, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 221.

265 Vergleich vor dem Landgericht Krems, 26. 4. 1940, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA, FLD, Ordner 4 Krems und Breitenbrunn, Bl. 188.

266 Grundbuch Krems, Urkundensammlung 351/39.

Laut Eintragungen im Grundbuch Krems wurden folgende Grundstücke im Gesamtausmaß von 9.376 Quadratmetern weiterverkauft:

1) EZ 21382610/1 Weingarten 2.374 m²*B Personenstandsblatt**Postzahl 9*

30. August 1940, 996.

Auf Grund des Kaufvertrags vom 12. August 1940 wird das Eigentumsrecht für:

a) Paradeiser Franz zur Hälfte, b) Paradeiser Maria zur Hälfte einverleibt.

Kaufpreis: RM 513,30

2) EZ 19782363/1 Weide 168 m²*B Personenstandsblatt**Postzahl 15*

21. Juli 1941, 1305

Auf Grund des Kaufvertrags vom 13. März 1941 wird das Eigentumsrecht für:

a) Zeiner Leopold zur Hälfte; b) Zeiner Maria zur Hälfte einverleibt.

Kaufpreis: RM 2.100

3) EZ 2408BP 652 Keller 0.085 m²2963 Weingarten 1.474 m²*B Personenstandsblatt**Postzahl 11*

8. April 1941, 598

Auf Grund des Kaufvertrags vom 19. März 1941 wird das Eigentumsrecht für:

a) Gafotz Franz zur Hälfte; b) Gafotz Eleonore zur Hälfte einverleibt.

Kaufpreis: 1.800 Reichsmark

4) EZ 23632906 Weingarten 2.108 m²*B Personenstandsblatt**Postzahl 1*

28. Mai 1943, 983

Auf Grund des Kaufvertrags vom 2. März 1943 wird das Eigentumsrecht für:

a) Karl Aigner; b) Helene Aigner je zur Hälfte einverleibt.

Kaufpreis: RM 2.000

5) EZ 22082684 Weingarten 3.176 m²*B Personenstandsblatt**Postzahl 11 / s. 14*

13. Mai 1941, 815

Auf Grund des Tauschvertrags vom 13. März 1941 wird das Eigentumsrecht für:

a) Tauchner Otto zur Hälfte; b) Tauchner Maria zur Hälfte einverleibt

Keine Zahlung, weil Grundstückstausch

6) EZ 1973, EZ 1976, EZ 1975, EZ 2716

Land Niederösterreich

zuhanden der n.ö. Landesregierung, Wien I., Herrengasse 13

Grundstückstausch Winzergenossenschaft Krems mit der Gauselbstverwaltung, 15. November 1940. Einvernehmlich wurden die Einlagezahlen mit je RM 1.000 bewertet, daher: RM 4.000. Die Winzergenossenschaft Krems hatte Anspruch auf einen Wertausgleich in der Höhe von RM 1.500. Grundbuchdokumente dazu sind mehr vorhanden.

Kriegsende

Im März 1945, ein paar Wochen vor Kriegsende, floh August Rieger ins Salzkammergut, weil er fürchtete, von der Gestapo erneut verhaftet zu werden. Aber auch viele Nationalsozialisten hatten sich in den Westen Österreichs abgesetzt, darunter auch einige, mit denen er in der Arierisierungssache Robitschek zu tun gehabt hatte. In St. Gilgen am Wolfgangsee traf er auf NS-Beamte, die ihn hintergangen, massiv geschädigt und um Robitscheks Kremser Weingut gebracht hatten. Brieflich schilderte er seinem nunmehrigen Sekretär Albert Herzog, dass er „in St. Gilgen den Diplomkaufmann Kraus von der Vermögensverkehrsstelle getroffen habe. Ich habe nicht mit ihm gesprochen, er wurde ganz blass, als er mich sah. Er war doch einer von denen, die mir Krems und das Wiener Geschäft weggenommen haben, und ohne seine Mithilfe wäre das doch gar nicht möglich gewesen. Ich habe auch in Nußdorf am Attersee den Salomon aus Weißenkirchen getroffen. Dieser war ja Präsident oder so etwas Ähnliches beim Weinbauwirtschaftsverband und hat mich doch die ganzen Jahre nicht mehr gekannt. Als er mich sah, war er wie gelähmt. Ferner habe ich in Aussee unseren ersten kommissarischen Verwalter Jakob Zimmermann getroffen. Auch dieser fiel beinahe in Ohnmacht. Doch wenn die zurückkommen nach Wien, dann wird der Stein, den sie geworfen haben, sicher auf sie zurückfallen. Was sie den Juden angetan haben, das wird nun ihnen widerfahren. Zwar nicht Straßen waschen, aber Bombenschutt werden sie unter Bewachung wegräumen müssen.“²⁶⁷ Lauf einer Darstellung von Matthias Fally soll sich auch Franz Aigner vor der heranrückenden sowjetischen Armee aus Krems „nach dem Westen“ abgesetzt haben.²⁶⁸

Das bevorstehende Kriegsende und der Zusammenbruch des NS-Regimes hatten auch Auswirkungen auf die Winzergenossenschaft Krems. Während Matthias Fally in seiner nach dem Krieg verfassten Geschichte der Winzergenossenschaft Krems die Vorgänge rund um die „Arierisierung“ des Robitschek'schen Weingutes 1938 äußerst positiv schilderte, bedauerte er, dass das Kriegsende der Winzergenossenschaft „schwere finanzielle Nachteile“ gebracht habe. Fally ließ während der letzten Tage des „Dritten Reiches“ eine „allgemeine Weinausgabe“ verlautbaren. Daraufhin „setzte sich eine Prozession mit verschiedenen Geschirren, wie Flaschen verschiedener Größen und Formen, Hefen, Krüge, Wasserkannen, Fasserl etc. in Bewegung und schon ging der Geschäftsgang, wie sich nur jeder Weinschenker wünschen kann“. Auch „einige gefangene

²⁶⁷ Brief von August Rieger an Albert Herzog, 9. 8. 1945, Privataarchiv Herrman.

²⁶⁸ Fally, Geschichte, 3. Abschnitt.

Russen“ mussten mithelfen. Fally empörte sich auch darüber, dass im Zuge des Kriegsendes der Keller aufgebrochen und von Insassen des Lagers Gneixendorf geplündert wurde, „hauptsächlich Franzosen“. Und er zeigt sich moralisch erschüttert, weil es aus seiner Sicht „beschämend“ war, „sehen zu müssen, dass Leute, die ansonsten Wert darauf legen, als anständige Menschen angesehen zu werden, ebenso ungeniert Wein wegschleppten, als der Abschaum der Kremser. Es war ein Unterschied nicht zu erkennen. Ein trauriges Zeichen der Zeit. [...] Im Keller der Winzergenossenschaft Krems sah es wüst aus. Die Flaschen waren restlos verschwunden, einschließlich des Museums, in welchen [sic!] seit der Gründung alle Jahrgänge vertreten waren. Die Fässer bis zum Zapfen leer, der Rest kamig und die Fässer verschimmelt.“²⁶⁹

269 Vgl. Fally, *Geschichte*, 3. Abschnitt. Das Lager Gneixendorf-Krems Stalag XVII B war das größte Kriegsgefangenenlager des Zweiten Weltkriegs auf österreichischem Boden, in dem hauptsächlich polnische, belgische, französische, amerikanische sowie serbische und sowjetische Kriegsgefangene untergebracht waren; vgl. dazu auch Barbara Stelzl-Marx, *Zwischen Fiktion und Zeitzeugenschaft. Amerikanische und sowjetische Kriegsgefangene im Stalag XVII B Krems-Gneixendorf*, Tübingen 2000.

C. Das Volksgerichtsverfahren gegen Franz Aigner und Leopold Birringer

Gesetzliche Grundlage

Bereits am 8. Mai 1945, dem Tag der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht und dem Ende des Zweiten Weltkriegs ebenso wie der NS-Herrschaft, beschloss die Provisorische Staatsregierung, noch unter dem Eindruck der NS-Verbrechen, das erste Gesetz über das Verbot der NSDAP, das die Registrierung der ehemaligen Nationalsozialisten sowie zum Teil rigorose Strafmaßnahmen vor allem für jene vorsah, die als sogenannte „Illegale“ während der Zeit des Verbots der NSDAP – das Gesetz normierte den 1. Juli 1933 bis zum 13. März 1938 als Zeitraum – Mitglieder der NSDAP gewesen waren. Diese „Illegalen“ waren nach § 10 mit dem Vorwurf des Hochverrats konfrontiert. § 11 bestimmte, ein solcher „Illegaler“, der „als politischer Leiter vom Ortsgruppenleiter und Gleichgestellten aufwärts“ sich „Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpfliche[r] Handlungen oder Handlungen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen“, schuldig gemacht hatte, sei mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und Verfall seines gesamten Vermögens zu bestrafen.²⁷⁰ Diese rigorosen Bestimmungen entsprachen jedoch sehr rasch nicht mehr dem politischen Klima, wie Diskussionen zur Vollziehung des Verbotsgesetzes (ab Februar 1947: Nationalsozialistengesetzes) auch innerhalb der Provisorischen Staatsregierung und der politischen Parteien zeigten.²⁷¹

Mit dem „Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz)“ (KVG)²⁷² wurde neben Kriegsverbrechen, Kriegshetze, Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde oder der Denunziation (§ 7) auch das Verbrechen der „missbräuchlichen Bereicherung“ (§ 6) mit Strafe bedroht: „Wer in der Absicht, sich oder anderen unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung oder überhaupt durch Ausnützung nationalsozialistischer Einrichtungen und Maßnahmen fremde Vermögensbestandteile an sich gebracht oder anderen Personen zugeschoben oder sonst jemandem an seinem Vermögen Schaden zugefügt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von 1 bis 5 Jahren, wenn der zugewendete Vorteil ein bedeutender oder der angerichtete Schaden ein empfindlicher war, mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft.“ Wer nur als „Ariseur“, Treuhänder, Abwickler oder Ähnliches tätig gewesen war, wurde von dieser Strafbestimmung nicht erfasst; ausschlaggebend für die Pönalisierung war der Nachweis einer damit verbundenen „missbräuchlichen Bereicherung“. Die Historikerin Sabine Loitfellner weist darauf hin, dass nur ein kleiner Bruchteil der Arisierungsverbrechen tatsächlich gerichtlich geahndet wurde, nicht zuletzt auch deshalb, weil der Tatbestand der vorsätzlichen missbräuchlichen Bereicherung eindeutig nachgewiesen werden musste und dies in

270 Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), StGBI 13/1945, § 11.

271 Vgl. dazu Robert Knight, „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung 1945 bis 1952, Frankfurt/M. 1988, S. 85 ff., 113 ff., sowie Brigitte Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen, Wien–München 2003 (= Veröffentlichungen der österreichischen Historikerkommission, Bd. 3), S. 25 ff., 116.

272 StGBI 32/1945.

den wenigsten Fällen gelang.²⁷³ Die Ahndung dieser Verbrechen oblag sogenannten Volksgerichten. Diese bestanden in ab August 1945 bei den Landesgerichten eingerichteten eigenen Senaten am Sitz der Oberlandesgerichte Wien, Linz, Graz und Innsbruck und setzten sich aus drei Laienrichtern und zwei Berufsrichtern zusammen.²⁷⁴

Das Verfahren gegen Franz Aigner, Leopold Birringer und andere

Aufgrund einer von August Rieger am 16. August 1946²⁷⁵ bei der Polizeidirektion Wien, Staatspolizei, eingebrachten Anzeige gegen die an der „Arisierung“ des Weingutes Krems und der Firma in Wien 19., Heiligenstädter Straße 67, beteiligten Franz Aigner, Leopold Birringer (beide in der Angelegenheit Krems), Ferdinand Hengl, Hubert Auer und Rudolf Antosch (diese bezüglich Heiligenstadt)²⁷⁶ wurden gegen Aigner und Birringer am 28. Oktober 1946 gerichtliche Voruntersuchungen wegen Verdachts nach § 11 NS-Verbotsgesetz, also wegen des Vorwurfs der „Illegalität“ sowie „verwerflicher Handlungen“, und § 6 KVG, also wegen des Vorwurfs „missbräuchlicher Bereicherung“, eingeleitet.²⁷⁷ Eine weitere Anzeige wegen illegaler NS-Mitgliedschaft wurde von der Kriminalabteilung des Magistrats der Stadt Krems am 1. November 1946 an den Bürgermeister der Stadt Krems gerichtet, der diese an die Staatsanwaltschaft beim Volksgericht Wien weiterleitete.²⁷⁸ Der Anzeige Riegers lagen ein von ihm selbst verfasstes, mit 1. Juli 1946 datiertes Exposé sowie eine undatierte, dem Akt beiliegende „Sachverhaltsdarstellung“ ungenannter Provenienz, die gleichfalls vermutlich auf Angaben Riegers beruht und jedenfalls seinem Umfeld zugerechnet werden kann, sowie ein mit 8. September 1946 datierter „Darstellungsbericht“ August Riegers zugrunde.²⁷⁹

Diese drei Dokumente gehen in zahlreichen Details auf den im ersten Teil des vorliegenden Berichts bereits beschriebenen Entziehungsvorgang hinsichtlich des Weingutes Krems sowie des Firmensitzes in Wien 19., Heiligenstädter Straße 67, ein. Auf die eigentlichen Straftatbestände – nämlich NS-Mitgliedschaft bereits vor 1938 sowie den Vorwurf der Bereicherung durch Aigner, Birringer und die anderen hinsichtlich der Entziehung des Firmensitzes in Heiligenstadt Beschuldigten – wird nur am Rande vor allem mit Bezug auf die Unangemessenheit des Kaufpreises angesichts anderer 1938 vorliegender Schätzungen hingewiesen. Betont wird weiters der

273 Sabine Loitfellner, „Arisierungen“ während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945–1955. Voraussetzungen – Analyse – Auswirkungen, in: Justiz und Erinnerung, Nr. 4 (Mai 2001).

274 Prozesse: Volksgerichte, <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php>.

275 Ein von Rieger offenkundig zum Zweck der Anzeige verfasstes „Exposé“ ist mit 1. Juli 1946 datiert, am 16. August 1946 ersuchte Rieger die Polizeidirektion Wien, Staatspolizei, die Beschlagnahme der „Arisierungsakten“ zu verfügen, und setzte hinzu, er erstatte die Anzeige gegen Aigner und Birringer sowie die in die „Arisierung“ des Firmensitzes in Wien Involvierten; die erste dokumentierte Amtshandlung der damit befassten Bundespolizeidirektion Wien, die Einvernahme von Dr. Hans Zallinger, dem Anwalt August Riegers, ist mit 16. September 1946 datiert, VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 179–183.

276 Aktendeckel, VG Aigner, Birringer et al.

277 Antrags- und Verfügungsbogen der Staatsanwaltschaft Wien, 28. 10. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 195–197.

278 Magistrat der Stadt Krems, Kriminalabteilung, an den Bürgermeister der Stadt Krems, 1. 11. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Band 2, Bl. 243.

279 August Rieger berief sich auf diese beiden Dokumente sowie auf einen weiteren „Darstellungsbericht“ von Anfang September 1946 während seiner Zeugenvernehmung vor dem Landesgericht für Strafsachen im Jänner 1947. Zeugenvernehmung August Rieger, 7. 1. 1947, in VG Aigner, Birringer et al., Bl. 153. Die Sachverhaltsdarstellung enthält auch Details, wie die Vorlage des Kaufvertrags bei der Gestapo, die nur August Rieger bekannt waren.

Druck, den Aigner und Birringer zur Erwerbung des Weinguts Robitschek in Krems auch gegen Pächter Robitscheks ausgeübt hätten, sowie die Ausnützung ihrer Verbindungen zu einflussreichen NS-Stellen, die den Entzug erst ermöglicht hätten.

Aufgrund der Anzeige Riegers stellte die Polizeidirektion Wien Erhebungen zur NS-Mitgliedschaft der Beschuldigten vor 1938 an und fasste deren Ergebnis – Franz Aigner war seit 1929, Leopold Birringer seit 1932 Mitglied der NSDAP gewesen, auch die an der „Arisierung“ des Wiener Firmensitzes Beteiligten waren schon vor 1938 der NSDAP beigetreten – in einem Bericht vom 29. September 1946 zusammen.²⁸⁰

Aufgrund dessen verfügte die für solche Fälle zuständige Staatspolizei die Inhaftierung Aigners, Birringers und der übrigen Beschuldigten. Birringer wurde am 5., Aigner am 7. Oktober festgenommen.

Leopold Birringer sagte in seiner ersten Einvernahme nach der Verhaftung aus, er habe stets im Auftrag anderer gehandelt – eine Argumentation, die aus zahlreichen Verfahren bekannt ist: „Über Veranlassung des Weinbauwirtschaftsverbandes, d. h. dessen Leiter, Baron Schweizer [richtig: Schweitzer], wurde ich mit 16. 3. 39 mit der Treuhänderschaft über die Weingrosshandlung Paul Robitschek mit Sitz in Wien und Krems betraut. Ich berichtige, dass ich zu diesem Zeitpunkt zum kommissarischen Verwalter der Firma Robitschek bestellt wurde. Ich hatte den Auftrag, das Kremser Weingut in die Kremser Winzergenossenschaft überzuleiten, und zwar erging dieser Auftrag an mich im Besonderen durch die Obere Siedlungsbehörde Wien.“ Wie es zur Behauptung, er sei bereits vor 1938 NS-Mitglied und Bezirksbauernführer der illegalen NSDAP gewesen, gekommen sei, sei ihm „nicht erklärlich“.²⁸¹ Auch damit benutzte Birringer eine sehr weit verbreitete Rechtfertigungsstrategie ehemaliger Nationalsozialisten. In späteren Einvernahmen rückte er von dieser Behauptung nur wenig ab, er habe 1938 auf Anraten des Kreisstabsleiters angegeben, „illegaler Bezirksbauernführer“ gewesen zu sein.²⁸²

Seinen Auftrag, das Weingut Robitschek an die Winzergenossenschaft zu verkaufen, betonte Birringer auch in späteren Einvernahmen und begründete damit seine Weigerung, den Kaufvertrag Robitscheks mit Rieger anzuerkennen: „Rieger hat sich immer bemüht, auf mich dahin zu wirken, dass sein Kaufvertrag mit der Fa. Robitschek anerkannt werde, wobei er sich auf seine Verbindungen mit den höchsten Parteistellen und dem Gauleiter Bürckel berief. Ich habe eine Intervention in seinem Sinne abgelehnt, weil ich kein Recht dazu hatte und nur den Auftrag hatte, den Besitz der Fa. Robitschek an die Kremser Winzergenossenschaft überzuleiten.“²⁸³

Aigner hingegen behauptete unmittelbar nach seiner Verhaftung, ausschließlich im Interesse der von ihm geplanten Gründung der Winzergenossenschaft agiert zu haben, und gab an: „Im Jahre 1938 entschloss ich mich, ausschließlich um die Interessen der Kremser Hauerschaft besser vertreten zu können, mit mehreren, den Genossenschaftsgedanken betreffend Gleichgesinnten, wieder der NSDAP beizutreten, um durch Ausnützung der sich dadurch ergebenden Verbindungen die Kremser Winzergenossenschaft verwirklichen zu können.“ Als besonders geeignet erschien ihm und den übrigen Genossenschaftlern der Keller Paul Josef Robitscheks, der „Jude war und Österreich zu diesem Zeitpunkt bereits verlassen haben dürfte“. Daher seien er und

280 Bericht Polizeidirektion Wien, Abt. I/B1 c-720/46, 29. 9. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Bl. 101 f.

281 Niederschrift über die Vernehmung des Angezeigten Leopold Birringer, Polizeidirektion Wien, 5. 10. 1946, Zl. I/B 1c - 720/46, VG Aigner, Birringer et al., Bl. 131.

282 Vernehmung Leopold Birringer beim Landesgericht für Strafsachen Wien, 15. 11. 1946, VG Aigner, Birringer et al., o. Bl.

283 Ebenda.

die Mitglieder der Genossenschaft entschlossen gewesen, „den Keller unter allen Umständen zu erwerben, auch wenn Rieger Besitzer gewesen wäre“. Seine Beteiligung am Verschwinden des Originalkaufvertrags zwischen Robitschek und Rieger vom 9. April 1938 bestritt Aigner hingegen. Auch habe er Rieger und Robitschek nicht wegen „widernatürlicher Beziehungen“ angezeigt, sondern dies „immer nur als Gerücht angeführt“. Er habe „keinerlei Absicht“ gehabt, „Rieger damit Schaden zuzufügen“.²⁸⁴ Aigner musste allerdings bewusst gewesen sein, dass Homosexualität aufgrund des österreichischen Strafgesetzes strafbar war und dies während der NS-Herrschaft auch zu KZ-Haft führen konnte.²⁸⁵ Der Mitbesitz von Johanna Robitschek, die sich zum Zeitpunkt der „Arisierung“ noch in Wien aufhielt, wurde von Aigner und den anderen Beschuldigten nicht thematisiert. Seine NS-Mitgliedschaft vor 1938, die er in dieser Einvernahme herunterzuspielen versuchte, hatte Aigner allerdings bereits im Dezember 1945 gegenüber der Kriminalpolizei Krems eingestanden.²⁸⁶

Die Bundespolizeidirektion Wien fasste die Vorwürfe gegen Aigner, Birringer und die übrigen Beteiligten in einem Bericht vom 14. Oktober 1946 zusammen: Rudolf Antosch, Hubert Auer, Ferdinand Hengl, Franz Aigner sowie Leopold Birringer „mussten“ als „führende Funktionäre der Wiener bzw. Kremser Winzergenossenschaft“ „Kenntnis von der Art der Erwerbung der Wiener und Kremser Realitäten des August Rieger haben. Wie nach Einsichtnahme in den beiliegenden Akt der Vermögensverkehrsstelle und verschiedenen Schätzgutachten festgestellt wurde, erwarben die beiden Genossenschaften die erwähnten Realitäten um einen weit unter dem tatsächlichen Werte stehenden Preis. Die unmittelbaren Verhandlungen wurden von den Obmännern Hubert Auer und Franz Aigner, dem Geschäftsführer Rudolf Antosch und dem Treuhänder Leopold Birringer geführt. Es wurden, um den damaligen Besitzer August Rieger in Misskredit zu bringen, eine Reihe unwahrer Anschuldigungen gegen diesen, im Besonderen durch Franz Aigner, erhoben. Als Folge davon war August Rieger Verfolgungen ausgesetzt und wurde unter Zwang veranlasst, die ihm angebotenen Konditionen anzunehmen. Durch die Handlungsweise der Wiener bzw. Kremser Genossenschaft, d. h. deren führende Funktionäre [...] erwuchs dem August Rieger und dessen Teilhaber Paul Josef Robitschek ein bedeutender finanzieller Schaden und darüber hinaus hatte August Rieger sich wegen mehrerer, durch diese Personen veranlasster Anschuldigungen, zu verantworten.“²⁸⁷

Ein mit 16. bzw. 17. Oktober datierter Bericht der Polizeidirektion Wien an die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Wien untermauert diese Feststellungen mit weiteren Details und kommt zum Schluss, dass der in der Anzeige ausgesprochene Verdacht des Vergehens nach § 11 Verbotsgesetz und § 6 KVG als „gegeben“ erscheine. Es bliebe allerdings der gerichtlichen Untersuchung „vorbehalten zu klären, inwieweit der Tatbestand gemäss § 7 Kriegsverbrechergesetz außer bei Aigner auch bei den anderen Angezeigten zutrifft. Die Verantwortung der Angezeigten, von denen lediglich Aigner in Richtung der ‚Illegalität‘ geständig ist, erscheint aufgrund der Aktenlage völlig unglaubwürdig, da sie versuchen, ihre zeitweise geradezu akrobatischen

284 Einvernahme Franz Aigner bei der Polizeidirektion Wien, Zl. I/B 1c - 720/46, 7. 10. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Bl. 140.

285 Günter Grau (Hrsg.), Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. 2., überarb. Aufl. Frankfurt am Main 2004; Alexander Zinn, „Aus dem Volkskörper entfernt“? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 2018.

286 Niederschrift aufgenommen mit Franz Aigner, Kriminalpolizei Krems/Donau, 11. 12. 1945, VG Aigner, Birringer et al., o. Bl.

287 Bericht der Polizeidirektion Wien, Zl. I/B 1c - 720/46, 14. 10. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Bl. 176.

Bemühungen, Rieger um sein Vermögen zu bringen, wofür schriftliche Unterlagen aufliegen, als überhaupt nicht geschehen darzustellen.²⁸⁸

Birringer und Aigner wurden nach wenigen Tagen Polizeihaft an das Landesgericht für Strafsachen Wien I überstellt.²⁸⁹ Anfang Dezember stellten die Verteidiger Aigners und Birringers Anträge auf Haftentlassung ihrer Mandanten.²⁹⁰ Bereits am 12. Dezember entschied das Oberlandesgericht Wien, Aigner, Birringer, Auer und Hengl gegen Gelöbnis auf freien Fuß zu setzen.²⁹¹ Einen Tag später folgte die Haftentlassung.²⁹² Das Verfahren vor dem Volksgericht lief jedoch ungeachtet dessen weiter, da – entgegen den Behauptungen Matthias Fallys – die Enthftung nicht infolge „Mangels eines strafbaren Tatbestandes“ erfolgte.²⁹³ Es erfolgten weitere Einvernahmen von August Rieger, dessen Anwalt Hans Zallinger, Albert Herzog und Otto Lebensaft, wobei die Zeugen Riegers Darstellung weitgehend bestätigten. Weiters stellte das Volksgericht abermals Erhebungen zum Leumund und zur NS-Vergangenheit der Beschuldigten an. Im Februar 1947 legte Aigners Anwalt im Namen seines Mandanten einen Beweisantrag vor, in dem er zu den ihm vorgeworfenen Punkten ausführte: Aigner habe nur auf Druck hin vor dem Gaugericht das „Gerücht“ erzählt, dass Rieger der „Bettknabe des Robitschek“ sei, womit er wohl betonen wollte, dass Aigner keine aktive Denunziation verübt habe. Weiters habe er sich nicht persönlich bereichert, sondern nur als Obmann der Winzergenossenschaft die „Arisierung“ des Gutes Robitscheks betrieben. Der NSDAP sei Aigner 1929 beigetreten, habe sich aber nach seiner behördlichen Verfolgung wegen „Geheimbündelei“ im Jahr 1936 nicht mehr für die Partei betätigt, weshalb er 1938 auch nicht als „alter Kämpfer“ ausgezeichnet worden sei.²⁹⁴

Da ein Verbrechen nach § 6 KVG nur dann vorlag, wenn es zu einer „missbräuchlichen Bereicherung“ des Angeklagten gekommen war, versuchte Aigner dies über seinen Anwalt zu entkräften und hielt fest, dass er „den Erwerb der Weinkellerei Robitschek lediglich im Auftrage und über Beschluss der Winzergenossenschaft als deren Obmann durchführte“ und dass er „persönlich für mich nichts erworben und mich auch sonst in keiner Weise bereichert habe“.²⁹⁵

Das Gericht versuchte im Folgenden im Wege von Schätzgutachten zu klären, ob der für das Weingut Robitscheks entrichtete Kaufpreis als angemessen angesehen werden konnte, d. h. dem tatsächlichen Wert der Immobilie entsprach. Diese Schätzgutachten standen jedoch in keinerlei Zusammenhang mit dem 1947 eingeleiteten Rückstellungsverfahren. Um seinen Ansprüchen in

288 Bericht der Polizeidirektion Wien an die Staatsanwaltschaft beim Volksgericht Wien, 16./17. 10. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Bl. 83–89.

289 Einlieferung von Franz Aigner und Leopold Birringer von der Polizeidirektion Wien an das Landesgericht für Strafsachen Wien I, 17. 10. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Bl. 97 ff.

290 Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft für Leopold Birringer, vertreten durch RA Dr. Alfred Stiasny, an das Volksgericht beim Landesgericht für Strafsachen Wien, o. D., Eingangsstempel 3. 12. 1946, sowie Befürwortungen für Birringer durch Landeswinzer Josef Lehner, Gastwirt Franz Lissy (Unterschrift schlecht lesbar) und Ludwig Hochty (Unterschrift schlecht lesbar), Obmann der Winzergenossenschaft Langenlois; Antrag auf Haftentlassung für Franz Aigner, vertreten durch RA Dr. Anton Leithner, an das Volksgericht beim Landesgericht für Strafsachen Wien, o. D., Eingangsstempel 11. 12. 1946; Beschluss des Oberlandesgerichts Wien, Abt. 3, 12. 12. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Bl. 79, 79 a–d, 143 ff., 152.

291 Schreiben des Oberlandesgerichts Wien an das Landesgericht für Strafsachen Wien, 12. 12. 1946, Zl. 3 Ns I 5072/46, VG Aigner, Birringer et al., Bl. unleserlich.

292 Schreiben Gefangenhause II des Landesgerichts für Strafsachen Wien an das Landesgericht für Strafsachen Wien, 13. 12. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Bl. 159 f. (32 f.).

293 Fally, Geschichte Winzergenossenschaft, S. 54.

294 RA Dr. Anton Leithner an das Volksgericht beim Landesgericht für Strafsachen Wien, 11. 2. 1947, VG Aigner, Birringer et al., Bl. 219 (51).

295 Beweisantrag RA Dr. Anton Leithner für Franz Aigner an das Volksgericht beim Landesgericht für Strafsachen Wien, 11. 2. 1947.

diesem Verfahren allerdings Nachdruck zu verleihen, war Paul Josef Robitschek dem Volksgerichtsverfahren 1947 als Privatbeteiligter beigetreten.²⁹⁶

Im Oktober 1946 gab August Rieger in einer Niederschrift bei der Polizeidirektion Wien die „von ihm erworbenen Realitäten und Einrichtungsgegenstände, die in dem Arisierungsvorgang der Kremser Winzergenossenschaft zugeeignet bzw. von dieser erworben wurden“, zu Protokoll.²⁹⁷ Den Schätzwert des Weingutes Robitschek (Weingartenanlage, Weinkeller und Wohnhaus) bezifferte Rieger mit S 150.000²⁹⁸. Dies entsprach dem Betrag, den der ehemalige Leiter der Weinbauschule in Krems, Ing. Franz Jachimovicz, in einem Gutachten vom August 1934 für das Robitschek'sche Gut in Krems als angemessen angegeben hatte.²⁹⁹ Allerdings sind beim Vergleich von Beträgen zwischen 1934 und 1947 verschiedene Probleme zu berücksichtigen, wie die zweimalige Währungsumstellung von Schilling zu Reichsmark und wieder zurück, die in beiden Fällen nicht der realen Kaufkraft entsprach, sowie allfällige Wertverluste, so durch die Lage der Immobilien in der sowjetisch besetzten Zone, was Grundstückspreise drückte.

Den Wert des zusätzlichen Inventars, wie Einrichtungsgegenstände, Flaschenabfüllapparate etc., bezifferte Rieger mit S 51.366,20. In einer weiteren Niederschrift vom selben Tag zählte Rieger das Inventar aus der Heiligenstädter Straße 67 sowie des angeschlossenen Weinkellers, das an die Wiener Winzergenossenschaft gegangen war, und bezifferte dessen Wert mit S 209.401,37.³⁰⁰

Die Beauftragung von Schätzgutachtern seitens des Volksgerichts verlief mit Hindernissen. Der erste, am 22. April 1947 auf Vorschlag der Fachgruppe Wein- und Spirituosengroßhandel³⁰¹ namhaft gemachte Gutachter, Albert Kutschera, Inhaber der Firma Kutschera & Söhne und als solcher Besitzer eines Weinguts und von Weingroßkellereien, ersuchte bereits am 25. April 1947, von dem das Weingut in Krems betreffenden Teil des Auftrags entbunden zu werden, da hier ein „Interessenskonflikt kaufmännischer Art“ bestünde. Die Firma Kutschera hatte sowohl in Krems, in der Schmelzgasse 5, als auch nahe Paul Josef Robitscheks Firmensitz in Wien, nämlich in der Heiligenstädter Straße 205, Niederlassungen. Der nächste vom Gericht angefragte mögliche Gutachter, Walter Tobisch, Fachlehrer der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Langenlois, lehnte unter Hinweis auf mangelnde fachliche Kompetenz sowie Arbeitsüberlastung ab.³⁰²

Nach diesen Absagen beauftragte das Gericht mit Karl Radda einen nach Aussage des Handelsgerichts Wien wegen seiner früheren NSDAP-Mitgliedschaft nicht als Sachverständigen zugelassenen Gutachter. Das Präsidium des Handelsgerichts Wien teilte dem Landesgericht für Strafsachen „in Beantwortung der dg. Zuschrift“, also aufgrund einer Anfrage, mit, „dass die

296 Vorlage einer Vollmacht von Paul Robitschek für RA Dr. Josef Führer bei der Staatsanwaltschaft beim Volksgericht Wien, o. D., Eingangsstempel 28. 6. 1947, VG Aigner, Birringer et al., Band 2, Bl. 69.

297 Mit August Rieger angefertigte Niederschrift bei der Polizeidirektion Wien, 11. 10. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 172.

298 Das Jahr, für das dieser Schätzwert angegeben wird, ist im Dokument nicht zu lesen, da die letzte Ziffer offensichtlich übertippt wurde, es kann sich um 1934, aber auch 1938 handeln.

299 Gutachten Ing. Franz Jachimovicz, 16. 8. 1934, vorgelegt beim Volksgericht Wien von RA Dr. Josef Führer im Auftrag von Paul Robitschek, o. D., Eingangsstempel 28. 6. 1947, VG Aigner, Birringer et al., Band 2, Bl. 61, 69 ff.

300 Siehe dazu den Abschnitt zur „Arisierung“ und Rückstellung des Firmensitzes in Wien 19., Heiligenstädter Straße 67.

301 Schreiben der Fachgruppe Wein- und Spirituosengroßhandel an das Landesgericht für Strafsachen Wien, 29. 3. 1947, VG Aigner, Birringer et al., Band 2, Bl. 56.

302 Schreiben Walter Tobisch an das Landesgericht für Strafsachen Wien, Abt. Vg 2a, 7. 5. 1947, VG Aigner, Birringer et al., Band 2, Bl. 60.

Suspendierung des Genannten vom Amte eines Sachverständigen weiter aufrecht bleibt [...], weil das gefertigte Präsidium auf dem Standpunkt steht, dass es vor dem Ausland nicht vertreten werden kann, dass Personen, die auch nur ein Gesuch um Aufnahme in die NSDAP eingebracht haben, oder wie Radda an hervorragender Stelle von Naziorganisationen tätig gewesen sind, vom Präsidenten zur Beiziehung als Sachverständiger empfohlen werden“.³⁰³ Der Auftrag an Radda dürfte zum Zeitpunkt des Einlangens dieses Schreibens Anfang September 1947 bereits ergangen gewesen sein, ein erster Zwischenbericht Raddas ist mit 3. August 1947 datiert. Darin wird festgehalten, dass ein Mitarbeiter Raddas Erhebungen in Krems durchgeführt habe und dazu auch mit Matthias Fally, Geschäftsführer der Winzergenossenschaft seit 1939, sowie dem Anwalt der Winzergenossenschaft, gleichzeitig Bürgermeister der Stadt Krems, Kontakt aufgenommen habe.³⁰⁴ Von beiden Personen war keine neutrale Stellungnahme über die Situation der Winzergenossenschaft 1939 zu erwarten.

Radda legte schließlich am 3. Dezember 1947 einen „gutachtlichen Bericht“ zum Weingut Robitschek in Krems sowie zum Firmensitz in Wien vor.³⁰⁵ Hinsichtlich des Wertes der Liegenschaften und des Inventars des Weingutes Krems meint Radda eine zu hohe Bewertung durch das 1934 erstattete Gutachten von Franz Jachimovicz festzustellen und orientiert seine eigene Bewertung vielmehr an dem 1939 im Zuge des „Arisierungs“-Vorganges erstellten Gutachten des Instituts für landwirtschaftliches Betriebs- und Rechnungswesen, das ihm glaubwürdiger erscheint. Die Umstände und politischen Rahmenbedingungen der Erstellung dieses Gutachtens berücksichtigt Radda hingegen nicht. Letztlich orientiert er sich abschließend an dem im Kaufvertrag zwischen Paul Josef Robitschek und August Rieger vereinbarten Kaufpreis von RM 33.333; diesem stellt er den von der Winzergenossenschaft Krems entrichteten Betrag von RM 26.303 gegenüber. Da weder Franz Aigner noch Leopold Birringer persönlich Teile des Besitzes von Paul Josef Robitschek übernommen hätten und in ihrer Tätigkeit für die Winzergenossenschaft ein übliches, keineswegs überhöhtes Entgelt bezogen hätten, kommt Radda zu folgender Schlussfolgerung: „Nach eingehender Prüfung der Sachlage konnte ich weder bei Franz Aigner noch bei Leopold Birringer eine persönliche Bereicherung oder die Beschaffung ungerechtfertigter Vorteile zu Gunsten Dritter feststellen. Hingegen obliegt es dem Ermessen der Anklagebehörde zu beurteilen inwieweit die Beschuldigten als Mandatsträger für den nachfolgend erörterten 20%igen Wertunterschied zwischen dem Kaufpreisabschluss Robitschek–Rieger in der Höhe von RM 33.333 und dem von der Winzergenossenschaft bezahlten Preis RM 26.303 verantwortlich sind.“³⁰⁶

Paul Josef Robitschek, Privatbeteiligter an dem Verfahren, wandte sich in einer von seinem Anwalt Josef Führer dem Gericht übermittelten Stellungnahme gegen diese Schlussfolgerungen

303 Schreiben des Präsidiums des Handelsgerichts, gez. Karl Wahle, an das Landesgericht für Strafsachen Wien, Abt. Vg 2a, 4. 9. 1947, VG Aigner, Birringer et al., Band 2, Bl. 115.

304 Schreiben Karl Radda vom 3. 8. 1947 ohne Adressat. Es wurde dazu Papier mit dem Briefkopf der „Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung“, also einer NS-Institution, benutzt. VG Aigner, Birringer et al., Band 2, Bl. 111, 113.

305 Gutachtlicher Bericht des Wirtschaftsprüfers Komm. Rat Prof. Karl Radda an das Landesgericht für Strafsachen Wien in der Strafsache gegen Aigner, Birringer et al., 3. 12. 1947, VG Aigner, Birringer et al., Band 2, Bl. 76 ff. Nach dem „Anschluss“ 1938 war Karl Radda bei der „Bestellung der ersten ostmärkischen Wirtschaftsprüfer“ unter den ersten 14, die vom Staatskommissar für die Privatwirtschaft, Dipl. Ing. Walter Rafelsberger, auf Hitler vereidigt wurden, Neues Wiener Tagblatt, 15. 12. 1938, S. 17; während der NS-Zeit war Radda bis zum Juni 1942 Mitglied des Aufsichtsrats der Ankerbrotfabrik, Neues Wiener Tagblatt, 7. 6. 1942, S. 6.

306 Gutachtlicher Bericht des Wirtschaftsprüfers Komm. Rat Prof. Karl Radda an das Landesgericht für Strafsachen Wien in der Strafsache gegen Aigner, Birringer et al., 3. 12. 1947, VG Aigner, Birringer et al., Band 2, Bl. 139.

Raddas. Aus Sicht Robitscheks wäre der Fall schon aufgrund des Berichtes der Staatspolizei vom Oktober 1946 sowie aufgrund des vorliegenden Aktenmaterials so weit klar, dass eine Heranziehung von Sachverständigen zur Klärung des Tatbestands des § 6 KVG (missbräuchliche Bereicherung) nicht erforderlich gewesen wäre. Außerdem habe er dem Gericht ohnehin das Schätzgutachten von Franz Jachimovicz vorgelegt, das aufgrund seiner Entstehung „umso unbedenklicher“ sei, „weil von 1934 bis 1938 schon nach den Grundsätzen normaler Bewirtschaftung sich entweder keine Änderung ergeben konnte oder höchstens eine Höherbewertung“.³⁰⁷

Das gesamte Gutachten erwecke den Eindruck von Einseitigkeit, da es sich vor allem auf Informationen der Beschuldigten stütze. Es würden „ganze Sätze der Verteidigung der Beschuldigten zitiert“, und zwar selbst dann, „wenn sie mit der einem Sachverständigen gebotenen Sachlichkeit gar nichts gemein“ hätten. Nachdem er im Weiteren verschiedene Punkte des Gutachtens Raddas detailliert kritisiert, kommt Robitschek abschließend zur Feststellung: „Ich beschwere mich hiermit ausdrücklich gegen dieses Gutachten bzw. dessen Verwendung im Verfahren.“ Er erachte die Anforderung eines zweiten Gutachtens für nicht erforderlich, falls die Staatsanwaltschaft dennoch eines zu beauftragen plane, möge seine Zustimmung bzw. die seines Vertreters zur Auswahl des Experten eingeholt werden.

Da sich die Voruntersuchungen des Volksgerichts Wien in die Länge zogen, verlor Robitschek – möglicherweise auch vor dem Hintergrund der sich zu dieser Zeit bereits gleichfalls hinziehenden Rückstellungsverhandlungen³⁰⁸ – die Geduld und forderte Ende August 1948 das Ausscheiden der Verfahren gegen Aigner und Birringer und die sofortige Erhebung der Anklage gegen die beiden, da die Sachlage ohnehin klar sei und weitere Erhebungen nicht erforderlich seien.³⁰⁹ Die Staatsanwaltschaft gab diesem Antrag nicht statt.

Im August 1948, also beinahe gleichzeitig mit Robitscheks Antrag, wandte sich das Gericht auf der Suche nach einem weiteren Schätzgutachten an die Niederösterreichische Landwirtschaftliche Landeslehranstalt, die dem Gericht den stellvertretenden Direktor der Schule, Fachlehrer Norbert Krebs, empfahl³¹⁰, der mit Beschluss vom 26. Juli 1948 vom Gericht als Gutachter bestellt wurde.³¹¹ Norbert Krebs wies keinerlei Verbindung zum NS-Regime auf. In einer politischen Beurteilung vom 6. Mai 1940 hieß es, er sei „seinerzeit“ CVer³¹² gewesen und sei dann der Heimwehr beigetreten und 1933–1938 „betont vaterländisch“ eingestellt gewesen. „Einsatzbereitschaft für Staat und Bewegung“ sei bei ihm „nicht gegeben“.³¹³

In seinem Gutachten schließt sich Norbert Krebs – wie er auch selbst festhält – den Einschätzungen Raddas voll an. Die Schätzungen von Jachimovicz sieht er gleichfalls als zu hoch, dies erklärt er damit, dass es sich um ein Privatgutachten gehandelt habe, das den Wünschen des Auftraggebers entgegengekommen sei, das Gutachten aus 1939 sieht er – so wie Radda – als zutreffend an. Daher weist er die Kritik Robitscheks am Gutachten Raddas entschieden zurück

307 Einwendungen des Privatbeteiligten gegen das Schätzungsgutachten B. Z. 369 ff. und Anträge, übermittelt von RA Josef Führer im Auftrag von Paul Josef (Pablo José) Robitschek an die Staatsanwaltschaft beim Volksgericht Wien, Eingangsstempel 29. 1. 1948, VG Aigner, Birringer et al., Band 2, Bl. 189 ff.

308 Siehe den Abschnitt zum Rückstellungsvergleich.

309 Antrag von RA Josef Führer im Auftrag von Paul Josef Robitschek an die Staatsanwaltschaft beim Volksgericht Wien, o. D., Eingangsstempel 28. 8. 1948, VG Aigner, Birringer et al., Band 3, Bl. 133 (138).

310 Schreiben der Niederösterreichischen Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt an das Landesgericht für Strafsachen Wien, Abt. Vg 2a, 30. 8. 1948, VG Aigner, Birringer et al., Band 2, Bl. 111.

311 Beschluss Landesgericht für Strafsachen Wien, 26. 7. 1948, VG Aigner, Birringer et al., Band 3, Bl. 3m.

312 Also Mitglied einer katholischen Studentenverbindung im Österreichischen Cartellverband.

313 Beurteilung vom 28. 2. 1940, ÖStA, AdR Gauakt 155255 Norbert Krebs.

und kommt zu dem Schluss, „dass die Winzergenossenschaft die Liegenschaft vollkommen dem tatsächlichen Werte nach erworben hat [...] und sich keinerlei Bereicherung zuschulden kommen ließ“.³¹⁴ Aigner und Birringer hätten sich „in keiner Weise persönlich bereichert“ oder sich „einen Vorteil zu Gunsten Dritter ungerechtfertigt verschafft“. Und er setzt fort: „Beide Angeklagten haben selbst Besitzungen und hatten es gar nicht notwendig gehabt, sich Vorteile zu verschaffen, im Gegenteil: sie setzten ihre Arbeitskraft und Arbeitszeit dafür ein, um die dem Allgemeinwohl dienende Winzergenossenschaft aufzubauen.“ Dann geht Krebs überraschend in diesem Kontext auch auf die Möglichkeit einer Rückstellung der Kremser Kellerei und Weingärten ein, was nicht zur Fragestellung seines Gutachtens zählte, aber wohl aufgrund der gleichzeitig laufenden Rückstellungsverhandlungen im Raum stand.

Dazu verweist er auf die Investitionen, die die Winzergenossenschaft zu einer Musterkellerei gemacht hätten. „Würde heute die Kellerei rückgestellt werden, so wären vom Privatbeteiligten gewaltige finanzielle Lasten zu tragen, um der Genossenschaft diese Investitionen zu ersetzen.“ Eine Rückstellung und eine damit möglicherweise verbundene „Umwandlung von einer Genossenschaftskellerei in eine Handelskellerei“ wäre „nur mit großen volkswirtschaftlichen Verlusten möglich“ und „eine Entwicklung, die man vom volkswirtschaftlichen Standpunkt nur sehr bedauern müsste“.³¹⁵

Dieses Gutachten sowie die folgende Entscheidung des Gerichts sind vor dem Hintergrund des politischen und gesellschaftlichen Klimas zu sehen, das sich spätestens 1948 mit der Amnestie der als „minderbelastet“ eingestuften ehemaligen Nationalsozialisten – das waren rund 90 Prozent aller von der Entnazifizierung Betroffenen, die nun unter anderem auch wieder wahlberechtigt waren – zugunsten verstärkter Nachsicht und intensivierter Bemühungen um eine gesellschaftliche Re-Integration dieses Personenkreises gewandelt hatte. Dies hatte auch entscheidende Rückwirkungen auf die Rechtsprechung sowohl der Volksgerichte als auch der mit den Rückstellungen befassten Behörden wie den Finanzlandesdirektionen oder den Rückstellungskommissionen.³¹⁶ So verweist Claudia Kuretsidis-Haider darauf, dass 75 Prozent der Urteile der österreichischen Volksgerichte in den ersten dreieinhalb Jahren, also bis Ende 1948 ergingen.

314 Gutachten Norbert Krebs für das Landesgericht für Strafsachen, o. D., Eingangsstempel 12. 11. 1948, VG Aigner, Birringer et al., Band 2, Bl. 113 ff.

315 Ebenda.

316 Siehe dazu: Bailer-Galanda, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung; Walter Baumgartner, Robert Streibel, Juden in Niederösterreich. „Arisierungen“ und Rückstellungen in den Städten Amstetten, Baden, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems, Neunkirchen, St. Pölten, Stockerau, Tulln, Waidhofen a. d. Thaya und Wiener Neustadt, Wien–München 2004 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 18); Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber, Ökonomie der Arisierung. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen. Zwangsverkauf, Liquidierung und Restitution von Unternehmen in Österreich 1938 bis 1960 1, Wien–München 2004 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 10/1); Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber, Ökonomie der Arisierung. Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen. Zwangsverkauf, Liquidierung und Restitution von Unternehmen in Österreich 1938 bis 1960 2, Wien–München 2004 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 10/2); Georg Graf, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse, Wien–München 2003 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 2); Franz-Stefan Meissel, Thomas Olechowski, Christoph Gnant, Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen. Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen 2, Wien–München 2004 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 4/2); Michael Pammer, Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien. Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen 1, Wien–München 2003 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 4/1).

Gegen Ende der 1940er-Jahre seien nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen europäischen Ländern die Bemühungen der Justiz zur Ahndung von NS-Verbrechen deutlich „erlahmt“.³¹⁷

Im Falle des Verfahrens gegen Franz Aigner und Leopold Birringer entschied sich die Staatsanwaltschaft beim Volksgericht Wien im März 1949, nochmals Einsicht in den bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland befindlichen „Arisierungsakt“ nehmen zu wollen, der allerdings bis Ende April unauffindbar blieb, bevor er dann doch dem Gericht vorgelegt werden konnte.³¹⁸

Am 1. Juli 1949 beantragte die Staatsanwaltschaft Wien die Einstellung der Voruntersuchung gegen Franz Aigner, Leopold Birringer und zwei der Beschuldigten in der „Arisierung“ des Wiener Firmensitzes gemäß § 109 StPO, gleichzeitig wurde jedoch auch die Anforderung des Registrierungsaktes von Aigner und Birringer, also deren Verzeichnung als Nationalsozialisten, beantragt.³¹⁹ Am 12. Oktober 1949 wurde das Verfahren gegen Franz Aigner und Leopold Birringer endgültig eingestellt.³²⁰ Paul Josef Robitschek hatte sich bereits im Mai 1949 als Privatbeteiligter aus dem Verfahren zurückgezogen, da seine Ansprüche aufgrund des am 13. Mai 1949 geschlossenen Rückstellungsvergleichs mit der Winzergenossenschaft Krems hinsichtlich seiner „privatrechtlichen Ansprüche befriedigt“ seien.³²¹

Die Einstellung des Verfahrens gegen Franz Aigner und Leopold Birringer entspricht im Großen und Ganzen dem Ausgang der Mehrheit dieser Verfahren. Verfahren wegen des Tatbestands der „missbräuchlichen Bereicherung“ endeten sehr häufig in Freisprüchen bzw. Verfahrenseinstellungen, da dieser Tatbestand sich in den meisten Fällen als nur schwer nachweisbar erwies und, wie die Historikerin Sabine Loitfellner feststellt, darin der Grund für die ergebnislose Einstellung zahlreicher nach § 6 KVG angestrebten Verfahren zu suchen ist.³²² Von den insgesamt 38.674 vor den Volksgerichten eingeleiteten Verfahren betrafen 15,3 Prozent den Vorwurf der „missbräuchlichen Bereicherung“.³²³ Der Vorwurf der „Illegalität“, also der NS-Mitgliedschaft in den Jahren des Verbots der NSDAP 1933–1938, wog im Bewusstsein der unmittelbaren Nachkriegszeit noch schwerer, weshalb ihm im ersten Nationalsozialistengesetz große Bedeutung beigemessen wurde. Er trat sehr bald in den Hintergrund, war zwar im novellierten Nationalsozialistengesetz von 1947 noch vorhanden, hatte aber seine Bedeutung insbesondere in der Einstufung der registrierungspflichtigen ehemaligen Nationalsozialisten als „belastet“ oder „minderbelastet“ seine Relevanz gegenüber anderen bestimmenden Faktoren verloren. Nach der ersten Fassung des Gesetzes begonnene Verfahren wurden zwar noch fortgesetzt, endeten aber zumeist – so nicht andere schwerwiegendere Tatbestände hinzukamen – mit Verfahrenseinstellungen.³²⁴

317 Claudia Kuretsidis-Haider, NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten. Eine bilanzierende Betrachtung, in: Thomas Albrich, Winfried R. Garscha, Martin F. Polaschek (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck–Wien–Bozen 2006, S. 329–352, hier 330.

318 Schreiben Landesgericht für Strafsachen Wien an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, 14. 3. 1949; Mitteilung an das Präsidium des Landesgerichts für Strafsachen Wien, 25. 3. 1949; Mitteilung an die Staatsanwaltschaft Wien, 25. 4. 1949, VG Aigner, Birringer et al., Band 3, Bl. 3r ff.

319 Antrags- und Verfügungsbogen, VG Aigner, Birringer et al., Band 3, Bl. 3n.

320 Beschluss über Einstellung des Verfahrens, 12. 10. 1949, VG Aigner, Birringer et al., Band 3, o. Bl.

321 Schreiben RA Josef Führer im Auftrag von Paul Josef Robitschek an das Volksgericht beim Landesgericht für Strafsachen Wien, o. D., Eingangsstempel 16. 5. 1949, VG Aigner, Birringer et al., Band 2, Bl. 139.

322 Sabine Loitfellner, „Arisierungen“; vgl. auch Winfried R. Garscha, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen, in: Emmerich Tálos, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich, Wien 2000, S. 852–883, hier 871.

323 Loitfellner, „Arisierungen“.

324 Auskunft der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz gegenüber der Verfasserin.

Bis Ende 1949 hatte – wie auch im Abschnitt zum Rückstellungsvergleich erwähnt – das innenpolitische Klima sich bereits deutlich zugunsten der ehemaligen Nationalsozialisten gewandelt oder wie Hellmut Butterweck formuliert, 1949 war „das große Vergeben und Vergessen längst angesagt“.³²⁵ Schon das novellierte Nationalsozialistengesetz konnte erst nach mehr als 50 von den Alliierten gewünschten Veränderungen, zumeist Verschärfungen gegenüber der Fassung, die vom Nationalrat 1946 verabschiedet, aber vom Alliierten Rat nicht genehmigt worden war, beschlossen werden. Bereits im März 1949 hatten Abgeordnete der ÖVP einen Antrag auf eine Amnestie der als „belastet“ geltenden ehemaligen Nationalsozialisten eingebracht, nachdem 1948 eine auf einen überraschenden Vorstoß der sowjetischen Besatzungsmacht zurückgehende Amnestie für alle „Minderbelasteten“, das waren rund 90 Prozent der mehr als 500.000 registrierungspflichtigen ehemaligen Nationalsozialisten, beschlossen worden war. In der nun folgenden Legislaturperiode, in der erstmals auch der Verband der Unabhängigen, ein Sammelbecken ehemaliger Nationalsozialisten, im Nationalrat vertreten war, wurden mehrere Versuche zur Beendigung der Nationalsozialistengesetzgebung und der Volksgerichtsbarkeit unternommen, die jedoch allesamt am Einspruch des Alliierten Rates scheiterten.³²⁶ Insgesamt war, wie Winfried R. Garscha feststellt, „die Zahl der Verurteilungen“ durch Volksgerichte ab 1948/49 „schlagartig“ zurückgegangen, im Falle von Verurteilungen kam es aufgrund von „Interventionen der politischen Parteien und kirchlicher Würdenträger sowie des persönlichen Engagements von Regierungsmitgliedern“ geraume Zeit vor Ablauf der verhängten Strafe zu Begnadigungen und Freilassungen.³²⁷

Im Herbst 1949 war daher der Wille auch der Volksgerichte, vergleichsweise geringe Delikte noch zu ahnden, als sehr gering einzustufen. Sohin kann die Einstellung des beschriebenen Verfahrens aus historischer Sicht nicht überraschen.

325 Hellmut Butterweck, Verdrängt, vergessen, ins Bewusstsein zurückgeholt, in: Claudia Kuretsidis-Haider, Christine Schindler (Hg.), Zeithistoriker, Archivar, Aufklärer. Festschrift für Winfried R. Garscha, Wien 2017, S. 211–221, hier 217.

326 Bailer-Galanda, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 164 f., 215 ff.

327 Garscha, Entnazifizierung, S. 878.

D. Der Rückstellungsvergleich

In den ersten Monaten nach der Befreiung vom NS-Regime herrschte noch keineswegs Klarheit über die weitere Vorgangsweise betreffend die ab 1938 entzogenen Vermögen der Jüdinnen und Juden, aber auch politisch Verfolgter oder der katholischen Kirche.

Der hier bestehende Handlungsbedarf war zwar bewusst, über die daraus resultierenden Konsequenzen bestand jedoch keine Einigkeit. Kurz nach der Kapitulation des Deutschen Reiches und des Zusammenbruchs des NS-Regimes setzte die Provisorische Staatsregierung, paritätisch aus Vertretern der drei unmittelbar nach der Befreiung (wieder)gegründeten³²⁸ Parteien SPÖ, ÖVP und KPÖ zusammengesetzt, erste Schritte zur Erfassung und Sicherung entzogener Vermögen. Am 10. Mai 1945 beschloss die Provisorische Staatsregierung das „Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften“³²⁹, das die Inhaber solcher Vermögensschaften zur Anmeldung derselben verpflichtete. Die anfangs mit einem Monat festgesetzte Frist zur Durchführung dieser Anmeldungen musste jedoch in der Folge aufgrund der verzögerten Einrichtung des dafür zuständigen Behördenapparates mehrfach verlängert werden, sodass das Gesetz letztlich erst im Laufe des Jahres 1946 umgesetzt werden konnte.³³⁰ Am selben Tag, dem 10. Mai 1945, beschloss die Regierung auch ein Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen³³¹, dessen Umsetzung sich jedoch gleichfalls verzögerte. Diese öffentlichen Verwalter sollten zur Weiterführung der Geschäfte sowie zu deren Vertretung nach außen in jenen Fällen bestellt werden, in denen es sich bei den Besitzern um ehemalige Nationalsozialisten handelte bzw. bei anmeldepflichtigen Vermögensschaften nach dem oben erwähnten Gesetz zur Erfassung „arisierter“ Vermögen.³³²

Wie mit diesen, vorwiegend aus wirtschaftlichen Gründen und um einer allfälligen Verschleppung vorzubeugen, erfassten Vermögen weiter zu verfahren sei, herrschte unter den Regierungsparteien keine Einigkeit. Seitens der Sozialdemokratie, aber auch der Kommunisten bestanden ideologische Vorbehalte gegen die Wiederherstellung „kapitalistischer“ Vermögen, sodass anfangs keine individuelle Rückgabe des entzogenen Vermögens an die einzelnen Geschädigten, sondern das Einbringen aller entzogenen Vermögen in einen Fonds zugunsten überlebender NS-Opfer in Österreich angedacht wurde. Andere Vorschläge sahen die Überführung der entzogenen Betriebe und Vermögenswerte in staatlichen Besitz vor, um sie der österreichischen Wirtschaft nutzbar machen zu können. Weitgehende Einigkeit bestand darin, dass diese erfassten Vermögen im Lande zu behalten seien, womit implizit die Ablehnung einer Rückerstattung an die nun im Ausland lebenden vertriebenen und geflüchteten ÖsterreicherInnen, wie im vorliegenden Fall Paul Josef Robitschek, verbunden war.³³³

328 Die Sozialistische Partei war Nachfolgerin der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs und der in der Illegalität ab 1934 agierenden Revolutionären Sozialisten, die Österreichische Volkspartei war de facto die Nachfolgepartei der Christlichsozialen Partei, nur die Kommunistische Partei hatte keine Namensänderung gegenüber der Ersten Republik zu verzeichnen.

329 StGBI 10/1945.

330 Graf, Rückstellungsgesetzgebung, S. 24 ff.

331 StGBI 9/1945.

332 Graf, Rückstellungsgesetzgebung, S. 32 ff.

333 Bailer-Galanda, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 34–43.

Das folgende Beispiel verdeutlicht die Schwierigkeiten, denen sich Überlebende der NS-Verfolgung nach der Befreiung gegenübersehen:

1096 Mitglieder der Israelitischen Kultusgemeinde hatten die NS-Zeit in Österreich als Bedienstete des „Ältestenrates“, in geschützten Ehen mit einem nicht-jüdischen Partner und als sogenannte „U-Boote“ im Untergrund überdauern können. Bis Ende 1945 kehrten weitere 822 Menschen aus den Konzentrationslagern und 138 aus dem Ausland zurück.³³⁴ Die Amtsdirektion nahm an, „daß der größte Teil der Rückkehrer mangels Einkommen der Fürsorge der Israelitischen Kultusgemeinde zur Last fallen“ würde, und knüpfte daran die – eigentlich bescheidene – Bitte, „jenen Rückkehrern, welche über ertragbringende Vermögenswerte im Inland verfügen, deren Erträgnisse zur Gänze und in Anrechnung auf die ihnen in Zukunft kommende endgültige Wiedergutmachung auszufolgen“.³³⁵ Die Finanzlandesdirektion, die zu diesem Zeitpunkt rund 4300 eingezogene Häuser und 400 eingezogene unbebaute Grundstücke treuhändig verwaltete, ersuchte das Staatsamt für Finanzen um Weisung, wie in diesem Fall vorgegangen werden sollte. Da in Fällen von Bedürftigkeit der ehemaligen Eigentümer „rasche Hilfe notwendig“ wäre, schien es angeraten, diesen die Verfügung über die Erträgnisse zu ermöglichen, „auch wenn vielleicht das Wiedergutmachungsgesetz zunächst eine unmittelbare Ausfolgung nicht vorsehen sollte“. Die Auszahlung sollte „jederzeit widerruflich und auf Abschlag und in Anrechnung auf die künftige Wiedergutmachung erfolgen“. Zum gegebenen Zeitpunkt stünde ja noch nicht fest, „ob das Eigentum an diesen noch nicht realisierten Vermögensschaften unmittelbar an den früheren Eigentümer oder ob es zunächst an einen Wiedergutmachungsfonds zu übertragen sein wird“.³³⁶ Das Staatsamt für Finanzen lehnte diesen Vorschlag der Finanzlandesdirektion mit der Begründung ab, „daß eine gesetzliche Handhabe, irgendwelche Vermögenszuwendungen zu machen, nicht gegeben ist, da noch keinerlei Verfügung über einen Eigentumsübergang des Vermögens des Deutschen Reiches getroffen wurde“.³³⁷

Erst Anfang 1946 kam es, wohl auch infolge internationaler Entwicklungen, wie den Beschlüssen der Pariser Reparationskonferenz vom Dezember 1945, zu einem Umdenken. Bundeskanzler Figl – die Regierung war aufgrund der ersten Nationalratswahlen 1945 zustande gekommen – erklärte im Jänner 1946, es sei eine „der dringendsten Aufgaben der Regierung, dass der arisierte jüdische Besitz seinem rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben werde“.³³⁸ Die im Laufe des Jahres 1946 entstandenen ersten Entwürfe eines künftigen Staatsvertrags für Österreich enthielten bereits Klauseln, die eine Rückstellung entzogenen Eigentums vorsahen. Dies verlieh

334 Von der Israelitischen Kultusgemeinde zusammengestellte statistische Daten über die jüdische Bevölkerung in Österreich per 31. Dezember 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 27. Jonny Moser gibt die Zahl der am 1. April 1945 in Österreich lebenden Menschen, die nach den „Nürnberger Gesetzen“ als Juden galten, mit 5512 an. Jonny Moser, *Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945*, Wien 1999 (= Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen, Nr. 5), S. 56. Die Differenz resultiert aus dem Umstand, dass nicht alle als Juden Verfolgte Mitglieder der jüdischen Religionsgemeinschaft waren.

335 Finanzlandesdirektion für Wien und Niederösterreich, Abt. VIII, Zl. R-702/1945, an das Staatsamt für Finanzen, 6. 7. 1945 (Abschrift), ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 1.

336 Finanzlandesdirektion für Wien und Niederösterreich, Zl. R-702/1945, ähnliche Überlegungen wurden auch anhand eines Einzelfalles angestellt, Meldung des Dept. 16 zur A. P. 78/1945, 21. 9. 1945, beides ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 1.

337 Staatsamt für Finanzen, Zl. 1357-Kred.Ref. 3/45, 23. 7. 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 32.

338 Neues Österreich, 27. 1. 1946; zur innenpolitischen Entwicklung siehe Bailer-Galanda, *Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung*, S. 62 ff.

der weiteren Beschlussfassung der gesetzlichen Grundlagen zur Rückstellung entzogener Vermögen weiteren Nachdruck.³³⁹

Bis zur Verabschiedung des für den Fall der Rückstellung des Weingutes in Krems zuständigen Dritten Rückstellungsgesetzes im Februar 1947 wurden jedoch alle Anträge und Bemühungen August Riegers bezüglich des Firmensitzes in Wien-Heiligenstadt und des Kremser Weingutes ebenso ablehnend beschieden wie die oben genannten Bemühungen anderer NS-Opfer sowie der Israelitischen Kultusgemeinde. Rieger machte seine Ansprüche anfangs in seinem eigenen Namen als geschädigter Eigentümer geltend, wiewohl er in einem Schreiben an Albert Herzog festhielt: „Ferner müsste mein Kaufvertrag in Krems anerkannt werden, dann müsste ich den Keller zurück bekommen, was ich ja alles ja wieder dem Robi zukommen ließ, aber man weiß ja nicht, ob Robi noch lebt.“³⁴⁰

Albert Herzog, der ehemalige Verwalter des Weingutes Krems und nunmehrige Sekretär August Riegers, hatte sich bereits in den ersten Wochen nach der Befreiung darum bemüht, wie er dem im Salzkammergut befindlichen August Rieger³⁴¹ schrieb, „die Angelegenheit“ betreffend das Weingut und die Kellerei „in Ordnung zu bringen“, es sei jedoch bis „heute“, das war der 29. Juli 1945, „noch nichts erledigt“.³⁴² Rieger selbst wies in Zusammenhang mit seiner Anzeige gegen Franz Aigner und Leopold Birringer darauf hin, dass er und Herzog seit dem Sommer 1945 sich um Einsicht in die Unterlagen betreffend den Firmensitz in Wien und das Weingut in Krems bemüht hätten, allerdings immer abgewiesen worden seien.³⁴³

Bei der Winzergenossenschaft Krems hatte 1945 ein Wechsel in der Leitung stattgefunden. Aufgrund der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes war für die Genossenschaft ein öffentlicher Verwalter eingesetzt worden, der allerdings schon zuvor als Verwalter in der Genossenschaft tätig gewesen war. Matthias Fally, Geschäftsführer seit der Gründung 1939, wurde so wie die übrigen Funktionäre der Genossenschaft seines Amtes enthoben und kehrte erst im September 1946 in diese Funktion zurück. Am 26. August 1945 wurde ein neuer Vorstand gewählt.³⁴⁴

Im Juni 1946, also rund ein Jahr nach den ersten Bemühungen Albert Herzogs, „intervenierete“ der Anwalt Riegers im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bezüglich der Forderungen auf Rückgabe von Riegers Eigentum. In einer Besprechung mit Bundesminister Josef Kraus (ÖVP)³⁴⁵ wurde vereinbart, dass „die Angelegenheit durch den im Ministerium als Weinbaureferent tätigen Hengl“ überprüft werden solle, obschon dieser mit jenem in die „Arisierung“ des Firmensitzes in Wien involvierten Ferdinand Hengl verwandt war³⁴⁶, der deshalb wenig später aufgrund einer Anzeige August Riegers von der Staatspolizei inhaftiert wurde.³⁴⁷ Hengl sah sich daher selbst als befangen und schlug vor, bezüglich einer weiteren Entscheidung mit Bundesminister und Staatssekretär a. D. Rudolf Buchinger (ÖVP) Kontakt aufzunehmen, der nach seinem gesundheitsbedingten Austritt aus der Regierung Stellvertretender Generalanwalt des Genossenschafts-

339 Bailer-Galanda, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 124 ff.

340 Brief August Rieger an Albert Herzog, 9. 8. 1945, Privatarchiv Herrman.

341 Ebenda.

342 Brief Albert Herzog an August Rieger, 29. 7. 1945, Privatarchiv Herrman, Scan im DÖW.

343 Schreiben August Rieger an die Polizeidirektion Wien, Staatspolizei, 16. 8. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 1.

344 Fally, Geschichte Winzergenossenschaft.

345 Kraus selbst war Gegner von Rückstellungen landwirtschaftlichen Besitzes, vgl. 45. Sitzung des Ministerrats, 12. 11. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

346 Sachverhaltsdarstellung in der Angelegenheit August Rieger, o. D., VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 16 ff., hier 27.

347 VG Aigner, Birringer et al., Band 1.

verbandes und Präsident der Genossenschaftlichen Zentralbank geworden war.³⁴⁸ Nach weiteren Verhandlungen fand am 17. Juli 1946 beim Genossenschaftsverband eine Besprechung statt, an der neben Buchinger und Unterstaatssekretär a. D. Heinrich Herglotz (ÖVP) auch gegenwärtige Vorstandsmitglieder der Wiener und Kremser Winzergenossenschaft ebenso teilnahmen wie die in den Vermögensentzug involviert gewesenen Obmänner Franz Aigner (Krems) und Hubert Auer (Wien) sowie Franz Hengl vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Die Besprechung endete jedoch ergebnislos, es musste die kommende gesetzliche Regelung abgewartet werden³⁴⁹ – eine in Fragen von Rückstellungen zu dieser Zeit weit verbreitete abwartende Position.

Diese Besprechung dürfte schließlich August Rieger zu seiner Anzeige bei der Staatspolizei gegen Franz Aigner, Leopold Birringer, Ferdinand Hengl, Rudolf Antosch und Hubert Auer wegen Verbrechen nach Kriegsverbrechergesetz und Nationalsozialistengesetz veranlasst haben.³⁵⁰ In einem von ihm verfassten Darstellungsbericht vom 8. September 1946 stellte Rieger fest, er sei nun „gezwungen“, einen „Prozess zu führen“, und komme daher „neuerdings zu schwerstem Schaden, weil ich nicht in der Lage bin, mein Geschäft in meinen eigenen Kellereien im alten großen Stil aufzuziehen“.³⁵¹ Es kann vermutet werden, dass Rieger sich durch diese Anzeige und das folgende Verfahren beim Volksgericht Wien eine Stärkung seiner und Robitscheks – der sich dem Verfahren, wie oben ausgeführt, als Privatbeteiligter anschloss – Position in den Rückstellungsverhandlungen erhoffte.

Wenn Rieger im September 1946 allerdings feststellte, man habe „es unterlassen, die derzeitigen Behörden und Alliierten von der Arisierung in Kenntnis zu setzen“³⁵², irrte er. Die Winzergenossenschaft Krems hatte bereits am 17. September 1945 unter Berufung auf das oben erwähnte Gesetz über die Anmeldung entzogener Vermögen an das Landesamt IX/5 beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung³⁵³ eine Meldung „des arisierten Besitzes Paul Josef und Johanna Robitschek“ gerichtet gehabt.³⁵⁴ Da zu diesem Zeitpunkt die Umsetzung des Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetzes sich noch verzögert hatte, erscheint diese frühe Meldung erstaunlich, könnte aber mit der Lage des Weingutes Krems in der sowjetischen Besatzungszone zu tun gehabt haben.³⁵⁵ Eingangs betonte die Winzergenossenschaft, den Besitz von Paul Josef und Johanna Robitschek mit einem Kaufvertrag mit Beschluss des Landgerichts Krems vom 10. Oktober 1939 erworben zu haben. Und obschon im Herbst 1945 noch keine politische Entscheidung über mögliche Individualrestitution getroffen worden war, argumentierte die Winzergenossenschaft Krems sofort „gegen eine Rückführung des Besitzes an die ehemaligen Besitzer“ und begründete diese

348 Franz Hebenstreit, Rudolf Buchinger, Dipl. Arbeit Universität Wien 2010, Abstract <http://othes.univie.ac.at/10569/>, download 11. 8. 2019.

349 Sachverhaltsdarstellung in der Angelegenheit August Rieger, o. D., VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 16 ff., hier 27 f.; Fally, Geschichte Winzergenossenschaft, S. 55.

350 Siehe Abschnitt zum Volksgerichtsverfahren gegen Aigner, Birringer et al.

351 Darstellungsbericht August Rieger, 8. 9. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 66.

352 Ebenda.

353 Es handelte sich dabei um die Nachfolgebehörde der Dienststelle für Vermögensverkehr, Sonderdezernat IV-d-8 des Reichsstatthalters in Niederdonau, die dann unter der Bezeichnung Landesamt IX/5 der Niederösterreichischen Landesregierung als Behörde zu Vermögensentzug und Rückstellung bis 1977 tätig war, http://www.ns-quellen.at/bestand_anzeigen_detail.php?bestand_id=8000204&action=B_Read, download 11. 8. 2019.

354 Winzergenossenschaft Krems an das Landesamt IX/5, Sonderdezernat IV-d-8 Liquidierung, Wien, 17. 9. 1945, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 59.

355 Matthias Fally gibt das Datum der Meldung mit 13. November 1946 an, möglicherweise erfolgte zu diesem Zeitpunkt eine weitere Meldung an die nun zuständige Behörde, Fally, Geschichte Winzergenossenschaft, S. 55.

ablehnende Haltung in mehreren Punkten: durch die Rückstellung würde die Winzergenossenschaft ihren einzigen Keller verlieren und sei dadurch in ihrem Weiterbestand gefährdet, aufgrund der umfangreichen Investitionen, die die Genossenschaft in den letzten Jahren vorgenommen habe, sei dieser auch „nicht zu ersetzen“. Außerdem sei „der ehemalige Weinhandelsbetrieb der Firma Robitschek in Krems“ von „der Hauerschaft immer als drückende Belastung des Kremser Weingebiets empfunden“ worden, da Robitschek es „nämlich nie für notwendig“ gehalten habe, „im Kremser Weingebiet einzukaufen“, vielmehr habe er Weine „aus qualitativ minderwertigen Weingebieten“ nach Krems gebracht und diese dann „auf Kosten des Kremser Qualitätsgebietes zu höheren Preisen in den Handel“ gebracht.³⁵⁶ Dieses Argument erinnert an die 1938 von der Ortsbauernschaft Krems angeführte Begründung der Notwendigkeit der „Arisierung“. Damals war vorgebracht worden, dass die Weingärten Robitscheks schlecht bearbeitet seien. In einem Schreiben der Ortsbauernschaft Krems vom 27. Juni 1938 war diesbezüglich angemerkt worden, dass die Weinbauern von Krems und Umgebung schon seit Längerem über die Firma Robitschek empört seien, da „deren schädigender Einfluss auf den hiesigen Weinbau“ allgemein bekannt sei. Es sei daher schon seit Längerem schwierig, die Weinbauern „davon abzuhalten, gegen diese Firma mit Gewalt vorzugehen“.³⁵⁷

Eine ablehnende Haltung gegenüber Rückstellung entzogenen Vermögens im Allgemeinen bzw. entzogenen landwirtschaftlichen Besitzes im Besonderen war in diesen Nachkriegsjahren weit verbreitet, wie unten an den politischen Diskursen rund um die Entstehung und Vollziehung des Dritten Rückstellungsgesetzes gezeigt werden soll. Die Winzergenossenschaft Krems stellte diesbezüglich keine Ausnahme dar. Matthias Fally, Geschäftsführer der Genossenschaft seit 1939 bis in die 1950er-Jahre mit Unterbrechung von Mai 1945 bis September 1946, beginnt seine Darstellung der Rückstellungsverhandlungen daher mit dem Satz: „Dieses Kapitel wird wohl das leidvollste in der Geschichte der W.G. [Winzergenossenschaft] sein.“³⁵⁸ Im Folgenden beschreibt Fally mehrere Versuche Riegers, mit ihm bzw. der Winzergenossenschaft bezüglich einer Rückstellung Kontakt aufzunehmen, wobei Rieger nach Aussage Fallys mit seinem im April 1938 mit Paul Josef Robitschek geschlossenen Kaufvertrag argumentierte, dessen Rechtmäßigkeit Fally aber in Zweifel zieht und behauptet, auch Robitschek habe diesen nicht anerkannt, da ja schließlich er die Rückstellung beantragt habe. Hier verwechselte Fally wissentlich oder unwissentlich rechtlich relevante Fakten: Da der Vermögensentzug letztlich gegenüber Paul Josef Robitschek stattgefunden hatte, musste dieser auch die Rückstellungsverhandlungen führen bzw. in seinem Namen führen lassen. Dies hatte nichts mit seiner Anerkennung der Gültigkeit des Kaufvertrags von 1938 zu tun, die er nach Aussage Riegers in einer Depesche angeblich auch bestätigt³⁵⁹ hatte.

Nach Angaben Fallys wandte sich Rieger über seinen Anwalt Josef Führer an die Winzergenossenschaft und forderte die Rückstellung des Weingutes an ihn als rechtmäßigen Besitzer, im Juli 1946 langte ein Schreiben des israelischen Anwalts von Leo Arthur Robitschek, Paul Josef Robitscheks Bruder und Mit-Erbe nach der gemeinsamen Mutter Johanna Robitschek, die 1943 den Haftbedingungen im Ghetto Theresienstadt zum Opfer gefallen war, gleichfalls mit einer Forderung nach Rückgabe in Krems ein. Beide Schreiben ließ die Genossenschaft laut Fally unbe-

356 Winzergenossenschaft Krems an das Landesamt IX/5, Sonderdezernat IV-d-8 Liquidierung, Wien, 17. 9. 1945, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 59.

357 Schreiben der Ortsbauernschaftsführung Krems an die Vermögensverkehrsstelle, 27. 6. 1938, AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 56.

358 Fally, Geschichte Winzergenossenschaft, S. 54.

359 Darstellungsbericht August Rieger, 8. 9. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 69.

antwortet. Unverhohlen betont Fally, „jede Gelegenheit, die Kellerei zu behalten, wurde natürlich ausgenützt“.³⁶⁰ In diesem Zusammenhang suchten Vertreter der Winzergenossenschaft, darunter auch Fally als Geschäftsführer³⁶¹, Rieger angeblich in Wien auf, „mit dem Zwecke, in Vergleichsverhandlungen einzutreten, falls Rieger nachweisen kann, er sei der rechtmäßige Eigentümer. Ein Nachweis diesbezüglich gelang nicht, so blieb dies auch ergebnislos.“³⁶² Wieso Rieger dieser Nachweis laut Fally nicht gelang, bleibt offen – verfügte Rieger nicht über den Kaufvertrag oder wurde dieser von den Vertretern der Winzergenossenschaft nicht anerkannt? Wieso legte Rieger nicht die von ihm erwähnte Depesche Robitscheks vor?

Ende September/Anfang Oktober 1946 beantragte Rieger jedenfalls über seinen Anwalt Josef Führer die Beschlagnahme bzw. Sicherstellung des Besitzes Robitscheks in Wien und Krems und seine Bestellung zum öffentlichen Verwalter. Die Staatsanwaltschaft Wien übermittelte dieses Ersuchen an die Staatspolizeigruppe I mit dem Auftrag, die „vorläufige Sicherstellung der angeführten Vermögenswerte vorzunehmen und dafür einen geeigneten Verwalter vorläufig zu bestellen“. Gegen die Bestellung Riegers bestünden keine Bedenken.³⁶³ Die Staatsanwaltschaft wies anschließend das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung an, die Sicherstellung bezüglich der Besitzungen in Wien durchzuführen und Rieger als Verwalter zu bestellen.³⁶⁴ Bezüglich des Besitzes in Krems lehnte laut Fally das Gericht eine solche Sicherstellung ab.³⁶⁵ Die Gründe dafür können mangels vorhandener Unterlagen nicht geklärt werden.

In der Zwischenzeit wurden die politischen Pläne für ein Gesetz zur Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in der Hand von natürlichen oder juristischen Personen befanden, immer konkreter. An Entwürfen für dieses dann Dritte Rückstellungsgesetz³⁶⁶ wurde seit dem Sommer 1946 unter anderem im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung gearbeitet. Dieses Gesetz stellte einen massiven Eingriff in die Interessen beträchtlicher Bevölkerungsteile und der Wirtschaft dar, was dem Bemühen der Politik um WählerInnen zuwiderlief. Daher waren bereits die Entwürfe dazu schon vor der Beschlussfassung im Nationalrat am 6. Februar 1947 heftig umstritten und es blieb in den Folgejahren auch das am heftigsten bekämpfte der Rückstellungsgesetze.³⁶⁷ Neben Handelskammern und Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen brachten die Landwirtschaftskammern Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Definition der Vermögensentziehung, vor. Das Landwirtschaftsministerium kritisierte, dass die Entwürfe zu sehr auf städtische Verhältnisse zugeschnitten seien und die besondere Situation in der Landwirtschaft zu wenig berücksichtigten. Aufgrund dieser Einwände wurde im Gesetz verankert, dass auch ein Vertreter der Landwirtschaftskammern

360 Fally, Geschichte Winzergenossenschaft, S. 54.

361 Das verlegt das Ereignis frühestens in den September 1946, als Fally wieder Geschäftsführer wurde.

362 Fally, Geschichte Winzergenossenschaft, S. 54.

363 Antrag auf Beschlagnahme bzw. Sicherstellung eines gefährdeten Vermögens an die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht für Strafsachen Wien, gestellt durch Josef Führer für August Rieger, o. D., Vermerk der Staatsanwaltschaft, 7. 10. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 145 f.

364 Anweisung der Staatsanwaltschaft Wien an das BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, 7. 10. 1946, VG Aigner, Birringer et al., Band 1, Bl. 147.

365 Fally, Geschichte Winzergenossenschaft, S. 55.

366 Das Erste Rückstellungsgesetz vom 26. 7. 1946, BGBl 156/1946, behandelte die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befanden, das Zweite Rückstellungsgesetz vom 6. 2. 1947, BGBl 53/1947, bezog sich auf die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befanden. Für alle Rückstellungsgesetze galt, dass nur rückgestellt werden konnte, was noch vorhanden und auffindbar war. Entschädigung darüber hinaus war nicht vorgesehen.

367 Siehe dazu Bailer-Galanda, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 93–120, 166–185, 225–253.

als Beisitzer in den Rückstellungskommissionen vertreten sein sollte.³⁶⁸ In der Ministerratsdebatte zur Regierungsvorlage zum Dritten Rückstellungsgesetz wandte sich Landwirtschaftsminister Kraus gegen das Erfordernis einer Naturalrestitution und schlug vor, dass in der Landwirtschaft der geschädigte Eigentümer doch auch „irgendeine andere Entschädigung“ erhalten könnte.³⁶⁹ In der Nationalratsdebatte am 6. Februar 1947 benutzte der Abgeordnete Otto Tschadek (SPÖ) das auch später immer wieder vorgebrachte Argument, dass durch die Rückstellungen zahlreiche Werte ins Ausland gebracht würden und das „österreichische Volk“ mit den Rückstellungen schwere Lasten auf sich nehme.³⁷⁰

Vor dem Hintergrund dieses politischen und gesellschaftlichen Klimas sind auch die 1947 anlaufenden Rückstellungs- bzw. Vergleichsverhandlungen zwischen der Winzergenossenschaft Krems und Paul Josef Robitschek zu sehen.

Für den weiteren Ablauf der Rückstellungsverhandlungen konnten außer der Darstellung Fallys bedauerlicherweise nur wenige weitere Dokumente aufgefunden werden. Inwiefern Fallys Beschreibung über die oben bereits angeführten hinaus noch Ungenauigkeiten enthält, entzieht sich daher einer Überprüfung. Jedenfalls ist die subjektive Sicht des in die Ereignisse selbst unmittelbar involviert gewesenen Chronisten der Winzergenossenschaft Krems dabei stets mitzuberücksichtigen. Fally gibt an, dass Paul Josef Robitschek über seinen Anwalt Josef Führer am 6. Mai 1947, also bereits drei Monate nach Verabschiedung des Dritten Rückstellungsgesetzes, einen Antrag auf Rückstellung seines Besitzes in Wien und Krems einbrachte. Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien habe mit Beschluss vom 12. Juni 1947 die Winzergenossenschaft Krems aufgefordert, bis zum 20. Juli eine Gegenäußerung vorzulegen.³⁷¹ Unter den von der Winzergenossenschaft Krems an die VerfasserInnen übergebenen Unterlagen Fallys befindet sich auch ein Konvolut „Rückstellungen Unterlagen“, das eine Vorlage für diese Gegenäußerung gewesen sein könnte. Jedenfalls sind die darin zusammengefassten Texte von historischem Interesse, da selten die Positionen der Erwerber³⁷² in solcher Form überliefert sind. Inhaltlich wird nochmals darauf verwiesen, dass die Gründung der Winzergenossenschaft 1938/39 eine unbedingte wirtschaftliche Notwendigkeit dargestellt habe und „die Kellerei Robitschek“ die „einzige Möglichkeit, diese Genossenschaft zu aktivieren“, gewesen sei.³⁷³ Es sei bekannt gewesen, dass dieser Keller „einem Juden gehörte“ und dieser das Land verlassen habe – dies lässt wiederum Robitscheks Mutter als Mitbesitzerin außer Acht, die nicht mehr hatte ausreisen können und daher in Wien zurückgeblieben war.³⁷⁴ Weiters rechtfertigen die Unterlagen die angebliche Angemessenheit des Kaufpreises, der in Relation zu dem 1919 (!) von Robitschek entrichteten Preis gesetzt wird.³⁷⁵ Zudem geht der Verfasser ausführlich auf die von der Winzergenossenschaft getätigten Investitionen ein, die tatsächlich beträchtlich gewesen sein müssen. Auch Albert Herzog teilte Robitschek mit, Krems sei „herrlich ausgebaut worden und der vermauerte Keller instand gesetzt worden“.³⁷⁶ Außerdem seien neue Wege errichtet worden.³⁷⁷ In den Unterlagen der Win-

368 Ebenda, S. 101 f.

369 45. Sitzung des Ministerrats, 12. 11. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

370 44. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 6. 2. 1947, S. 1224.

371 Fally, Geschichte Winzergenossenschaft, S. 55.

372 So benennt das Gesetz die „Ariseure“.

373 Rückstellungen Unterlagen, Beilage zu Fally, Geschichte Winzergenossenschaft, Kapitel Gründung, o. S.

374 Rückstellungen Unterlagen, Kapitel Ankauf der Kellerei, o. S.

375 Rückstellungen Unterlagen, Kapitel Ankaufspreis, Begründung der Höhe des Kaufpreises von RM 26.303, o. S.

376 Schreiben Herzog an Robitschek, o. D., Privatbesitz Herrman, Scan im DÖW.

377 Rückstellungen Unterlagen, Kapitel Herstellung von Wegen, o. S.

zergenossenschaft findet sich weiters eine umfangreiche Auflistung erfolgter Grundstücksverkäufe bzw. -tausche, diese seien erfolgt, da ein „größerer Weingartenbesitz“ nicht den Statuten der Genossenschaft entspreche, die sich vor allem mit der Verarbeitung der Trauben und dem Verkauf des Weines beschäftige.³⁷⁸ Die Bezifferung der im Zuge von Plünderungen zu Kriegsende 1945 erlittenen Verluste der Winzergenossenschaft sollte wohl die schlechte wirtschaftliche Lage betonen, gegenüber dem Rückstellungswerber, also Robitschek, konnten sie wohl nicht in Rechnung oder Abzug gestellt werden.³⁷⁹ Den Abschluss des Konvoluts bildet Kritik an der „Kellergebarung des Robitschek“, als sollte damit nachträglich die „Arisierung“ gerechtfertigt werden. Dabei wird neuerlich, so wie schon bei der Anmeldung des entzogenen Vermögens 1945, der Vorwurf erhoben, Robitschek habe minderwertige Weine aus anderen Weinbaugebieten zugekauft und dann als Kremser Weine weiterverkauft und auf diese Weise den guten Ruf des Kremser Weinbaugebietes beschädigt. Die vom Verfasser benutzte Wortwahl erinnert den heutigen Leser/die heutige Leserin doch noch an die Sprache des NS-Regimes, wenn es beispielsweise heißt: „Die Stimmung gegen die Weinhändler im allgemeinen und gegen R. im speziellen war eine schlechte. Instinktiv fühlte die Weinbauernschaft die schädigende Wirkung desselben.“³⁸⁰

Laut Fally wurde dann mit 19. Juli 1947 eine Gegenantwort auf den Rückstellungsantrag Robitscheks an die Rückstellungskommission übermittelt, in der eine Rückstellung unter Hinweis auf die umfangreichen Investitionen und die Anschaffung von Inventar, deren Wert den ursprünglichen Kaufpreis weit überschritten, abgelehnt wurde.³⁸¹

Bei der ersten Verhandlung vor der Rückstellungskommission am 6. Oktober 1947 machte der Anwalt der Winzergenossenschaft Franz Riel, zu der Zeit auch Bürgermeister von Krems, geltend, dass Johanna Robitschek, die angeblich als vermisst galt, vom gegnerischen Anwalt nicht vertreten werde. In der für die Rückstellungsverhandlungen verfassten Unterlage hatte Johanna Robitschek als Miteigentümerin noch keine Erwähnung gefunden. Nun konnte Riel mit ihrer Berücksichtigung eine Verschiebung der Verhandlung erreichen und es gelang dadurch, wie Fally schrieb, „Zeit zu gewinnen, um Vergleichsverhandlungen einzuleiten“.³⁸²

In der Folge ermächtigte laut Fally die Winzergenossenschaft ihren Anwalt, dem Anwalt Robitscheks, Josef Führer, anstelle einer Rückstellung die Lieferung eines Äquivalents an Wein anzubieten, was von Führer jedoch nicht akzeptiert wurde, der namens Robitschek eine Rückstellung oder einen Ersatz in Form eines gleichwertigen Kellers mit Grundstücken forderte. Die Winzergenossenschaft konterte mit einem neuerlichen Angebot, „die Sache mit Wein auszugleichen“, wie Fally schrieb.³⁸³ Führer erklärte sich nun seinerseits namens seines Mandanten bereit, im Falle einer Rückstellung des Kellers diesen an die Winzergenossenschaft zu verpachten, die Pacht wäre in Wein zu bezahlen. Dieses Angebot war nun für die Winzergenossenschaft nicht annehmbar, da sie, wie Fally meinte, dabei auf jede Änderung des Pachtvertrags in der Zukunft hätte verzichten müssen.³⁸⁴

Die Verhandlungen schienen festgefahren zu sein, daher suchte die Winzergenossenschaft nun Unterstützung beim Verband für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich sowie beim Staatssekretär a. D. Rudolf Buchinger, nunmehr Präsident der Genossenschaftlichen

378 Rückstellungen Unterlagen, Kapitel Grundtausch und Grundverkäufe, S. 4.

379 Rückstellungen Unterlagen, Kapitel Verluste der Genossenschaft durch Plünderung, o. S.

380 Rückstellungen Unterlagen, Kapitel Kellergebarung des Robitschek, S. 2.

381 Fally, Geschichte Winzergenossenschaft, S. 55.

382 Ebenda, S. 56.

383 Ebenda.

384 Ebenda, S. 57.

Zentralbank.³⁸⁵ Wenig später sah sich die Winzergenossenschaft veranlasst, ihre anwaltliche Vertretung an Anton Leithner, auch Anwalt von Franz Aigner, zu übergeben, da Riel ihrer Meinung nach zu eng mit Josef Führer kooperiert hatte.³⁸⁶

Aus Fallys Sicht befand sich die Winzergenossenschaft vor allem wegen der aus der Rückstellungssache resultierenden Unsicherheit in einer unangenehmen Situation, die eine Verschiebung dringend notwendiger Investitionen nach sich gezogen hätte. Schadenersatzforderungen, die Robitschek über die Naturalrestitution hinaus aus Verdienstentgang und anderem im Ausmaße von S 421.234 geltend machte, habe die Winzergenossenschaft „nicht tragisch“ genommen, da angeblich die Rückstellungsoberkommission die Erfüllung solcher Ansprüche in einem Rückstellungsverfahren für nicht zulässig erklärt habe.³⁸⁷ So eindeutig, wie Fally meinte, war die Rechtslage allerdings nicht, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hing stark ab von der Art der Durchführung des Vermögensentzugs und dem Ausmaß des Verschuldens, das den Erwerber traf.³⁸⁸

Im Herbst 1948 versuchte der Anwalt Robitscheks abermals, eine öffentliche Verwaltung für den Besitz in Krems durchzusetzen, dieser Antrag sei jedoch, so Fally, von der niederösterreichischen Landesregierung mit Bescheid vom 22. Oktober 1948 abgelehnt worden.³⁸⁹ Zur selben Zeit überlegte die Winzergenossenschaft Krems verschiedene Möglichkeiten einer vergleichsweisen Regelung, wie die Bereitstellung eines Ersatzkellers, eine Teilung des Grundstückes und andere.³⁹⁰

Aufgrund von Gesprächen anlässlich eines von der Rückstellungskommission angeordneten Lokalaugenscheins in Krems, der nach einigen Verzögerungen laut Fally schließlich am 30. Oktober 1948 stattfand³⁹¹, übermittelte die Winzergenossenschaft ein neuerliches Angebot für einen Vergleich. Ihr Anwalt, nunmehr Anton Leithner, informierte Robitscheks Anwalt, dass trotz bestehender, dringend zu reparierender Mängel am ehemaligen Keller Robitscheks die Winzergenossenschaft „ein beträchtliches Interesse“ habe, „den Keller zu erhalten“. Die 1938 übernommenen Gebinde hingegen könnten zurückgegeben werden, es müsse also für „den Keller ohne Gebinde zuzüglich der Weingärten eine vergleichsweise Bereinigung“ gefunden werden. Da ein Teil der Weingärten nach der Übernahme an Dritte verkauft worden sei, wäre die Winzergenossenschaft bereit, Weingärten derselben Fläche und „von ungefähr gleichem Wert“ zu kaufen und Robitschek zu übergeben. Als Ersatz für den Keller könnte „der Geppertkeller“ zuzüglich Gesamtabfertigung von S 150.000 angeboten werden. Sollte Robitschek aber eine Gesamtabfertigung in Geld bevorzugen, seien die Winzer bereit, einen „Gesamtvergleichsbetrag von S 350.000“ zu bezahlen. Dann bringt Leithner abermals den Umstand der Plünderung 1945 und den daraus entstandenen Schaden von angeblich zwei Millionen Schilling vor. Ein Vergleich sei auch deshalb geboten, weil ein Teil der dem Keller zugebauten Teile sich auf seinerzeit nicht Robitschek gehörendem Grund befinde, also eine Rückstellung daher kaum möglich sei.³⁹² Nach Angaben Fallys hatte auch der Vorsitzende der Rückstellungskommission beim oben erwähnten Lokalaugenschein die Variante

385 Ebenda.

386 Ebenda, S. 58 f.

387 Ebenda, S. 57 f.

388 Siehe dazu Graf, Rückstellungsgesetzgebung, S. 151–156.

389 Fally, Geschichte Winzergenossenschaft, S. 59.

390 Ebenda, S. 60 f.

391 Ebenda, S. 61.

392 Schreiben RA Anton Leithner an RA Josef Führer, 3. 11. 1948, Privatbesitz Herrman, Scan im DÖW; zusammenfassend auch Fally, Geschichte Winzergenossenschaft, S. 62.

einer vergleichswisen Regelung befürwortet und den Parteien drei Monate Zeit eingeräumt, zu einem solchen Vergleich zu gelangen.³⁹³

Nachdem Robitschek sich mit einer Vergleichszahlung grundsätzlich einverstanden erklärt hatte, betrafen die folgenden Verhandlungen nur mehr die Höhe einer solchen Zahlung. Fally gab an, dass Robitscheks Anwalt „immer“ von einer Million Schilling gesprochen habe, ein Angebot der Winzergenossenschaft von S 500.000 zuzüglich S 50.000 Anwalts- und Verfahrenskostenersatz mit einer Forderung von S 700.000 beantwortete. Die Winzergenossenschaft bot daraufhin als letztes Gebot S 550.000 zuzüglich S 50.000 Kostenersatz – eine Vorgangsweise, die, wie Fally berichtete, auch in den Gremien der Genossenschaft so beschlossen wurde.³⁹⁴ Die weiteren Verhandlungen fokussierten nun auf die von der Winzergenossenschaft weiterverkauften Gründe – sollten diese mit der Abschlagszahlung gleichfalls abgegolten werden oder aber Robitschek gegen deren nunmehrige Besitzer ebenfalls Rückstellungsforderungen geltend machen, wodurch sich zusätzliche Zahlungen für Robitschek ergäben? Während Staatssekretär a. D. Buchinger, der die Verhandlungen nach wie vor vermittelnd begleitete, der Genossenschaft vorschlug, noch über die Summe von S 600.000 hinauszugehen, lehnten die Vertreter der Genossenschaft dies ab, worauf laut Fally Buchinger seine Verhandlungstätigkeit einstellte.³⁹⁵ Im April 1949 konnte schließlich das Einvernehmen zwischen Robitschek und der Winzergenossenschaft erzielt werden,³⁹⁶ das in einem Vergleich vor der Rückstellungskommission Wien am 13. Mai 1949 festgehalten wurde.³⁹⁷ Darin verpflichtete sich die Winzergenossenschaft „zur Entfertigung aller geltend gemachten Rückstellungsansprüche des Antragstellers“, also Robitscheks, „einen Betrag von S 550.000,- sowie einen Kostenbeitrag von S 50.000,- bis einschließlich 15. Mai 1949 an den Antragsteller zu Händen seines inländischen Bevollmächtigten [...] oder an dessen Ordre treuhändig bis zur Genehmigung durch die Devisenbehörde zu bezahlen“.³⁹⁸ Weiters hieß es: „Durch diesen Vergleich sind nach ordnungs- und termingemässen Erlag der Vergleichssumme alle wechselseitigen Ansprüche zwischen den Streitparteien bereinigt.“³⁹⁹ Zuletzt wurde in diesem Rückstellungsvergleich nun doch der Erwerb der Liegenschaften durch August Rieger von der Winzergenossenschaft anerkannt: „Die Antragsgegnerin“, also die Winzergenossenschaft, „erklärt bzw. bestätigt, dass die streitgegenständlichen Liegenschaften vor dem Erwerb durch sie bereits an Herrn August Rieger, Wien I., Kärntnerring Nr. 15 verkauft waren und dass dieser Kaufvertrag wegen des folgenden Erwerbs durch sie bürgerlich nicht mehr durchgeführt wurde. Bei diesem Anlass erklärt Herr August Rieger und bestätigt dies durch Mitfertigung dieses Vergleiches, daß er aus dem seinerzeitigen Kaufvertrag über die hier gegenständlichen Liegenschaften, abgeschlossen zwischen den seinerzeitigen Eigentümern Johanna Robitschek und Paul Josef Robitschek und ihm keine Rechte geltend macht bzw. auf solche und überhaupt auf Rechte welcher Art immer hinsichtlich der Liegenschaften verzichtet“.⁴⁰⁰ Damit war die Geschichte des Kaufes der Sandgrube durch August Rieger, für dessen Anerkennung Rieger so lange gekämpft hatte, fürs Erste einmal rechtlich abgeschlossen.

393 Fally, Geschichte Winzergenossenschaft, S. 61.

394 Ebenda, S. 62 f.

395 Ebenda, S. 63 f.

396 Ebenda, S. 64 f.

397 Vergleichsausfertigung Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, 60 RK 83/47/49, NÖLA; eine Abschrift des Vergleichs auch bei Fally, Geschichte Winzergenossenschaft, S. 65–68.

398 Rückstellungsvergleich, Abs. I; Zahlungen ins Ausland waren genehmigungspflichtig.

399 Rückstellungsvergleich, Abs. III.

400 Rückstellungsvergleich, Abs. VII.

Auf Seiten der Winzergenossenschaft herrschte Erleichterung, dass auch für sie dieses Kapitel nun zu Ende geführt war. Matthias Fally konnte aber nicht umhin, in seiner Geschichtsdarstellung darauf hinzuweisen, welcher Schaden Österreich dadurch erwachsen sei. Aufgrund der „in Österreich geltenden Gesetze der Siegermächte“ – eine bemerkenswerte Wortwahl – sei es möglich gewesen, diesen Betrag ins Ausland zu überweisen, und er setzte fort: „Es war dies ein besonders empfindlicher Verlust für Österreich, da der amtliche Kurs mit S 10 – 1 Dollar festgesetzt war, zu welchen [sic!] die Überweisung stattfand, während der inoffizielle Stand des Dollar S 45,- war. Ein ungeheurer Verlust für Österreich, ein ungeheurer Verdienst für Robitschek.“⁴⁰¹ Hier wird nun das oben bereits angesprochene Argument thematisiert, dass durch die Rückstellungen österreichisches Vermögen ins Ausland transferiert werde. Dieses Argument sollte auch in den Versuchen zur Verschlechterung der Rückstellungsgesetzgebung durch die österreichische Politik noch eine Rolle spielen, worauf unten noch kurz eingegangen wird.

Da jene sogenannten „Drittbesitzer“, die von der Genossenschaft nicht benötigte Weingartengrundstücke erworben hatten, in dem allgemeinen Vergleich nicht inkludiert gewesen waren, musste für diese eine eigene Regelung gefunden werden. Die Winzergenossenschaft zahlte Franz Paradeiser, Franz Gafotz, Leopold Zeiner und Karl Aigner die seinerzeit erstatteten Kaufpreise in der Gesamtsumme von S 6.413,30 zurück. Der für die Entrichtung der Vergleichssumme erforderliche Kredit wurde von der Genossenschaftlichen Zentralbank umgehend genehmigt.⁴⁰² Der Vorstand der Genossenschaft bewilligte in der gleichen Sitzung den Beginn umfangreicher, lange geplant gewesener Bauarbeiten zur Erweiterung bzw. zum Umbau des Kellereigebäudes, für die die Genossenschaft abzüglich einer Förderung mehr als S 200.000 aufwendete, die sie offenkundig ohne Schwierigkeiten aufbringen konnte.

Paul Josef Robitschek führte im Anschluss an den Hauptvergleich mit der Winzergenossenschaft noch Rückstellungsverhandlungen mit den oben erwähnten „Drittbesitzern“ sowie Otto Tauchner und dem Land Niederösterreich, die gleichfalls Grundstücke übernommen hatten. Auch diese Ansprüche Robitscheks wurden in einem Vergleich am 14. November 1950 bereinigt. In den vorhandenen Aktenbeständen finden sich nur zwei dieser Vergleiche, und zwar jener mit Franz und Maria Paradeiser, die S 2.600 Vergleichssumme entrichteten, und jener mit Franz und Eleonore Gafotz, die S 10.000 an Robitschek bezahlten.⁴⁰³

Damit war auch für Paul Josef Robitschek die Angelegenheit der Sandgrube 13 erledigt. Unmittelbar nach Abschluss des Gesamtvergleiches zog er daher auch seine Privatbeteiligung am Volksgerichtsverfahren gegen Franz Aigner und Leopold Birringer zurück.⁴⁰⁴

Rückstellungsverfahren endeten zu mehr als einem Drittel in einem Vergleich, der nicht immer für den Rückstellungswerber negativ gesehen werden kann. Insbesondere ehemalige ÖsterreicherInnen, die keine Absicht hatten, nach Österreich zurückzukehren, zogen oft einen Vergleich und damit eine Geldablöse einer hier befindlichen Immobilie vor, die sie selbst nicht hätten nutzen können oder wollen, auch wenn damit wohl in den meisten Fällen ein Verlust im Vergleich zur Situation 1938 verbunden war. Denn „auch ein in rechtlicher Hinsicht ‚günstiger‘ Vergleich“

401 Fally, Geschichte Winzergenossenschaft, S. 67.

402 Ebenda, S. 67 ff.

403 Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, Außensenat beim Kreisgericht Krems, 14. 11. 1950, Vergleichsausfertigung Rk 245/48-31. AT-OeStA/AdR E-uReang VVSt VA Buchstabe R 50171, Bl. 200 f.

404 Schreiben RA Josef Führer im Auftrag von Paul Josef Robitschek an das Volksgericht beim Landesgericht für Strafsachen Wien, o. D., Eingangsstempel 16. 5. 1949, VG Aigner, Birringer et al., Band 2, Bl. 139.

bedeutete „keineswegs eine volle Entschädigung“, wie in einer Untersuchung zur Praxis des Vollzugs des Rückstellungsrechts vor den Rückstellungskommissionen festgestellt wurde.⁴⁰⁵

Eine Bewertung des von Paul Josef Robitschek erzielten Vergleichs in wirtschaftlicher Hinsicht kann aus heutiger Perspektive nicht vorgenommen werden, vor allem auch infolge schwer lösbarer Bewertungsfragen der Grundstücke und Immobilien⁴⁰⁶. So befand sich Krems in der sowjetischen Besatzungszone, was infolge der damit verbundenen Unsicherheit infolge gefürchteter Willkür der Besatzungsmacht einerseits, nach wie vor bestehender Sorgen um die politische Zukunft Ostösterreichs andererseits negative Auswirkungen auf erzielbare Grundstückspreise nach sich zog. Weiters war der Winzergenossenschaft Krems möglicherweise der spätestens 1948 einsetzende Umschwung im innenpolitischen Klima gegenüber ehemaligen Nationalsozialisten einerseits und den Rückstellungsbemühungen der NS-Opfer andererseits zugutegekommen, der sich unter anderem auch in der Judikatur der Rückstellungskommissionen niederschlug. Waren einzelne Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes in der ersten Zeit, ungefähr bis Anfang 1948, noch durchaus zugunsten der Rückstellungswerber interpretiert worden, änderte sich dies in der Folge und die Judikatur und die damit verbundene Auslegung des Gesetzes wurden zunehmend restriktiver.⁴⁰⁷

Bereits seit Anfang 1948 hatte auch die innenpolitische Stimmung sich vermehrt zugunsten der ehemaligen Nationalsozialisten und damit zulasten der NS-Opfer gewandelt. Insbesondere im Lichte der 1949 stattfindenden Nationalratswahlen begannen die politischen Parteien sich um dieses doch beträchtliche Wählerreservoir zu bemühen – zusammen mit Familien und Sympathisanten konnte mit rund einer Million WählerInnen gerechnet werden.⁴⁰⁸ Zur selben Zeit begannen sich die Gegner des Dritten Rückstellungsgesetzes verstärkt zu formieren und eine Novellierung des Gesetzes zugunsten der „Rückstellungsbetroffenen“, also jener, die entzogenes Eigentum zurückzugeben hatten, anzustreben.⁴⁰⁹ Ein im Sommer 1948 gegründeter Schutzverband der Rückstellungsbetroffenen bemühte sich in den Folgejahren, Druck auf die Politik auszuüben. In einem Zeitungsbericht zur Gründungsversammlung wird über die dort gehaltenen Reden referiert, darunter die Behauptung, „dass redliche Besitzer ihr wohlverworbenes Eigentum verlieren, während Restitutionswerber sich ungerechtfertigt bereichern“.⁴¹⁰ Noch vor dem Ende der Legislaturperiode wurde im Sommer 1949 von Abgeordneten der ÖVP ein Antrag auf Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes im Nationalrat eingebracht, der die Forderungen der Rückstellungsbetroffenen aufgriff, aufgrund der bevorstehenden Wahlen aber nicht mehr behandelt werden konnte. Die Wählerschaft wusste diese Bemühung aber wohl zu schätzen.⁴¹¹ In den folgenden Jahren eingebrachte Gesetzesvorschläge zu einer Verschlechterung der Rückstellungsgesetzgebung scheiterten jedoch am Widerstand der Westalliierten, insbesondere der US-Besatzungsmacht, ebenso wie die Versuche, die Fristen für das Einbringen von Rückstellungsanträgen vorzeitig zu beenden und

405 Meissel, Olechowski, Gnant, Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen, S. 402.

406 Vgl. dazu auch Clemens Jabloner et al., Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Wien–München 2003 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 1), S. 61 ff.

407 Meissel, Olechowski, Gnant, Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen, S. 77 ff., 126 ff., 399 f.

408 Bailer-Galanda, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 159 f.

409 Ebenda, S. 163, 166 ff.

410 Neues Österreich, 25. 6. 1948.

411 Bailer-Galanda, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 179 ff.

damit die Rückstellungsgesetzgebung auslaufen zu lassen.⁴¹² In diesem politischen Klima standen die Chancen auf besonders günstige Ergebnisse ihrer Bemühungen für Rückstellungswerber wie Paul Josef Robitschek und seinen Bruder Leo Arthur Robitschek nicht besonders gut.

412 Ebenda, S. 211–253, 256–263.